

ANHANG 22

LISTE DER VON DEN MITGLIEDSTAATEN AUSGESTELLTEN AUFENTHALTSTITEL.

BELGIEN

1. Aufenthaltstitel nach dem einheitlichen Muster

- **Carte A:** Certificat d'inscription au registre des étrangers – séjour temporaire

A kaart: Bewijs van inschrijving in het vreemdelingenregister – tijdelijk verblijf

A Karte: Bescheinigung der Eintragung im Ausländerregister – Vorübergehender Aufenthalt

(Es handelt sich um eine elektronische Karte. Die Gültigkeitsdauer der Karte und die gestattete Aufenthaltsdauer sind identisch. Die Karte bleibt im Umlauf und ist bis zum Ablauf des auf dem Dokument vermerkten Gültigkeitsdatums gültig.)

Ersetzt durch eine neue A Karte, erstmals ausgestellt am 11.10.2021:

A. SEJOUR LIMITE

A. BEPERKT VERBLIJF

A. AUFENTHALT FÜR BEGRENZTE DAUER

(Es handelt sich um eine elektronische Karte. Die Gültigkeitsdauer der Karte und die gestattete Aufenthaltsdauer sind identisch.)

- **Carte B:** Certificat d'inscription au registre des étrangers

B Kaart: Bewijs van inschrijving in het vreemdelingenregister

B Karte: Bescheinigung der Eintragung im Ausländerregister

(Es handelt sich um eine elektronische Karte, die den Daueraufenthalt bescheinigt und fünf Jahre gültig ist. Die Karte bleibt im Umlauf und ist bis zum Ablauf des auf dem Dokument vermerkten Gültigkeitsdatums gültig.)

Ersetzt durch eine neue B Karte, erstmals ausgestellt am 11.10.2021:

B. SEJOUR ILLIMITE

B. ONBEPERKT VERBLIJF

B. AUFENTHALT FÜR UNBEGRENZTE DAUER

(Es handelt sich um eine elektronische Karte, die den Aufenthalt für unbegrenzte Dauer bescheinigt und fünf Jahre gültig ist.)

- **Carte C:** Carte d'identité d'étranger

C kaart: Identiteitskaart voor vreemdelingen

C Karte: Personalausweis für Ausländer

(Es handelt sich um eine elektronische Karte mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Die Karte bleibt im Umlauf und ist bis zum Ablauf des auf dem Dokument vermerkten Gültigkeitsdatums gültig.)

Ersetzt durch eine neue Karte K, erstmals ausgestellt am 11.10.2021:

K. ETABLISSEMENT

K. VESTIGING

K. NIEDERLASSUNG

(Es handelt sich um eine elektronische Karte mit einer Gültigkeitsdauer von zehn Jahren.)

- **Carte D:** Résident longue durée – CE

D Kaart: EG-verblijfsvergunning voor langdurig ingezetenen

D Karte: Langfristige Aufenthaltsberechtigung – EG

(Es handelt sich um eine elektronische Karte mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren – ausgestellt auf der Grundlage der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen. Die Karte bleibt im Umlauf und ist bis zum Ablauf des auf dem Dokument vermerkten Gültigkeitsdatums gültig.)

Ersetzt durch eine neue L Karte, erstmals ausgestellt am 11.10.2021:

L. RESIDENT LONGUE DUREE – UE

L. EU-LANGDURIG INGEZETENE

L. DAUERAUFENTHALT – EU

(Es handelt sich um eine elektronische Karte mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren – ausgestellt auf der Grundlage der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen.)

- **Carte H:** Carte bleue européenne

H kaart: Europese blauwe kaart

H Karte: Blaue Karte EU

(Es handelt sich um eine elektronische Karte, die auf der Grundlage von Artikel 7 der Richtlinie 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung ausgestellt wird. Die Standard-Gültigkeitsdauer der Karte beträgt je nach regionalen oder EU-Rechtsvorschriften zwischen einem und vier Jahren. Die genaue Gültigkeitsdauer entspricht der von der zuständigen regionalen Behörde festgelegten Dauer der Arbeitserlaubnis.)

- **Carte I:** ICT

I kaart: ICT

I Karte: ICT

(Es handelt sich um eine elektronische Karte (Aufenthaltstitel), die unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern gemäß der Richtlinie 2014/66/EU ausgestellt wird. Die Karte ist für die Dauer der Arbeitserlaubnis gültig).

- **Carte J:** Mobile ICT

J kaart: Mobile ICT

J Karte: Mobile ICT

(Es handelt sich um eine elektronische Karte (Aufenthaltstitel) für die langfristige Mobilität, die unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern gemäß der Richtlinie 2014/66/EU ausgestellt wird. Die Karte ist für die Dauer der Arbeitserlaubnis gültig).

- **Carte M:** article 50 TEU

M kaart: artikel 50 VEU

M Karte: artikel 50 EUV

(Es handelt sich um eine elektronische Karte (Aufenthaltstitel), die Begünstigten des Austrittsabkommens (Brexit) ausgestellt wird und fünf Jahre gültig ist.)

- **Carte N:** article 50 TEU- Travailleur frontalier

N kaart: artikel 50 VEU – Grensarbeider

N karte: artikel 50 EUV – Grenzgänger

(Es handelt sich um eine elektronische Karte (Aufenthaltstitel), die fünf Jahre gültig ist. Die Karte wird Grenzgängern, die Begünstigte des Austrittsabkommens (Brexit) sind, ausgestellt.)

2. Alle anderen, einem Aufenthaltstitel gleichgestellte Dokumente für Drittstaatsangehörige

- **Carte F:** Carte de séjour de membre de la famille d'un citoyen de l'Union

F kaart: Verblijfskaart van een familielid van een burger van de Unie

F Karte: Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers

(Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers – ausgestellt auf der Grundlage von Artikel 10 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Es handelt sich um eine elektronische Karte mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Die Karte bleibt im Umlauf und ist bis zum Ablauf des auf dem Dokument vermerkten Gültigkeitsdatums gültig. Läuft die Geltungsdauer jedoch nach dem 3. August 2026 ab, muss sie vor diesem Datum ersetzt werden.)

Ersetzt durch eine neue F Karte, erstmals ausgestellt am 11.10.2021:

F. MEMBRE FAMILLE UE ART 10 DIR 2004/38/CE

F. FAMILIELID EU ART 10 RL 2004/38/EG

F. EU-FAMILIENANGEHORIGER ART 10 RL 2004/38/EG

(Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers – ausgestellt auf der Grundlage von Artikel 10 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Es handelt sich um eine elektronische Karte mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren.)

- **Carte F+:** Carte de séjour permanent de membre de la famille d'un citoyen de l'Union

F+ kaart: Duurzame verblijfskaart van een familielid van een burger van de Unie

F+ Karte: Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers

(Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers – ausgestellt auf der Grundlage von Artikel 10 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Die Karte ist fünf Jahre gültig ist. Die Karte bleibt im Umlauf und ist bis zum Ablauf des auf dem Dokument vermerkten Gültigkeitsdatums gültig. Läuft die Geltungsdauer jedoch nach dem 3. August 2026 ab, muss sie vor diesem Datum ersetzt werden.)

Ersetzt durch eine neue F+Karte, erstmals ausgestellt am 11.10.2021:

F+. MEMBRE FAMILLE UE ART 20 DIR 2004/38/CE

F+. FAMILIELID EU ART 20 RL 2004/38/EG

F+. EU-FAMILIENANGEHÖRIGER ART 20 RL 2004/38/EG

(Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers – ausgestellt auf der Grundlage von Artikel 10 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Die Karte ist zehn Jahre gültig.)

- **Aufenthaltskarten, die Unionsbürgern nach der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellt werden**

- **Carte E:** Attestation d'enregistrement

E kaart: Verklaring van inschrijving

E Karte: Anmeldebescheinigung

(Anmeldebescheinigung, die Unionsbürgern nach Artikel 8 der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellt wird. Es handelt sich um eine elektronische Karte mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren.)

Ersetzt durch eine neue EU-Karte, erstmals ausgestellt am 10.5.2021:

EU. ENREGISTREMENT ART 8 DIR 2004/38/EC

EU. INSCHRIJVING ART 8 RL 2004/38/EG

EU. ANMELDUNG ART 8 RL 2004/38/EG

(Es handelt sich um eine elektronische Karte mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren.)

- **Carte E+:** Document attestant la permanence du séjour

E+ kaart: Document ter staving van duurzaam verblijf

E+ Karte: Dokument zur Bescheinigung des Daueraufenthalts

(Dokument zur Bescheinigung des Daueraufenthalts, das Unionsbürgern nach Artikel 19 der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellt wird. Es handelt sich um eine elektronische Karte mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren.)

Ersetzt durch eine neue Karte EU+, erstmals ausgestellt am 10.5.2021:

EU+. SEJOUR PERMANENT – ART 19 DIR 2004/38/CE

EU+. DUURZAAM VERBLIJF – ART 19 RL 2004/38/EG

EU+. DAUERAUFENTHALT – ART 19 RL 2004/38/EG

(Es handelt sich um eine elektronische Karte mit einer Gültigkeitsdauer von zehn Jahren.)

- **Besondere Aufenthaltsgenehmigungen, die vom Außenministerium erteilt werden:**

- Carte d'identité diplomatique
Diplomatieke identiteitskaart
Diplomatischer Personalausweis

- Carte d'identité consulaire
Consulaat identiteitskaart
Konsularer Personalausweis

- Carte d'identité spéciale – couleur bleue
Bijzondere identiteitskaart – blauw
Besonderer Personalausweis – blau

- Carte d'identité spéciale – couleur rouge
Bijzondere identiteitskaart – rood
Besonderer Personalausweis – rot

- Certificat d'identité pour les enfants âgés de moins de cinq ans des étrangers privilégiés titulaires d'une carte d'identité diplomatique, d'une carte d'identité consulaire, d'une carte d'identité spéciale – couleur bleue ou d'une carte d'identité spéciale – couleur rouge

Identiteitsbewijs voor kinderen, die de leeftijd van vijf jaar nog niet hebben bereikt, van een bevoorrecht vreemdeling dewelke houder is van een diplomatieke identiteitskaart, consulaire identiteitskaart, bijzondere identiteitskaart – blauw of bijzondere identiteitskaart – rood

Identitätsnachweis für Kinder unter fünf Jahren von privilegierten Ausländern, die Inhaber eines diplomatischen Personalausweises, konsularen Personalausweises, besonderen Personalausweises – blau oder besonderen Personalausweises – rot sind.

- Certificat d'identité avec photographie délivré par une administration communale belge à un enfant de moins de douze ans

Door een Belgisch gemeentebestuur aan een kind beneden de 12 jaar afgegeven identiteitsbewijs met foto

Von einer belgischen Gemeindeverwaltung einem Kind unter dem 12. Lebensjahr ausgestelltter Personalausweis mit Lichtbild

- Liste der Teilnehmer einer Schülerreise innerhalb der Europäischen Union

BULGARIEN

Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige werden auf der Grundlage der Verordnung 1030/2002 vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige und der Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 ausgestellt.

Am 29. März 2010 wurde ein zentralisiertes automatisches Informationssystem mit dezentralisierter Personalisierung bulgarischer Identitätsdokumente für Aufenthalt und Fahrerlaubnis eingeführt und mit der Ausstellung von Dokumenten mit biometrischen Merkmalen begonnen.

I. In der Republik Bulgarien ansässigen Ausländern werden folgende Aufenthaltstitel ausgestellt:

1. Aufenthaltstitel für in der Republik Bulgarien ununterbrochen ansässige Ausländer – vom Innenministerium mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu einem Jahr ausgestellt. Dieses Dokument wird auf der Grundlage des *Gesetzes für Ausländer in der Republik Bulgarien* – Muster Nr. 700591161 – ausgestellt.

2. Aufenthaltstitel für langfristig ansässige Ausländer – vom Innenministerium mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ausgestellt. Dieses Dokument wird gemäß Artikel 24d des *Gesetzes für Ausländer in der Republik Bulgarien* – Muster Nr. 700591237 – ausgestellt; dabei handelt es sich um das wichtigste Gesetz zur Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen.

- Im Aufenthaltstitel von langfristig in der EU ansässigen Ausländern, die Inhaber der Blauen Karte EU gewesen sind, wird im Feld „Anmerkungen“ folgender Vermerk eingetragen: „Ehemaliger Inhaber der seit dem 1. Juni 2011 in Kraft befindlichen Blauen Karte EU“ – Muster Nr. 700 591 254.
- Im Aufenthaltstitel von aufgrund des in der Republik Bulgarien gewährten internationalen Schutzes langfristig in der EU ansässigen Ausländern wird im Feld „Anmerkungen“ folgender Vermerk eingetragen: „Durch die Republik Bulgarien am (Datum) internationaler Schutz gewährt“ – Muster Nr. 700 591 378.
- Im Aufenthaltstitel von aufgrund des von einem anderen EU-Mitgliedstaat gewährten internationalen Schutzes langfristig in der EU ansässigen Ausländern wird im Feld „Anmerkungen“ folgender Vermerk eingetragen: „Durch (Mitgliedstaat) am (Datum) internationaler Schutz gewährt“.

3. Aufenthaltstitel für in der Republik Bulgarien dauerhaft ansässige Ausländer – vom Innenministerium für einen Zeitraum ausgestellt, der sich nach der Gültigkeitsdauer des nationalen Identitätsdokuments richtet, mit dem der Ausländer nach Bulgarien einreiste. Dieses Dokument wird auf der Grundlage des *Gesetzes für Ausländer in der Republik Bulgarien* – Muster Nr. 700591196 – ausgestellt.

4. Aufenthaltstitel für ununterbrochen ansässige Familienangehörige von EU-Bürgern, die nicht von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben, mit dem Vermerk „Familienangehöriger – Richtlinie 2004/38/EG, Familienangehöriger nach Richtlinie 2004/38/EG“ – vom Innenministerium mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ausgestellt. Ausgestellt gemäß dem *Gesetz über die Einreise in die Republik Bulgarien, den Aufenthalt in der Republik Bulgarien und die Ausreise aus der Republik Bulgarien durch Bürger der Europäischen Union und ihre Familienangehörigen* zur Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht

der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten – Muster Nr. 700591264.

5. Aufenthaltstitel für dauerhaft ansässige Familienangehörige von EU-Bürgern, die nicht von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben, mit dem Vermerk „Familienangehöriger – Richtlinie 2004/38/EG, Familienangehöriger nach Richtlinie 2004/38/EG“ – vom Innenministerium mit einer Gültigkeitsdauer von zehn Jahren ausgestellt. Ausgestellt gemäß dem *Gesetz über die Einreise in die Republik Bulgarien, den Aufenthalt in der Republik Bulgarien und die Ausreise aus der Republik Bulgarien durch Bürger der Europäischen Union und ihre Familienangehörigen* – Muster Nr. 700591261.

6. Aufenthaltstitel für ununterbrochen ansässige Ausländer mit dem Vermerk „Begünstigter nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG“ – vom Innenministerium mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ausgestellt. Ausgestellt gemäß dem *Gesetz über die Einreise in die Republik Bulgarien, den Aufenthalt in der Republik Bulgarien und die Ausreise aus der Republik Bulgarien durch Bürger der Europäischen Union und ihre Familienangehörigen* – Muster Nr. 700591137.

7. Aufenthaltstitel für dauerhaft ansässige Ausländer mit dem Vermerk „Begünstigter nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG“ – vom Innenministerium mit einer Gültigkeitsdauer von zehn Jahren ausgestellt. Ausgestellt gemäß dem *Gesetz über die Einreise in die Republik Bulgarien, den Aufenthalt in der Republik Bulgarien und die Ausreise aus der Republik Bulgarien durch Bürger der Europäischen Union und ihre Familienangehörigen* – Muster Nr. 700591347.

8. Aufenthaltstitel des Typs „Blaue Karte EU“ – vom Innenministerium mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu einem Jahr ausgestellt. Im Feld „Anmerkungen“ wird die Voraussetzung für den Zugang zum Arbeitsmarkt vermerkt – in Kraft seit dem 1. Juni 2011. Ausgestellt gemäß dem *Gesetz für Ausländer in der Republik Bulgarien* – die Bestimmungen der Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung wurden im Dritten Kapitel „b“ umgesetzt – Muster Nr. 700591299.

9. Aufenthaltstitel für einen ununterbrochenen Aufenthalt von Ausländern mit dem Vermerk „Forscher“ – vom Innenministerium mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu einem Jahr ausgestellt. Ausgestellt gemäß Artikel 24b des *Gesetzes für Ausländer in der Republik Bulgarien* – die Bestimmungen der Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung wurden in dem Gesetz umgesetzt – Muster Nr. 700591312.

10. Einen Aufenthaltstitel für einen ununterbrochenen Aufenthalt und eine Erwerbstätigkeit des Typs „Kombinierte Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis“ erhalten Ausländer, die die Voraussetzungen für den Erhalt einer Arbeitserlaubnis gemäß dem *Beschäftigungsförderungsgesetz* erfüllen und im Besitz eines Visums gemäß Artikel 15 Absatz 1 oder eines Aufenthaltstitels auf einer anderen Grundlage im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige sind.

Die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis des Typs „Kombinierte Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis“ wird nach einer Entscheidung des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik für einen Zeitraum von einem Jahr ausgestellt und bei Vorliegen von eine Erneuerung rechtfertigenden Gründen verlängert. Wurde der Arbeitsvertrag für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr geschlossen, so wird die Erlaubnis für die Laufzeit des Arbeitsvertrags ausgestellt.

Die Erlaubnis wird im Rahmen eines einzigen Antragsverfahrens und entsprechend der in den Durchführungsverordnungen zu dem Gesetz festgelegten Reihenfolge ausgestellt.

Dem Inhaber einer kombinierten Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis wird ein Aufenthaltstitel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 vom 13. Juli 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige ausgestellt. Das Feld „Art der Erlaubnis“ enthält den Vermerk „Kombinierte Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis“ – Muster Nr. 700591379.

II. Familienangehörigen von EU-Bürgern, von Bürgern der Vertragsstaaten des EWR-Abkommens sowie von Bürgern der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die nicht Bürger der EU, des EWR und der Schweiz sind, die aber aufgrund eines von der EU geschlossenen völkerrechtlichen Abkommens das Recht auf Freizügigkeit haben, werden folgende Aufenthaltsdokumente ausgestellt:

1. Die „Aufenthaltskarte für einen Familienangehörigen eines Unionsbürgers“ erhalten ununterbrochen ansässige Familienangehörige von EU-Bürgern, die nicht EU-Bürger sind und ihr Recht auf Freizügigkeit ausgeübt haben – sie wird vom Innenministerium mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu fünf Jahren ausgestellt. Ausgestellt gemäß dem *Gesetz über die Einreise in die Republik Bulgarien, den Aufenthalt in der Republik Bulgarien und die Ausreise aus der Republik Bulgarien durch Bürger der Europäischen Union und ihre Familienangehörigen* – Muster Nr. 873000000.

2. Die „Aufenthaltskarte für einen Familienangehörigen eines Unionsbürgers“ erhalten dauerhaft ansässige Familienangehörige von EU-Bürgern, die nicht EU-Bürger sind und ihr Recht auf Freizügigkeit ausgeübt haben – sie wird vom Innenministerium mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu fünf Jahren ausgestellt. Ausgestellt gemäß dem *Gesetz über die Einreise in die Republik Bulgarien, den Aufenthalt in der Republik Bulgarien und die Ausreise aus der Republik Bulgarien durch Bürger der Europäischen Union und ihre Familienangehörigen* – Muster Nr. 873000000.

Informationsfelder auf der Vorderseite des „Aufenthaltstitels“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates:

1. Titel des Dokuments – „Aufenthaltstitel“.
2. Dokumentennummer – „000000000“.
3. Namen – Namen entsprechend dem nationalen Dokument des Drittstaatsangehörigen.
4. Gültig bis – TT.MM.JJJJ.
5. Ausstellungsort und -datum des Aufenthaltstitels.
 - Im Falle von Ausländern mit „dauerhaftem oder langfristigem Aufenthalt“ ist der Ausstellungsort das Innenministerium Sofia;
 - im Falle von Ausländern mit „langfristigem Aufenthalt“ ist der Ausstellungsort der Sektor bzw. die Gruppe „Migration“ der Hauptstädtischen Direktion für Inneres bzw. der Regionaldirektion des Innenministeriums in Sofia.
6. Art des Titels – hier wird die Art des Aufenthaltstitels (langfristiger Aufenthalt, langfristiger Aufenthalt - Blaue Karte EU) eingetragen.
7. Das Feld „Anmerkungen“ enthält einen der folgenden Vermerke:
 - Familienangehöriger – Richtlinie 2004/38/EG / Familienangehöriger nach Richtlinie 2004/38/EG;
 - Begünstigter nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG / Begünstigter nach Artikel 3 /2/ der Richtlinie 2004/38/EG;
 - Ehemaliger Inhaber einer Blauen Karte EU / Ehemaliger Blaue-Karte-EU-Inhaber;
 - Forscher;

- die Voraussetzung für den Zugang zum Arbeitsmarkt – diese Information wird von der Arbeitsagentur dem Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik übermittelt;
- in den anderen Fällen von Drittstaatsangehörigen bleibt das Feld leer.

8. Unterschrift.

Informationsfelder auf der Rückseite des „Aufenthaltstitels“:

9. Geburtsdatum/-ort – als Geburtsort wird das Geburtsland des Drittstaatsangehörigen eingetragen.

10. Staatsangehörigkeit – Staatsbürgerschaft der Person.

11. Geschlecht.

12. Wohnsitzanschrift – bei rechtmäßig ansässigen Ausländern wird deren ständige Anschrift und bei ununterbrochen ansässigen Ausländern deren derzeitige Anschrift eingetragen.

13. Im Feld „Anmerkungen“ wird eingetragen:

- Nummer des nationalen Reisedokuments / Reisepass Nr.;
- Personalausweis Nr. / Personennummer.

TSCHECHISCHE REPUBLIK

1) Einheitliches Muster

A) Aufenthaltstitel nach dem einheitlichen Muster (Personalausweis)

In Form eines Personalausweises nach dem einheitlichen Muster ausgestellter Aufenthaltstitel mit der Bezeichnung „*Povolení k pobytu*“ Der Aufenthaltstitel wird Drittstaatsangehörigen mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens zehn Jahren ausgestellt.

- i) Er wurde vom 4. Juli 2011 bis 26. Juni 2020 in Form eines Personalausweises nach der Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige ausgestellt. Bis Juni 2030 im Umlauf.
- ii) Seit 27. Juni 2020 wird der Aufenthaltstitel in Form eines Personalausweises nach der Verordnung (EU) 2017/1954 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige ausgestellt.

B) Aufenthaltstitel nach dem einheitlichen Muster (Aufkleber)

Aufenthaltstitel in Form eines auf dem Reisedokument angebrachten einheitlichen Aufklebers Dieser Aufkleber wurde bis 4. Juli 2011 mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens zehn Jahren ausgegeben – im Umlauf bis zum 4. Juli 2021.

In Ausnahmesituationen – etwa bei einem länger als sieben Kalendertage dauernden technischen Ausfall der Geräte für die biometrische Verarbeitung von Daten, einem Katastrophenfall oder einer anderen Notlage – kann der Aufkleber mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens sechs Monaten weiterhin ausgestellt werden.

Art des Aufenthaltstitels – Liste der Zwecke

In Feld 6.4 eingegebene Nummer – Art des Titels	Erläuterung der Nummern	In Feld 6.4 eingegebene Nummer – Art des Titels	Erläuterung der Nummern
0	Medizinische Zwecke	49	Gewährung internationalen Schutzes (Asyl)
2	Kulturelle Zwecke	54	Gewährung internationalen Schutzes (komplementärer Schutz)
4	Einladung	56	Langfristig Aufenthaltsberechtigter aus einem anderen Mitgliedstaat
5	Politische Gründe/Einladung	57	Familienangehöriger eines langfristig Aufenthaltsberechtigten aus einem anderen Mitgliedstaat
6	Geschäftszwecke (Selbstständiger)	58	Familienangehöriger eines Forschers
7	Sportliche Aktivitäten	59	Familienangehöriger des

			Inhabers einer von einem anderen MS ausgestellten Blauen Karte
17-20	Familiäre/private Gründe	60	Familienzusammenführung von Drittstaatsangehörigen
23	Studienzwecke, Schüleraustausch, unbezahlte Ausbildungsmaßnahme oder Freiwilligendienst (Richtlinie 2004/114/EG)	67	Bisheriger Aufenthaltstitel wurde für nichtig erklärt
24	Sonstige nicht in der Richtlinie 2004/114/EG enthaltene Studienzwecke	68	Langfristig Aufenthaltsberechtigter (CZ)
25	Zwecke wissenschaftlicher Forschung (Richtlinie 2005/71/EG)	69	Langfristig Aufenthaltsberechtigter (EU)
27	Geschäftszwecke (Beschäftigung)	78	Geschäftszwecke (Investitionen)
28	Inhaber einer Blauen Karte EU	79	ICT
36	Geschäftszwecke (selbstständige Erwerbstätigkeit)	80	Mobiler ICT
41	Aufenthalt aus humanitären Gründen	88	Sonstige Zwecke
42	Aufenthaltsrecht aufgrund spezieller Gründe	91	Duldung (Gesetz Nr. 326/1999 Slg. über den Aufenthalt von Ausländern im Staatsgebiet der Tschechischen Republik)
43	Nationale Interessen oder internationale Verpflichtungen	95-98	Familienzusammenführung
47	Daueraufenthalt – Person, die internationalen Schutz beantragt hat	99	Sonstige Zwecke
48	Aufenthaltstitel für Minderjährige unter 18 Jahren (familiäre Gründe)		

Es erscheinen nur die oben genannten Zahlen auf dem einheitlichen Aufenthaltstitel; sie sind für nationale (vor allem statistische) Zwecke bestimmt. Die Zahl erscheint auf dem Aufenthaltstitel zusammen mit den Anmerkungen, die in den einschlägigen Richtlinien festgelegt sind (die Zahl steht vor den Anmerkungen). Die Zahl ändert jedoch nicht die Bedeutung der obligatorischen Anmerkungen.

Richtlinie	Obligatorische Anmerkungen in der Landessprache
Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung	Im Feld „Art des Titels“: „ <i>modrá karta EU</i> “ Im Feld „Anmerkungen“: „ <i>bývalý držitel modré karty EU</i> “
Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers	Im Feld „Art des Titels“: „ <i>ICT</i> “ oder „ <i>mobiler ICT</i> “
Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen	Im Feld „Art des Titels“: „ <i>povolení k pobytu pro dlouhodobě pobývajícíchho rezidenta – ES</i> “ Im Feld „Anmerkungen“: „ <i>Mezinárodní dne ochrana poskytnuta [MS] dne [Datum]</i> “.

2) Alle anderen, einem Aufenthaltstitel gleichgestellte Dokumente für Drittstaatsangehörige

A) Pobytová karta rodinného příslušníka občana Evropské unie / Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers

Dunkelblaue einfache Heftlage mit silberner Aufschrift „*Pobytová karta rodinného příslušníka občana Evropské unie*“ (Titel des Dokuments auf Tschechisch).

Dieses Dokument wird Familienangehörigen von EU-Bürgern seit 1. Januar 2013 als befristeter Aufenthaltstitel ausgestellt.

B) Průkaz o povolení k trvalému pobytu / Unbefristete Aufenthaltskarte

Dunkelgrüne einfache Heftlage mit silberner Aufschrift „*Průkaz o povolení k trvalému pobytu*“ (Titel des Dokuments auf Tschechisch).

Dieses Dokument wurde Familienangehörigen von EU-Bürgern bis 14. August 2017 als Daueraufenthaltstitel ausgestellt. Seit 15. August 2017 wird dieses Dokument den Bürgern der Schweiz, Norwegens, Islands und Liechtensteins und ihren Familienangehörigen als Daueraufenthaltstitel ausgestellt. Seit dem 1. Januar 2018 wird dieses Dokument auch EU-Bürgern ausgestellt.

C) Průkaz o povolení k pobytu pro cizince / Aufenthaltstitel für Ausländer

Hellgrüne einfache Heftlage mit roter Aufschrift „*Průkaz o povolení k pobytu pro cizince*“ (Titel des Dokuments auf Tschechisch).

Dieses Dokument wurde bis 14. August 2017 den Bürgern der Schweiz, Norwegens, Islands und Liechtensteins als Daueraufenthaltstitel und ihren Familienangehörigen als befristeter Aufenthaltstitel ausgestellt. Seit 15. August 2017 wird dieses Dokument nur den Familienangehörigen von Bürgern der Schweiz, Norwegens, Islands und Liechtensteins als befristeter Aufenthaltstitel ausgestellt.

D) Průkaz povolení k pobytu azylanta / Aufenthaltstitel für Asylberechtigte

Graue einfache Heftlage mit schwarzer Aufschrift „*Průkaz povolení k pobytu azylanta*“ (Titel des Dokuments auf Tschechisch) Dieses Dokument wird Personen ausgestellt, denen Asyl gewährt wurde. Seit 4. Juli 2011 wird das Dokument jedoch nur in besonderen Fällen ausgestellt. In den meisten Fällen wird ein Personalausweis nach dem einheitlichen Muster ausgestellt.

E) Průkaz oprávnění k pobytu osoby požívající doplňkové ochrany / Aufenthaltstitel für subsidiär Schutzberechtigte

Gelbe einfache Heftlage mit schwarzer Aufschrift „*Průkaz oprávnění k pobytu osoby požívající doplňkové ochrany*“ (Titel des Dokuments auf Tschechisch) Dieses Dokument wird Personen ausgestellt, denen subsidiärer Schutz gewährt wurde. Seit 4. Juli 2011 wird das Dokument jedoch nur in besonderen Fällen ausgestellt. In den meisten Fällen wird ein Personalausweis nach dem einheitlichen Muster ausgestellt.

F) Diplomatický identifikační průkaz/Diplomatenausweis

Der Diplomatenausweis wird vom Ministerium für auswärtige Angelegenheiten mit den folgenden Anmerkungen ausgestellt:

ANMERKUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
D	Mitglieder diplomatischer Missionen – Diplomatisches Personal
K	Mitglieder eines Konsulats – Konsularbeamte
MO/D	Mitglieder internationaler Organisationen, die diplomatische Vorrechte und Immunitäten genießen
ATP	Verwaltungspersonal und technisches Personal diplomatischer Missionen
KZ	Mitglieder eines Konsulats – Konsularbedienstete
MO/ATP	Mitglieder internationaler Organisationen, die die gleichen Vorrechte und Immunitäten genießen wie das Verwaltungs- und technische Personal diplomatischer Missionen
MO	Mitglieder internationaler Organisationen, die nach einer entsprechenden

	Vereinbarung Anspruch auf Vorrechte und Immunitäten haben
SP bzw. SP/K	Dienstpersonal diplomatischer Missionen oder von Konsulaten
SSO bzw. SSO/K	Private Hausangestellte von Angehörigen diplomatischer Missionen oder von Konsulaten

- i) Der Diplomatenausweis mit schwarzer Aufschrift „*Diplomatický identifikační průkaz/Diplomatic Identity Card*“ wurde bis 14. August 2017 mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens vier Jahren ausgestellt – im Umlauf bis August 2021.
- ii) Seit 15. August 2017 wird ein neuer Diplomatenausweis mit schwarzer Aufschrift „*Identifikační průkaz a povolení k pobytu/Identity Card and long-term residence permit*“ ausgestellt.

Der Ausweis besteht aus plastikbeschichtetem Papier (105 × 74 mm). Auf der Vorderseite ist ein Lichtbild des Inhabers angebracht mit Angabe von Namen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geschlecht, Funktion, Anschrift und Gültigkeitsdauer des Ausweises. Auf der Rückseite ist angemerkt, dass der Ausweis ein amtliches Dokument ist und als Identitätsnachweis sowie als Nachweis des langfristigen Aufenthalts in der Tschechischen Republik dient.

DÄNEMARK

1. Aufenthaltstitel nach dem einheitlichen Muster

Aufenthaltstitel:

- Kort C. Tidsbegrænset opholdstilladelse til udlændinge, der er fritaget for arbejdstilladelse
(Karte C. Befristete Aufenthaltserlaubnis für Ausländer, von denen keine Arbeitserlaubnis verlangt wird)
- Kort D. Tidsbegrænset opholdstilladelse til udlændinge, der er fritaget for arbejdstilladelse
(Karte D. Unbefristete Aufenthaltserlaubnis für Ausländer, von denen keine Arbeitserlaubnis verlangt wird)
- Kort E. Tidsbegrænset opholdstilladelse til udlændinge, der ikke har ret til arbejde
(Karte E. Befristete Aufenthaltserlaubnis für Ausländer, denen eine Erwerbstätigkeit untersagt ist)
- Kort F. Tidsbegrænset opholdstilladelse til flygtninge – er fritaget for arbejdstilladelse
(Karte F. Befristete Aufenthaltserlaubnis für Flüchtlinge — Arbeitserlaubnis nicht erforderlich)
- Kort J. Tidsbegrænset opholds- og arbejdstilladelse til udlænding (Karte J. Befristete Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für Ausländer)
- Kort R. Tidsbegrænset opholdstilladelse og tidsbegrænset arbejdstilladelse med kortere gyldighed end opholdstilladelsen
(Karte R. Befristete Aufenthaltserlaubnis und befristete Arbeitserlaubnis, deren Gültigkeitsdauer kürzer ist als die der Aufenthaltserlaubnis)
- Kort Z. Tidsbegrænset opholdstilladelse og begrænset arbejdstilladelse til studerende
(Karte Z. Befristete Aufenthaltserlaubnis und begrenzte Arbeitserlaubnis für Studierende)

Vor dem 20. Mai 2011 erteilte der dänische Einwanderungsdienst im Reisepass anzubringende Aufenthaltsaufkleber mit folgendem Vermerk:

- Sticker B. Tidsbegrænset opholdstilladelse til udlændinge, der ikke har ret til arbejde
(Aufkleber B. Befristete Aufenthaltserlaubnis für Ausländer, denen eine Erwerbstätigkeit untersagt ist)
- Sticker C. Tidsbegrænset opholds- og arbejdstilladelse
(Aufkleber C. Befristete Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis)
- Sticker H. Tidsbegrænset opholdstilladelse til udlændinge, der er fritaget for arbejdstilladelse
(Aufkleber H. Befristete Aufenthaltserlaubnis für Ausländer, von denen keine Arbeitserlaubnis verlangt wird)
- Sticker Z. Tidsbegrænset opholds- og arbejdstilladelse til studerende
(Aufkleber Z. Befristete Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für Studenten)

Diese Aufkleber sind noch im Umlauf und gelten für den auf dem Aufkleber genannten Zeitraum.

Aufenthaltstitel in Form von Aufklebern, die vom Außenministerium erteilt werden:

Seit dem 1. April 2008 erteilt das Ministerium folgende Aufenthaltstitel in Form von Aufklebern:

– Sticker B. Tidsbegrænset opholdstilladelse til udlændinge, der ikke har ret til at arbejde

(Aufkleber B. Befristete Aufenthaltserlaubnis für Ausländer, denen eine Erwerbstätigkeit untersagt ist. Wird Diplomaten, entsandtem Verwaltungs- und technischem Personal, entsandtem Hauspersonal von Diplomaten sowie in vergleichbarem Rang stehenden Bediensteten internationaler Organisationen mit Niederlassung in Kopenhagen ausgestellt. Berechtigt zum Aufenthalt und zur mehrfachen Einreise für die Dauer der Mission.)

– Aufkleber B, der als befristeter Aufenthaltstitel für die Färöer oder Grönland ausgestellt wird, enthält im Feld „Anmerkungen“ den Vermerk „Tilladelsen gælder kun på Færøerne“ (nur auf den Färöern gültiger Aufenthaltstitel) oder „Tilladelsen gælder kun i Grønland“ (nur in Grönland gültiger Aufenthaltstitel). Wird Diplomaten oder in vergleichbarem Rang stehenden Bediensteten internationaler Organisationen mit Niederlassung in Kopenhagen ausgestellt, die in offizieller Mission von Kopenhagen auf die Färöer oder Grönland und zurück reisen.)

– Sticker H. Tidsbegrænset opholdstilladelse til udlændinge, der er fritaget for arbejdstilladelse

(Aufkleber H. Befristete Aufenthaltserlaubnis für Ausländer, von denen keine Arbeitserlaubnis verlangt wird. Wird begleitenden Familienangehörigen von Diplomaten und entsandtem Verwaltungs- und technischem Personal sowie in vergleichbarem Rang stehenden Bediensteten internationaler Organisationen mit Niederlassung in Kopenhagen ausgestellt. Berechtigt zum Aufenthalt und zur mehrfachen Einreise für die Dauer der Mission.)

Zu beachten: Vor dem 1. April 2008 erteilte das Außenministerium nicht nummerierte und teilweise handgeschriebene Aufenthaltstitel in Form von Aufklebern (rosa):

– Sticker E – Diplomatsk visering

(Diplomatenvisum)

– Sticker F – Opholdstilladelse

(Aufenthaltstitel)

– Aufkleber S — begleitende, im Pass eingetragene Familienangehörige

– Aufkleber G — spezielles Diplomatenvisum für die Färöer und Grönland

Diese Aufkleber sind noch im Umlauf und gelten für den auf dem Aufkleber genannten Zeitraum.

Vom Außenministerium ausgestellte Personalausweise für Diplomaten, Verwaltungs- und technisches Personal, Hauspersonal usw. stellen keinen Nachweis für eine Aufenthaltserlaubnis in Dänemark dar und berechtigen den Inhaber nicht dazu, visumfrei (falls ein Visum verlangt wird) einzureisen.

2. Alle anderen, einem Aufenthaltstitel gleichgestellte Dokumente für Drittstaatsangehörige

Aufenthaltskarten:

- Kort K. Tidsbegrænset opholdskort til tredjelandstatsborgere efter EU - reglerne)
(Karte K. Befristete Aufenthaltskarte für Drittstaatsangehörige nach EU-Recht)
- Kort L. Tidsubegrænset opholdskort til tredjelandstatsborgere efter EUreglerne)
(Karte L. Unbefristete Aufenthaltskarte für Drittstaatsangehörige nach EU-Recht)

Hinweis: Es sind noch gültige alte Aufenthaltskarten B, D und H in einem anderen Format im Umlauf. Es handelt sich um plastifizierte Papierkarten im Format 9 cm × 13 cm, auf denen sich das dänische Staatswappen weiß hervorhebt. Die Grundfarbe der Karte B ist beige, die der Karte D hellbeige/rosa und die der Karte H hellmauve.

- Wiedereinreiseerlaubnis in Form einer Visummarke mit dem nationalen

Vermerk D

- Aufenthaltstitel (Aufenthaltskarte oder Aufkleber) für die Färöer oder Grönland enthalten im Feld „Anmerkungen“ den Vermerk „Tilladelsen gælder kun i Grønland“ (nur in Grönland gültiger Aufenthaltstitel) oder „Tilladelsen gælder kun på Færøerne“ (nur auf den Färöern gültiger Aufenthaltstitel). Seit 19. Mai 2011 werden Aufenthaltstitel nicht mehr in Form von Aufklebern ausgestellt.

Hinweis: Diese Aufenthaltstitel berechtigen den Inhaber nicht dazu, visumfrei (falls ein Visum verlangt wird) nach Dänemark oder in einen anderen Schengen-Mitgliedstaat einzureisen, es sei denn, der Aufenthaltstitel ist ausnahmsweise auch für Dänemark gültig.

- Liste der Teilnehmer einer Schülerreise innerhalb der Europäischen Union

3. Befristete Dokumente gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b des Austrittsabkommens

- „Certificate of Application“ / „Kvittering for ansøgning“
(Ausgestellt in englischer oder dänischer Sprache – es bestätigt die Rechte nach dem Austrittsabkommen während der Bearbeitung des Antrags auf Ausstellung eines neuen Aufenthaltsdokuments nach Artikel 18 Absatz 1).

DEUTSCHLAND

1. Aufenthaltstitel nach dem einheitlichen Muster

- Aufenthaltserlaubnis

- Blaue Karte EU
(seit 1. August 2012)

- ICT-Karte

- Mobiler-ICT-Karte

- Niederlassungserlaubnis

- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (auch „Daueraufenthalt-EU“)

- Aufenthaltsberechtigung
(Recht auf unbegrenzten Aufenthalt)
Hinweis: Die „Aufenthaltsberechtigung“ wurde vor dem 1. Januar 2005 nach dem einheitlichen Muster ausgestellt und ist unbegrenzt gültig.

- Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers oder eines Staatsangehörigen eines EWR-Staates

Hinweis: seit 28. August 2007 – ersetzt die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU

- Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers oder eines Staatsangehörigen eines EWR-Staates

- Aufenthaltserlaubnis-CH

Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft und ihre Familienangehörigen, die nicht Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind

- Aufenthaltstitel-GB für Inhaber des Aufenthaltsrechts im Sinne des Artikels 18 Absatz 4 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft

- Aufenthaltstitel für Grenzgänger-GB nach Artikel 26 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft für Inhaber eines Rechts als Grenzgänger nach Artikel 24 Absatz 2, auch in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 2, des Abkommens

- 2. Alle anderen, einem Aufenthaltstitel gleichgestellte Dokumente für Drittstaatsangehörige
 - Aufenthaltserlaubnis-EU

(Aufenthaltstitel für Familienangehörige von Staatsangehörigen eines EU- oder EWR-Mitgliedstaats, die selbst nicht Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedstaats sind)

Hinweis: ausgestellt bis 28.8.2007 und bis zu fünf Jahre gültig (oder unbefristet), deshalb noch im Umlauf

 - Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers oder eines Staatsangehörigen eines EWR-Staates

(Papierdokument)

Hinweis: Papierdokument, das ab dem 28. August 2007 ausgestellt wurde und die Aufenthaltserlaubnis-EU ersetzt; es wird nach Ende 2020 nicht mehr ausgestellt. Vor Ende 2020 ausgestellte Dokumente behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf des auf dem Dokument vermerkten Gültigkeitsdatums.

 - Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers oder eines Staatsangehörigen eines EWR-Staates (Papierdokument)

Hinweis: Papierdokument, das nach Ende 2020 nicht mehr ausgestellt wird. Vor Ende 2020 ausgestellte Dokumente behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf des auf dem Dokument vermerkten Gültigkeitsdatums.

- Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft und ihre Familienangehörigen, die nicht Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind

Hinweis: Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige der Schweiz sowie deren Familienangehörige, die nicht schweizerische Staatsangehörige sind. Vor Ende 2020 ausgestellte Dokumente behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf des auf dem Dokument vermerkten Gültigkeitsdatums.

- Aufenthaltserlaubnis für Angehörige eines Mitgliedstaates der EWG (Papierdokument)

Hinweis: Gemäß § 15 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern eine „Aufenthaltserlaubnis-EU für Familienangehörige von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines EWR-Staates, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU oder des EWR sind“.

Hinweis: Eine vor dem 28.8.2007 ausgestellte Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige von Staatsangehörigen eines EU- oder EWR-Mitgliedstaats, die selbst nicht Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedstaats sind, behält ihre Gültigkeit.

Hinweis: Die vorgenannte Aufenthaltserlaubnis berechtigt den Inhaber nur dann zur visumfreien Einreise, wenn sie in einem Reisepass oder separat in Verbindung mit einem Reisepass ausgestellt wurde, nicht jedoch, wenn es sich um einen Aufkleber handelt, der in einem Ausweisersatz mit ausschließlicher Gültigkeit in Deutschland angebracht wurde.

Hinweis: Diese Dokumente gelten anstelle eines Visums zur visumfreien Einreise nur dann, wenn sie in einem Reisepass oder separat in Verbindung mit einem Reisepass ausgestellt wurden; sie gelten nicht, wenn sie in einem Ausweisersatz als Inlandsdokument erteilt wurden.

Eine „Aussetzung der Abschiebung (Duldung)“ oder eine „Aufenthaltsgestattung für Asylbewerber“ berechtigt nicht zur visumfreien Einreise.

- Fiktionsbescheinigung

Nur wenn das dritte Kästchen auf Seite 3 angekreuzt ist, bleibt der Aufenthaltstitel gültig. Die Einreise ist nur in Verbindung mit einem abgelaufenen Aufenthaltstitel, einem Visum, einem gültigen Reisepass gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2004/38/EG oder einer deutschen Daueraufenthaltskarte gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2004/38/EG gestattet.

Ist das erste oder das zweite Kästchen angekreuzt, berechtigt die Fiktionsbescheinigung nicht zur visumfreien Einreise.

Bestimmungen über die Umsetzung des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft

Gemäß den Bestimmungen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union gilt mit Wirkung ab dem Ende des Übergangszeitraums gemäß dem Austrittsabkommen Folgendes: Britischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen, die in Deutschland Rechte nach dem Zweiten Teil Titel II Kapitel 1 oder nach Artikel 24 Absatz 2, auch in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 2 des Abkommens, genießen, ist die Einreise gestattet, auch wenn sie zusätzlich zu ihrem Reisepass nicht im Besitz eines Visums oder eines abgelaufenen Aufenthaltstitels sind, sofern sie eine „Fiktionsbescheinigung“ (vorläufiger Aufenthaltstitel) besitzen, in der das vierte Kästchen auf Seite 3 angekreuzt ist, das folgenden Hinweis enthält: „Der Inhaber / die Inhaberin hat die Dokumentation eines Aufenthaltsrechts nach dem FreizügG/EU oder dem Abkommen EU-Schweiz beantragt, das hiermit vorläufig bescheinigt wird.“

Dasselbe Kästchen wird angekreuzt, wenn der Inhaber bereits die Dokumentation eines Aufenthaltsrechts nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU oder dem Abkommen EU-Schweiz beantragt hat, aber noch kein Dokument nach dem einheitlichen Muster gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates ausgestellt wurde. In diesem Fall wird das Aufenthaltsrecht durch den vorläufigen Aufenthaltstitel bescheinigt. Dem Inhaber einer Fiktionsbescheinigung ist dann die Einreise gestattet, auch wenn er zusätzlich zu seinem Reisepass nicht im Besitz eines Visums oder eines abgelaufenen Aufenthaltstitels ist, sofern das vierte Kästchen auf Seite 3 des Dokuments angekreuzt ist, das folgenden Hinweis enthält: „Der Inhaber / die Inhaberin hat die Dokumentation eines Aufenthaltsrechts nach dem FreizügG/EU oder dem Abkommen EU-Schweiz beantragt, das hiermit vorläufig bescheinigt wird.“

- Ausweise für die Mitarbeiter diplomatischer Missionen:

Hinweis: Seit 1. August 2003 wird für Mitarbeiter diplomatischer Missionen und berufskonsularischer Vertretungen ein neuer Ausweistyp ausgestellt. Die vor dem 1. August 2003 ausgestellten Ausweistypen sind nicht mehr gültig.

Die jeweiligen Vorrechte ergeben sich aus dem Text auf der Rückseite des Ausweises.

Ausweise für Diplomaten und deren Familienangehörige:

Rückseitig durch ein „D“ gekennzeichnet:

Diplomatenausweis für ausländische Diplomaten:

- Protokollausweis für Diplomaten

(seit 1. August 2003)

Diplomatenausweise für Familienangehörige, die eine private Erwerbstätigkeit ausüben:

- Protokollausweis für Diplomaten „A“
(seit 1. August 2003)

Diplomatenausweise für Diplomaten mit deutscher Staatsangehörigkeit oder ständigem Wohnsitz in Deutschland:

- Protokollausweis für Diplomaten Art. 38 I WÜD
(seit 1. August 2003)

Für das Verwaltungs- und technische Personal und dessen Familienangehörige ausgestellte Ausweise:

Rückseitig durch ein „VB“ gekennzeichnet:

Protokollausweis für Verwaltungs- und technisches Personal:

- Protokollausweis für Verwaltungspersonal
(seit 1. August 2003)

Protokollausweise für eine private Erwerbstätigkeit ausübende Familienangehörige von Verwaltungs- und technischem Personal:

- Protokollausweis für Verwaltungspersonal „A“
(seit 1. August 2003)

Protokollausweis für Verwaltungs- und technisches Personal mit deutscher Staatsangehörigkeit oder ständigem Wohnsitz in Deutschland:

- Protokollausweis für Mitglieder VB Art. 38 2 WÜD
(seit 1. August 2003)

Ausweise für dienstliches Hauspersonal und dessen Familienangehörige:

Rückseitig durch ein „DP“ gekennzeichnet:

- Protokollausweis für dienstliches Hauspersonal
(seit 1. August 2003)

Ausweise für Ortskräfte und deren Familienangehörige:

Rückseitig durch ein „OK“ gekennzeichnet:

- Protokollausweis für Ortskräfte
(seit 1. August 2003)

Ausweise für privates Hauspersonal:

Rückseitig durch ein „PP“ gekennzeichnet:

- Protokollausweis für privates Hauspersonal

(seit 1. August 2003)

- Ausweise für Bedienstete konsularischer Vertretungen:

Die jeweiligen Vorrechte ergeben sich aus dem Text auf der Rückseite des Ausweises.

Ausweise für Konsularbeamte:

Rückseitig durch ein „K“ gekennzeichnet:

Ausweise für ausländische Konsularbeamte:

- Protokollausweis für Konsularbeamte

(seit 1. August 2003)

Ausweise für Konsularbeamte mit deutscher Staatsangehörigkeit oder ständigem Wohnsitz in Deutschland:

- Protokollausweis für Konsularbeamte „Art. 71 I WÜK“

(seit 1. August 2003)

Ausweise für das berufskonsularische Verwaltungs- und technische Personal:

Rückseitig durch ein „VK“ gekennzeichnet:

Protokollausweis für ausländisches Verwaltungs- und technisches Personal:

- Protokollausweis für Verwaltungspersonal

(seit 1. August 2003)

Protokollausweise für Verwaltungs- und technisches Personal mit deutscher Staatsangehörigkeit oder ständigem Wohnsitz in Deutschland:

- Protokollausweis für Mitglieder VK Art. 71 II WÜK

(seit 1. August 2003)

Ausweise für das berufskonsularische dienstliche Hauspersonal:

Rückseitig durch ein „DH“ gekennzeichnet:

- Protokollausweis für dienstliches Hauspersonal

(seit 1. August 2003)

Ausweise für Familienangehörige von Konsularbeamten, Verwaltungs- und technischem Personal oder Hauspersonal:

Rückseitig durch ein „KF“ gekennzeichnet:

- Protokollausweis f. Familienangehörige (Konsulat)
(seit 1. August 2003)

Ausweise für berufskonsularische Ortskräfte:

Rückseitig durch ein „OK“ gekennzeichnet:

- Protokollausweis für Ortskräfte
(seit 1. August 2003)

Ausweise für berufskonsularisches privates Hauspersonal:

Rückseitig durch ein „PP“ gekennzeichnet:

- Protokollausweis für privates Hauspersonal
(seit 1. August 2003)

- Sonderausweise:

Ausweise für Mitarbeiter internationaler Organisationen und ihre Familienangehörigen:

Rückseitig durch ein „IO“ gekennzeichnet:

- Sonderausweis „IO“
(seit 1999)
 - Sonderausweis für Mitglieder internationaler Organisationen
 - Sonderausweis für Familienangehörige von Mitgliedern internationaler Organisationen

Hinweis: Leiter von internationalen Organisationen und deren Familienangehörige erhalten einen durch ein „D“ gekennzeichneten Ausweis; private Hausangestellte von Mitarbeitern internationaler Organisationen erhalten einen durch ein „PP“ gekennzeichneten Ausweis.

Ausweise für Haushaltsangehörige im Sinne von § 27 Absatz 1 Nummer 5 der Aufenthaltsverordnung:

Rückseitig durch ein „S“ gekennzeichnet:

- Sonderausweis „S“
(seit 1. Januar 2005)

- Liste der Teilnehmer von Schülerreisen innerhalb der Europäischen Union

Liste der Teilnehmer einer Schülerreise gemäß den Anforderungen von Artikel 1 Buchstabe b in Verbindung mit dem Anhang des Ratsbeschlusses vom 30. November 1994 über die vom Rat aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrages über die Europäische Union beschlossene

*gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von
Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat*

ESTLAND

1. Dokumente, die Drittstaatsangehörigen nach dem einheitlichen Muster ausgestellt werden und als Nachweis dafür dienen, dass sie einen Aufenthaltstitel besitzen oder zum Aufenthalt berechtigt sind – seit 1. Januar 2011

Die Dokumentennummer besteht aus zwei Buchstaben und sieben Zahlen. Der erste Buchstabe des Aufenthaltstitels bezieht sich auf die Art des Aufenthaltstitels oder Aufenthaltsrechts:

B — Drittstaatsangehöriger

P — langfristig Aufenthaltsberechtigter

F — Aufenthaltskarte eines Familienangehörigen eines EU-Bürgers

Der Titel des Dokuments „ELAMISLUBA“ befindet sich in der Mitte des oberen Randes der Vorderseite der Aufenthaltskarte; der englische Titel „Residence permit“ ist am unteren Rand zu finden.

Der Bereich „loa liik“ [„Art des Titels“] auf der Vorderseite des Dokuments enthält folgende Angaben:

Befristeter Aufenthaltstitel

- Tähtajaline elamisluba — befristeter Aufenthaltstitel
- Tähtajaline elamisluba töötamiseks — befristeter Aufenthaltstitel für Beschäftigung
- Tähtajaline elamisluba EL sinine kaart — befristeter Aufenthaltstitel für Beschäftigung/Blaue Karte EU
- Tähtajaline elamisluba töötamiseks-ICT — befristeter Aufenthaltstitel für Beschäftigung
- Tähtajaline elamisluba ettevõtluseks — Aufenthaltstitel für Geschäftszwecke
- Tähtajaline elamisluba õppimiseks — Aufenthaltstitel für Studienzwecke

Langfristig Aufenthaltsberechtigter:

- Pikaajaline elanik — langfristig Aufenthaltsberechtigter

Ist der Inhaber des Aufenthaltstitels Familienangehöriger eines EU-Bürgers, der keinen Gebrauch vom Recht auf Freizügigkeit gemäß der Freizügigkeitsrichtlinie macht, und wird ihm eine Aufenthaltskarte ausgestellt, so enthält die zweite Zeile dieses Aufenthaltstitels den Zusatz „pereliige/Familienangehöriger“.

Der Titel des Dokuments „LIIDU KODANIKU PERELIHKME ELAMISLUBA“ befindet sich auf der Vorderseite der Aufenthaltskarte in der Mitte des oberen Randes; der englische Titel „Residence card of a family member of a Union citizen“ ist am unteren Rand zu finden.

Der Bereich „loa liik“ [„Art des Titels“] auf der Vorderseite des Dokuments enthält folgende Angaben:

Befristetes Aufenthaltsrecht:

- Tähtajaline elamisõigus (befristetes Aufenthaltsrecht)

Recht auf Daueraufenthalt:

- Alaline elamisõigus (Daueraufenthaltsrecht)

Britische Staatsbürger und ihre Familienangehörigen, die nach dem Austrittsabkommen zum Aufenthalt in Estland berechtigt sind, erhalten eine Aufenthaltskarte mit dem Titel

„ELAMISÕIGUS“ (Aufenthaltsrecht für britische Staatsangehörige) oder „PERELIHKME ELAMISÕIGUS“ (Aufenthaltsrecht für Familienangehörige) auf der Vorderseite der Aufenthaltskarte in der Mitte des oberen Randes; der englische Titel „Right of residence“ ist am unteren Rand im Feld 3.2 zu finden.

Das Eingabefeld auf der Vorderseite des Dokuments „loa liik“ [„Art des Aufenthaltstitels“] enthält folgende Angaben: „ELi LEPINGU ART 50“ – Artikel 50 AEUV.

Das Eingabefeld „Remarks“ (Anmerkungen) enthält folgende Angaben: „ARTIKKEL 18(4)“ – Artikel 18 Absatz 4.

Der Bereich „loa liik“ [„Art des Titels“] auf der Vorderseite des Dokuments enthält folgende Angaben:

- Tähtajaline elamisõigus — befristetes Aufenthaltsrecht
- Alaline elamisõigus — Recht auf Daueraufenthalt

Für Auslandsreisen sind die Drittstaatsangehörigen ausgestellten Aufenthaltskarten in Verbindung mit einem gültigen Pass vorzulegen.

2. Aufenthaltstitel, die als Nachweis des Aufenthaltsrechts in der Republik Estland gemäß Artikel 5a der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 (seit 1. Januar 2012) ausgestellt werden:

Kaitseministri luba kuni pp.kk.aaaa (ülalpeetav/dependant¹)

(Aufenthaltstitel des Verteidigungsministers bis TT.MM.JJJJ)

Seit 3.12.2018 erscheinen Datum und Bezeichnung des Aufenthaltstitels auf der Aufenthaltskarte nicht länger in englischer Sprache.

Hinweis: Dokumente mit diesen Vermerken werden Drittstaatsangehörigen ausgestellt sowie Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von EU-Bürgern sind.

3. Alle anderen Dokumente, die Drittstaatsangehörigen und EU-Bürgern ausgestellt werden

3.1 Diplomaten- und Dienstaussweise, die vom Außenministerium ausgestellt werden:
Diplomatenausweis

Kategorie A – Missionsleiter und Familienangehörige (blau)

Kategorie B — Diplomaten und Familienangehörige (blau)

3.1.2. Dienstaussweis

Kategorie C — Verwaltungsbedienstete und Familienangehörige (rot)

Kategorie D — Hilfsbedienstete (grün)

Kategorie E — Privates Hauspersonal (grün)

Kategorie F — Estnische Bürger und Daueraufenthaltsberechtigte, die in einer ausländischen Mission beschäftigt sind (grün)

Kategorie HC — Honorarkonsul (grau)

¹ Der Vermerk „ülalpeetav“ (unterhaltsberechtigter Person) wird hinzugefügt, wenn es sich um einen Familienangehörigen einer Person handelt, die sich auf der Grundlage des Gesetzes über die internationale militärische Zusammenarbeit in Estland aufhält.

Kategorie G — Angehörige einer internationalen Organisation oder anderen
Einrichtung und Familienangehörige (orange)

GRIECHENLAND

1. Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige nach dem einheitlichen Muster (Verordnung (EG) Nr. 1030/2002)

- Άδεια διαμονής (ομογενών εξ Αλβανίας και των μελών των οικογενειών τους)

(Aufenthaltstitel für albanische Staatsangehörige griechischer Herkunft und ihre Familienangehörigen (minderjährige Kinder, Ehegatten und minderjährige Kinder aus einer früheren Ehe ungeachtet der Staatsangehörigkeit, sofern dem Ehegatten die elterliche Verantwortung zusteht) Die Gültigkeitsdauer beträgt zehn Jahre.

- Άδεια διαμονής (ομογενών εκ Τουρκίας και των μελών των οικογενειών τους)

(Aufenthaltstitel für türkische Staatsangehörige griechischer Herkunft und ihre Familienangehörigen (minderjährige Kinder, Ehegatten und minderjährige Kinder aus einer früheren Ehe ungeachtet der Staatsangehörigkeit, sofern dem Ehegatten die elterliche Verantwortung zusteht) Die Gültigkeitsdauer beträgt zehn Jahre.

Hinweis: Seit 6. November 2020 werden alle Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/1954 ausgestellt. Die im alten Format ausgestellten Aufenthaltstitel bleiben bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer im Umlauf.

2. Alle anderen, einem Aufenthaltstitel gleichgestellte Dokumente für Drittstaatsangehörige

- Δελτίο Διαμονής Μέλους Οικογένειας Πολίτη της Ένωσης

(Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines EU-Bürgers — für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige eines griechischen Staatsangehörigen oder eines EU-Bürgers sind, sowie für Eltern minderjähriger Kinder)

- Διαμονής Μόνιμης Διαμονής Μέλους Οικογένειας Πολίτη της Ένωσης

(Unbefristeter Aufenthaltstitel für Familienangehörige eines EU-Bürgers — für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige eines griechischen Staatsangehörigen oder eines Unionsbürgers sind, sowie für Eltern minderjähriger Kinder)

- Άδεια παραμονής αλλοδαπού (βιβλιάριο χρώματος λευκού)

(Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige (weißes Heft) – für Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz und Flüchtlinge mit einer Gültigkeitsdauer bis zu fünf Jahren)

- Ειδικό Δελτίο Ταυτότητας Ομογενούς (εξ Αλβανίας) (χρώμα ροζ)

(Besonderer Personalausweis für Drittstaatsangehörige griechischer Herkunft (rosa) – für albanische Staatsangehörige griechischer Herkunft und ihre Familienangehörigen (minderjährige Kinder, Ehegatten und minderjährige

Kinder aus einer früheren Ehe ungeachtet der Staatsangehörigkeit, sofern dem Ehegatten die elterliche Verantwortung zusteht) Die Gültigkeitsdauer ist unbegrenzt.

- Ειδικό Δελτίο Ταυτότητας Ομογενούς (εκ Τουρκίας)(χρώμα ροζ)

(Besonderer Personalausweis für Drittstaatsangehörige griechischer Herkunft (rosa) – für türkische Staatsangehörige griechischer Herkunft und ihre Familienangehörigen (minderjährige Kinder, Ehegatten und minderjährige Kinder aus einer früheren Ehe ungeachtet der Staatsangehörigkeit, sofern dem Ehegatten die elterliche Verantwortung zusteht – die Gültigkeitsdauer ist unbegrenzt.)

- Ειδικό Δελτίο Ταυτότητας Ομογενούς (από χώρες της τ. ΕΣΣΔ και τα τέκνα τους) (χρώμα ροζ)

(Besonderer Personalausweis für Drittstaatsangehörige griechischer Herkunft (rosa) — für Drittstaatsangehörige griechischer Herkunft aus der ehemaligen UdSSR und ihre minderjährigen Kinder – die Gültigkeitsdauer ist unbegrenzt.)

- Ειδικές Ταυτότητες της Διεύθυνσης Εθιμοτυπίας του Υπουργείου Εξωτερικών (Vom Protokolldienst des Außenministeriums ausgestellte besondere Personalausweise)

- Kat. D (Diplomatisches Personal) (rot)

Für Leiter und Mitarbeiter diplomatischer Missionen und ihre Familienangehörigen (Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres), die im Besitz eines Diplomatenpasses sind

- Kat. A (Verwaltungs- und technisches Personal) (orange)

Für Mitarbeiter diplomatischer Missionen und ihre Familienangehörigen (Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres), die im Besitz eines Dienstausweises sind

- Kat. S (Dienstpersonal) (grün)

Für das Dienstpersonal diplomatischer Missionen und dessen Familienangehörige (Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres)

- Kat. CC (Konsularbeamte) (blau)

Für Konsularbeamte und ihre Familienangehörigen (Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres)

- Kat. CE (Konsularangestellte) (hellblau/azurblau)

Für das Verwaltungspersonal konsularischer Vertretungen und dessen Familienangehörige (Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres)

- Kat. CH (Honorarkonsularbeamte) (grau)

Für Honorarkonsuln

- Kat. IO (internationale Organisation) (dunkellila)

Für Mitarbeiter internationaler Organisationen und ihre Familienangehörigen (Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres) mit Diplomatenstatus

- Kat. IO (internationale Organisation) (helllila)

Für das Verwaltungspersonal internationaler Organisationen und dessen Familienangehörige (Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres)

3. Vorläufige/Befristete Dokumente für Berechtigte nach dem Austrittsabkommen

- Βεβαίωση (κατάθεσης δικαιολογητικών).

(Diese Bescheinigung über die Vorlage von Belegen wird britischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen mit ebenfalls britischer Staatsangehörigkeit ausgestellt, für die das Austrittsabkommen gilt (Artikel 4 des Gemeinsamen Ministerialerlasses Nr. 4000/1/113-α'/ 14-10-2020). Die Bescheinigung wird nach Genehmigung des Antrags ausgestellt und belegt, dass die für die Erteilung des Aufenthaltstitels nach Artikel 18 Absatz 4 des Austrittsabkommens erforderlichen Unterlagen vorgelegt worden sind. Sie gilt bis zur Ausfertigung des Aufenthaltstitels und wird von der zuständigen Behörde nach Aushändigung des Aufenthaltstitels einbehalten.)

- Ειδική Βεβαίωση Νόμιμης Διαμονής της υπ' αριθ. 4000/1/113-α' Κ.Υ.Α. (ΥΠΟΔΕΙΓΜΑ ΚΑ-158)

(Besondere Bescheinigung über den rechtmäßigen Aufenthalt – Gemeinsamer Ministerialerlass Nr. 4000/1/113-α') Diese Bescheinigung wird britischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen mit ebenfalls britischer Staatsangehörigkeit ausgestellt, deren Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Artikel 18 Absatz 4 des Austrittsabkommens abgelehnt wurde und die gegen die Ablehnung einen Rechtsbehelf eingelegt haben. Den Inhabern wird bescheinigt, dass sie bis zur abschließenden Entscheidung über den Rechtsbehelf die Freizügigkeitsrechte im Sinne des Teils Zwei des Austrittsabkommens genießen. Die Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr. Die Bescheinigung wird von den zuständigen Behörden nach Prüfung und abschließender Entscheidung über den Rechtsbehelf eingezogen.

4. Befristeter Aufenthaltstitel für Personen, die vorübergehenden Schutz genießen:

- Άδεια Παραμονής «Προσωρινή Προστασία»/ «Temporary Protection».

(Dieser befristete Aufenthaltstitel wird Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, gemäß dem Rechtsrahmen für die Einhaltung der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz und dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 im Einklang mit Artikel 32 (d. h. Richtlinie 2001/55/EG des Rates, Präsidialerlass 80/2006 (G.G. A' 82), Gesetzbuch für Aufnahme, internationalen Schutz und vorübergehenden Schutz, Gesetz Nr. 4939/2022 (G.G. A' 111) und den Ministerialerlassen Nr. 31035 vom 4.3.2022 und Nr. 172712 vom 28.3.2022) ausgestellt.) Er wird für folgende Personengruppen ausgestellt:

- a) ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,
- b) Staatenlose oder Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die sich vor dem 24. Februar 2022 rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten und dort internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, und
- c) Familienangehörige der in den oben genannten Fällen genannten Personen. Außerdem gelten gemäß dem Beschluss folgende Personen als Teil der Familie, wenn die Familie bereits vor dem 24. Februar 2022 bestanden und sich in der Ukraine aufgehalten hat:
 - a) der Ehegatten einer unter die Buchstaben a oder b fallenden Person oder die Person, mit der sie in einer freien Lebensgemeinschaft im Rahmen einer ordnungsgemäß nachgewiesenen dauerhaften Beziehung zusammenlebt;
 - b) die minderjährigen ledigen Kinder einer unter die Buchstaben a oder b fallenden Person oder die Kinder ihres Ehegatten, gleichgültig, ob es sich um ehelich oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt;
- c) andere enge Verwandte, die zum Zeitpunkt der mit dem Massenzustrom verbundenen Umstände innerhalb des Familienverbands lebten und vollständig oder größtenteils von einer in Buchstabe a oder b genannten Person abhängig sind.

Auf der Grundlage des Ministerialerlasses Nr. 81645/08.02.2023 über die Verlängerung des vorübergehenden Schutzes für Vertriebene aus der Ukraine wird die Gültigkeitsdauer von im Rahmen des vorübergehenden Schutzes erteilten Aufenthaltstiteln, die spätestens am 4. März 2023 ablaufen, automatisch um weitere sechs (6) Monate, d. h. bis zum 4. September 2023, verlängert. Beschließt die Europäische Kommission während des genannten Zeitraums nicht, den vorübergehenden Schutz als Aufenthaltsstatus zu beenden, so wird die Gültigkeitsdauer von im Rahmen des vorübergehenden Schutzes erteilten Aufenthaltstiteln automatisch um weitere sechs (6) Monate verlängert, d. h. bis zum 4. März 2024.

SPANIEN

1. AUFENTHALTSTITEL NACH DEM EINHEITLICHEN MUSTER:

- *Permiso de residencia expedido a nacionales de terceros países (Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige)*
 - Ab dem 19. März 2020 gemäß der Verordnung (EU) 2017/1954 ausgestellte Karten sind bis zu ihrem Ablaufdatum gültig.

2. ALLE ANDEREN EINEM AUFENTHALTSTITEL GLEICHGESTELLTEN DOKUMENTE FÜR DRITTSTAATANGEHÖRIGE:

- *Tarjeta de extranjeros „régimen comunitario“ (Ausländerkarte gemäß Gemeinschaftsregelung (für Familienangehörige von EU-Bürgern))*
 - Zwischen dem 17. Mai 2010 und 2020 ausgestellte Karten sind bis zu ihrem Ablaufdatum, jedoch maximal zehn Jahre lang gültig.
 - Ab dem 19. Mai 2020 gemäß der Verordnung (EU) 2017/1954 ausgestellte Karten
- *Tarjeta de extranjeros „estudiante“ (Ausländerkarte für Studierende)*
 - Zwischen dem 17. Mai 2010 und 2020 ausgestellte Karten. Bestehende Karten sind bis zu ihrem Ablaufdatum gültig.
 - Ab dem 19. Mai 2020 gemäß der Verordnung (EU) 2017/1954 ausgestellte Karten
- *Liste der Teilnehmer einer Schülerreise innerhalb der Europäischen Union.*
- *Inhabern der folgenden gültigen vom Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, Europäische Union und Zusammenarbeit ausgestellten Akkreditierungsnachweise ist die visumfreie Einreise gestattet: (siehe Anhang 20).*

FRANKREICH

1. Aufenthaltstitel nach dem einheitlichen Muster

Französische Aufenthaltstitel:

- Carte de séjour temporaire comportant une mention particulière qui varie selon le motif du séjour autorisé

(Befristete Aufenthaltskarte mit einem besonderen Vermerk je nach Grund des erlaubten Aufenthalts)

- Befristete Aufenthaltstitel, deren Feld „Vermerke“ das Zeichen „#“ vor der Angabe des Aufenthaltsgrunds oder den Vermerk „Aufenthalt nur auf Mayotte erlaubt“ enthält und die Einreise in den Schengen-Raum nur erlauben für Familienangehörige (einen Ehepartner, einen Partner, der durch eingetragene Lebenspartnerschaft gebunden ist, ein Kind, ein Kind des Ehepartners, einen Verwandten in gerader aufsteigender Linie oder einen Verwandten in gerader aufsteigender Linie des Ehepartners)

- o - eines französischen Staatsangehörigen, die diesen begleiten und mit ihm in einen anderen Mitgliedstaat als Frankreich reisen;
- o - eines französischen Staatsangehörigen, dessen Recht auf Aufenthalt mit den betreffenden Familienangehörigen zuvor in einem anderen EU-Mitgliedstaat anerkannt wurde.

- Carte de séjour pluriannuelle, d'une durée de validité maximale de 4 ans

(Mehrjährige Aufenthaltskarte mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu 4 Jahren)

- Carte de séjour portant la mention 'retraité' et 'conjoint de retraité'

(Aufenthaltskarte mit dem Vermerk „Rentner“ oder „Ehepartner eines Rentners“)

- Carte de résident

(Aufenthaltskarte)

- Carte de résident permanent

(Daueraufenthaltskarte)

- Carte de résident portant la mention 'résident de longue durée-CE'

(Aufenthaltskarte mit dem Vermerk „langfristig Aufenthaltsberechtigter – EG“)

(Hinweis: Diese Karte wurde bis 16. Juni 2011 auch als „Langfristige Aufenthaltsberechtigung – EG“ und anschließend als „Langfristige Aufenthaltsberechtigung – Europäische Gemeinschaft“ bezeichnet).

- Carte de résident délivrée aux ressortissants andorrans

(Aufenthaltskarte für andorranische Staatsangehörige)

- Certificat de résidence d'Algérie

(Aufenthaltsbescheinigung für algerische Staatsangehörige)

- Carte de séjour de membre de famille d'un citoyen de l'Union/EEE/Suisse

(Aufenthaltskarte für Familienangehörige von EU/EWR-Bürgern und Bürgern aus der Schweiz)

- Carte de séjour portant la mention Article 50 TUE délivrée aux Britanniques et membres de leurs familles bénéficiaires de l'accord de retrait du Royaume-Uni de l'Union européenne

(Aufenthaltstitel mit dem Vermerk „Artikel 50 EUV“, ausgestellt für britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, für die das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union gilt)

Monegassische Aufenthaltstitel (aufgenommen gemäß Beschluss des Exekutivausschusses vom 23. Juni 1998 bezüglich der monegassischen Aufenthaltstitel [SCH/Com-ex (98) 19]):

- Carte de séjour de résident temporaire de Monaco

(Befristete Aufenthaltskarte – Monaco)

- Carte de séjour de résident ordinaire de Monaco

(Gewöhnliche Aufenthaltskarte – Monaco)

- Carte de séjour de résident privilégié de Monaco

(Aufenthaltskarte für bevorrechtigte Personen – Monaco)

- Carte de séjour de conjoint de ressortissant monégasque

(Aufenthaltskarte für den Ehepartner eines monegassischen Staatsangehörigen)

2. Alle sonstigen einem Drittstaatsangehörigen ausgestellten Dokumente, die zum Aufenthalt im Hoheitsgebiet oder zur Wiedereinreise in das Hoheitsgebiet berechtigen

- Autorisation provisoire de séjour

(Vorläufige Aufenthaltsgenehmigung)

- Récépissés de renouvellement de demande de titre de séjour, accompagnés du titre de séjour périmé ou d'un visa D de long séjour d'une durée de validité comprise entre 4 et 12 mois, périmé (à l'exclusion du visa D comportant la mention 'Dispense temporaire de carte de séjour')

(Bescheinigungen über den Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels in Verbindung mit dem abgelaufenen Aufenthaltstitel oder mit einem abgelaufenen Visum der Kategorie D für den längerfristigen Aufenthalt mit einer Gültigkeitsdauer zwischen 4 und 12 Monaten (mit Ausnahme des Visums der Kategorie D mit dem Vermerk „vorübergehende Befreiung von der Aufenthaltskarte“))

- Attestation de prolongation d'instruction d'une demande de titre de séjour, accompagnée du titre de séjour périmé ou d'un visa D de long séjour périmé d'une durée de validité comprise entre 4 et 12 mois, (à l'exclusion du visa D comportant la mention «Dispense temporaire de carte de séjour»)

(Bescheinigung über den Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels, in Verbindung mit dem abgelaufenen Aufenthaltstitel oder mit einem abgelaufenen Visum der Kategorie D für den längerfristigen Aufenthalt mit einer Gültigkeitsdauer zwischen 4 und 12 Monaten (mit Ausnahme des Visums der Kategorie D mit dem Vermerk „vorübergehende Befreiung von der Aufenthaltskarte“))

- Attestation de décision favorable sur une demande de titre de séjour
(Bescheinigung über den positiven Bescheid eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels)
- Attestation d'enregistrement de demande de titre de séjour en ligne délivrée aux ressortissants britanniques dans le cadre de l'application de l'accord de retrait du Royaume-Uni de l'Union européenne
(Bescheinigung für britische Staatsangehörige über den Online-Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels im Rahmen des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union)
- Attestation de decision favorable sur une demande de renouvellement de titre de sejour (Bescheinigung über den positiven Bescheid eines Antrags auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels)
- Attestation de decision favorable sur une demande de duplicata de titre de sejour (Bescheinigung über den positiven Bescheid eines Antrags auf Ausstellung eines Duplikats eines Aufenthaltstitels)

Dokumente für minderjährige Drittstaatsangehörige

- Document de circulation pour étrangers mineurs (DCEM)
(Reisedokument für minderjährige Drittstaatsangehörige)
- Titre d'identité républicain pour étrangers mineurs (TIREM)
(Personalausweis der Französischen Republik für minderjährige Drittstaatsangehörige)

Hinweis: Dieser Personalausweis wird seit 1. März 2019 nicht mehr ausgestellt. Im Umlauf sind noch ältere Personalausweise, die bis 1. März 2024 gültig sind.

Titres de voyage délivrés aux bénéficiaires de la protection internationale

(Reisedokumente für Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde)

- Titre de voyage pour réfugié
(Reisedokument für Flüchtlinge)
- Titre d'identité et de voyage
(Personalausweis und Reisedokument)

Carte de frontalier délivrée aux Britanniques et membres de leurs familles bénéficiaires de l'accord de retrait du Royaume-Uni de l'Union européenne

(Grenzübertrittsgenehmigung für britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, für die das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union gilt)

Titres de séjour spéciaux

Sonderaufenthaltstitel (jeder Sonderaufenthaltstitel trägt einen Vermerk über die Stellung des Inhabers)

Liste der Teilnehmer einer Schülerreise innerhalb der Europäischen Union

KROATIEN

1. Aufenthaltstitel („dozvola boravka“) nach dem einheitlichen Muster:

Vrsta boravka se unosi u obrazac dozvole boravka (mit Angabe der **Art** des Titels):

→ **stalni boravak**

Englische Übersetzung (PERMANENT RESIDENCE)

Hinweis: Bezieht sich auf das Recht auf Daueraufenthalt

→ **dugotrajno boravište**

Englische Übersetzung (LONG TERM RESIDENCE)

Vorgeschriebene Angaben in der Landessprache im Feld „Art des Titels“:

- „osoba s dugotrajnim boravištem-EU/long term resident- EU“
(ausgestellt auf der Grundlage der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen)

- „međunarodnu zaštitu odobrila Republika Hrvatska (datum)
(Internationaler Schutz durch die Republik Kroatien (Datum))
(ausgestellt auf der Grundlage der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen in der durch die Richtlinie 2011/51/EU geänderten Fassung)

- „OSOBA S DUGOTRAJNIM BORAVIŠTEM-EU/LONG TERM RESIDENT-EU“ mit dem Vermerk: „bivši nositelj EU plave karte/rad bez dozvole za boravak i rad“
(ausgestellt auf der Grundlage der Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung)

→ **privremeni boravak** (TEMPORARY RESIDENCE)

Vorgeschriebene Angaben in der Landessprache im Feld „**Art des Titels**“:

→ „EU plava karta“ mit dem Vermerk „rad izvan godišnje kvote“
(„Blaue Karte EU“ mit dem Vermerk: „Tätigkeit außerhalb der jährlichen Quote“)
(Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung)

→ „ICT-privremeni boravak“, „mobile ICT - privremeni boravak“
(„ICT – befristeter Aufenthalt“); („Mobiler ICT – befristeter Aufenthalt“)
(ausgestellt auf der Grundlage der Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers)

→ „privremeni boravak“ mit dem Vermerk „sezonski rad“
(„Befristeter Aufenthalt“ mit dem Vermerk „Saisonarbeit“)

(ausgestellt auf der Grundlage der Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer)

→ „privremeni boravak“ mit dem Vermerk „učenik“, „student“, „istraživač“, „istraživač-mobilnost“, „član obitelji istraživača – mobilnost“, „volonter“, „pripravnik“ („befristeter Aufenthalt“ mit dem Vermerk „Schüler“, „Student“, „Forscher“, „Forscher-Mobilität“, „Forscher-Mobilität – Familienangehöriger“, „Freiwilliger“ oder „Praktikant“) (ausgestellt auf der Grundlage der Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit)

→ „azil“ i „supsidijarna zaštita“ mit dem Vermerk „rad bez dozvole za boravak I rad“ („Asyl“ oder „subsidiärer Schutz“ mit dem Vermerk „Beschäftigung ohne Arbeitserlaubnis“) (Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes)

→ „privremeni boravak“ mit dem Vermerk „član obitelji azilanta“ oder „član obitelji stranca pod suprsidijarnom zaštitom“ („Befristeter Aufenthalt“ mit dem Vermerk „Familienangehöriger eines Asylanter“ oder „Familienangehöriger einer Person mit subsidiärem Schutzstatus“) (ausgestellt auf der Grundlage der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung)

→ „privremeni boravak-član obitelji državljanina Republike Hrvatske“ („Befristeter Aufenthalt – Familienangehöriger eines kroatischen Staatsangehörigen“; ausgestellt auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2017/1954 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige)

→ „privremeni boravak“ mit dem Vermerk „rad bez dozvole za boravak I rad“ („Befristeter Aufenthalt“ mit dem Vermerk „Beschäftigung ohne Arbeitserlaubnis“) Hinweis: Dieser Vermerk ist auf allen Aufenthaltstiteln anzugeben, die eine Beschäftigung ohne Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis (kombinierte Erlaubnis) ermöglichen.

2. Alle anderen, einem Aufenthaltstitel gleichgestellte Dokumente für Drittstaatsangehörige

→ BORA VIŠNA ISKAZNICA KOJA SE IZDAJE ČLANU OBITELJI DRŽAVLJANINA DRŽAVE ČLANICE EGP-A (Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers)

Die Art des Aufenthaltstitels ist auf der Karte angegeben – zu unterscheiden sind:

- stalni boravak (Daueraufenthalt)
- privremeni boravak (befristeter Aufenthalt)

3. Dokumente, die Begünstigten des Austrittsabkommens ausgestellt werden (ab 1. Januar 2021)

Aufenthaltstitel (dozvola boravka) nach dem einheitlichen Muster

Vorgeschriebene Angaben in der Landessprache im Feld „Art des Titels“:

→ „Čl. 50 UEU-a/Article 50 TEU“ und im Feld „REMARKS“: „Čl. 18. st. 4. Sporazuma/Article 18(4) of the Agreement“

→ für Grenzgänger: „Čl. 50. UEA-a-pogranični radnik/Art. 50 TEU-Frontier worker“.

4. Vom Protokolldienst des Ministeriums für auswärtige und europäische Angelegenheiten ausgestellte besondere Personalausweise

– Kat. A – diplomatisches Personal (rot)

Für Leiter und Mitarbeiter diplomatischer Missionen und ihre Familienangehörigen (Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres) mit Diplomatenstatus

– Kat. B – EU-Bedienstete und Mitarbeiter internationaler Organisationen (grün)

Für EU-Bedienstete und Mitarbeiter internationaler Organisationen und ihre Familienangehörigen (Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres) mit Diplomatenstatus

– Kat. C – Konsularbeamte (blau)

Für Konsularbeamte und ihre Familienangehörigen (Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres)

– Kat. D – Verwaltungspersonal und technisches Personal (hellblau)

Für Mitarbeiter diplomatischer Missionen und ihre Familienangehörigen (Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres), die im Besitz eines Dienstausweises sind

– Kat. E – Dienstpersonal (purpurrot)

Für das Dienstpersonal diplomatischer Missionen und dessen Familienangehörige (Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres)

– Kat. F – Honorarkonsularbeamte (gelb)

Für Honorarkonsuln

– Kat. G – Sonderexperten (orange)

Für Sonderexperten und deren Familienangehörige auf der Grundlage der Notifizierung der Mission in der Republik Kroatien und im Einklang mit den für die Republik Kroatien verbindlichen internationalen Übereinkünften

– Kat. H – private Dienstleister (violett)

Für die Mitglieder des gemeinsamen Haushalts und private Dienstleister diplomatischer Vertretungen

– Kat. I – Leiter internationaler Organisationen – kroatische Staatsangehörige (braun)

Für kroatische Staatsangehörige, die Leiter oder stellvertretende Leiter von EU-Einrichtungen und internationalen Organisationen sind

ITALIEN

1. Aufenthaltstitel nach dem einheitlichen Muster gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 in der geänderten Fassung:

- Permessi di soggiorno con validità da tre mesi a un massimo di cinque anni, recanti l'indicazione dello specifico motivo del soggiorno (Aufenthaltstitel mit einer Gültigkeitsdauer von drei Monaten bis zu höchstens fünf Jahren mit Angabe des Aufenthaltsgrunds)
- Permessi di soggiorno con validità permanente: (Aufenthaltstitel mit unbefristeter Gültigkeitsdauer)
- Permesso di soggiorno Ue per soggiornanti di lungo periodo (Langfristige Aufenthaltsberechtigung EU – gemäß der Richtlinie 2003/109/EG)
- Permesso di soggiorno Ue per lungo soggiornanti "ex titolare Carta blu Langfristige Aufenthaltsberechtigung EU „ehemaliger Inhaber der Blauen Karte EU“ (gemäß der Richtlinie 2009/50/EG)

2. Aufenthaltstitel in Papierform:

- Carta di soggiorno con validità permanente (Aufenthaltskarte mit unbefristeter Gültigkeitsdauer – ausgestellt für langfristige Aufenthaltsberechtigte gemäß der Richtlinie 2003/109/EG und einer langfristigen Aufenthaltsberechtigung EG gleichgestellt)
- Carta di soggiorno per familiari di cittadini dell'UE, con validità fino a cinque anni oppure permanente (Aufenthaltskarte für Familienangehörige von EU-Bürgern mit bis zu fünfjähriger oder unbefristeter Gültigkeitsdauer gemäß der Richtlinie 2004/38/EG)

Am 15. Oktober 2013 führte Italien einen neuen Aufenthaltstitel in Papierform als Ersatz für den bisher verwendeten ein.

- Carta di soggiorno di familiare di un cittadino dell'Unione, adottato a partire dal 23 marzo 2015, rilasciato in attuazione della Direttiva 2004/38/CE (Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers, die am oder nach dem 23. März 2015 gemäß der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellt wurde)

Vor dem Inkrafttreten der neuen Aufenthaltstitel ausgestellte Aufenthaltstitel bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer oder bis zu ihrer Ersetzung gültig.

1. Nach dem einheitlichen Muster gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 in der geänderten Fassung ausgestellte Aufenthaltstitel für britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die seit dem 1. Februar 2020 Rechte aus dem Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich genießen:
 - Carta di soggiorno con validità 5 anni
(Aufenthaltskarte mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren)
 - Carta di soggiorno permanente con validità 10 anni
(Unbefristete Aufenthaltskarte mit einer Gültigkeitsdauer von zehn Jahren)

ZYPERN

1. Aufenthaltstitel nach dem einheitlichen Muster gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002

- ΑΔΕΙΑ ΔΙΑΜΟΝΗΣ
(RESIDENCE PERMIT)

Diese Aufenthaltstitel werden im ID-1-Format ausgestellt. Im Feld „Art des Titels“ (Type of Permit) können folgende Kategorien eingetragen werden:

1. Temporary Permit, BCS (Befristeter Aufenthaltstitel – Beschäftigung bei ausländischen Unternehmen)
2. Temporary Permit, GEN (Befristeter Aufenthaltstitel – allgemeine Beschäftigung)
3. Temporary Permit, CY (Befristeter Aufenthaltstitel – Familienangehörige von Zypern)
4. Temporary Permit, DW (Befristeter Aufenthaltstitel – Beschäftigung im Haushalt)
5. Temporary Permit, VIS (Befristeter Aufenthaltstitel – Besuch)
6. Temporary Permit, NSP (Befristeter Aufenthaltstitel – Beschäftigung außerhalb der kombinierten Erlaubnis)
7. Temporary Permit, EDU (Befristeter Aufenthaltstitel – Bildung und Forschung)
8. Temporary Permit, ESW (Befristeter Aufenthaltstitel – Saisonarbeit)
9. Temporary Permit, ICT (Befristeter Aufenthaltstitel – unternehmensinterner Transfer)
10. Temporary Permit, SUP (Befristeter Aufenthaltstitel – Existenzgründungsprogramm)
11. Long-Term Resident-EC, LT (Langfristige Aufenthaltsberechtigung EG – für langfristig Aufenthaltsberechtigte)
12. Familienzusammenführung Permit, FR (Aufenthaltserlaubnis – Familienzusammenführung)
13. Immigration Permit, IP (Einwanderungserlaubnis – Daueraufenthalt)
14. Special Permit, SPE (Sonderaufenthaltstitel – besondere Gründe)
15. Special Permit, IPA (Sonderaufenthaltstitel für Personen mit internationalem Schutzstatus)
16. Mobile ICT, ICTM (konzernintern entsandte Arbeitnehmer – langfristige Mobilität)
17. Mobile EDU, EDUM (Forschungsmobilität)

Die Buchstabenfolge, die auf die Angabe der Art des Aufenthaltstitels folgt, entspricht der jeweiligen nationalen Kategorie von Aufenthaltsberechtigten.

Im September 2020 wurden die nach dem einheitlichen Muster ausgestellten biometrischen Aufenthaltstitel durch das neue einheitliche Format ersetzt, das mit der letzten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 EU-weit eingeführt worden ist. Die alten Karten bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer oder bis zu ihrer Ersetzung im Umlauf.

- ΕΓΓΡΑΦΟ ΔΙΑΜΟΝΗΣ

- (RESIDENCE DOCUMENT)
- ΕΓΓΡΑΦΟ ΜΟΝΙΜΗΣ ΔΙΑΜΟΝΗΣ
(PERMANENT RESIDENCE DOCUMENT)

Diese Dokumente werden auf der Grundlage des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ausgestellt.

2. Aufenthaltstitel, die Unionsbürgern, ihren Familienangehörigen, die auch EU-Bürger sind, sowie Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, gemäß der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellt werden (in Papierform):

- ΠΙΣΤΟΠΟΙΗΤΙΚΟ / ΔΕΛΤΙΟ ΜΟΝΙΜΗΣ ΔΙΑΜΟΝΗΣ Πολίτη της Ένωσης και Μέλους της Οικογένειας του που είναι επίσης Πολίτης της Ένωσης και μέλους της Οικογένειας του που δεν είναι υπήκοος Κράτους Μέλους της Ένωσης

CERTIFICATE/CARD OF PERMANENT RESIDENCE of Union Citizen, of EU family member and Non-EU Citizen Family Member (Daueraufenthaltsbescheinigung/-karte für Unionsbürger, Familienangehörige, die ebenfalls Unionsbürger sind, und Familienangehörige, die keine Unionsbürger sind)

- ΔΕΛΤΙΟ ΔΙΑΜΟΝΗΣ Μέλους Οικογένειας Πολίτη της Ένωσης που δεν είναι υπήκοος Κράτους Μέλους της Ένωσης

RESIDENCE CARD of Non-EU Citizen Family Member of Union Citizen (Aufenthaltskarte für einem Drittstaat angehörende Familienangehörige eines Unionsbürgers)

- ΒΕΒΑΙΩΣΗ ΕΓΓΡΑΦΗΣ Πολίτη της Ένωσης και Μέλους της Οικογένειας του που είναι επίσης πολίτης της Ένωσης

CERTIFICATE OF REGISTRATION of Union Citizen and EU Citizen Family Member (Anmeldebescheinigung für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ebenfalls Unionsbürger sind)

Diese Dokumente sollen im Sommer 2021 durch Dokumente im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1157 ersetzt werden. Dokumente für Unionsbürger sollen weiterhin in Papierform ausgestellt werden, während Dokumente für Drittstaatsangehörige im ID-1-Format nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 in der geänderten Fassung ausgestellt werden sollen.

LETTLAND

1. Aufenthaltstitel nach Artikel 2 Nummer 16 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 2016/399

- Uzturēšanās atļauja

Aufenthaltstitel in Form eines Aufklebers – wurde bis zum 31. März 2012 ausgestellt.

- Uzturēšanās atļauja

Aufenthaltstitel in Form eines elektronischen Personalausweises nach einheitlichem Muster (Verordnung (EG) Nr. 1030/2002) – wird seit dem 1. April 2012 ausgestellt. Diese Art von Aufenthaltstitel wird für die folgenden Personengruppen ausgestellt:

- nach der Richtlinie 2004/38/EG berechnigte Drittstaatsangehörige mit dem Vermerk „Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers“ oder „Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers“
- nicht nach der Richtlinie 2004/38/EG berechnigte Drittstaatsangehörige

- Savienības pilsoņa ģimenes locekļa uzturēšanās atļauja

Aufenthaltstitel für einen Familienangehörigen eines Unionsbürgers Es handelt sich um einen befristeten Aufenthaltstitel für einen Drittstaatsangehörigen, der Familienangehöriger eines EU-/EWR-/Schweizer Staatsangehörigen ist. Format A5 mit Sicherheitsmerkmalen – wurde bis zum 31. März 2012 ausgestellt.

- Savienības pilsoņa ģimenes locekļa pastāvīgās uzturēšanās atļauja

Unbefristeter Aufenthaltstitel für einen Familienangehörigen eines Unionsbürgers Es handelt sich um einen Daueraufenthaltstitel für einen Drittstaatsangehörigen, der Familienangehöriger eines EU-/EWR-/Schweizer Staatsangehörigen ist; A5-Format mit Sicherheitsmerkmalen – wurde bis zum 31. März 2012 ausgestellt.

2. Aufenthaltstitel nach Artikel 2 Nummer 16 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/399

- Latvijas Republikas nepilsoņa pase

Lettischer Fremdenpass, violett Dieser Pass wird Nichtbürgern ausgestellt, d. h. Personen, die nicht die lettische Staatsbürgerschaft besitzen. Nach lettischem Recht berechnigt er zum Aufenthalt in Lettland und zur Wiedereinreise in das Land. Nichtbürger haben denselben Status wie Inhaber eines lettischen Daueraufenthaltstitels. Der Inhaber eines Fremdenpasses benötigt keinen Aufenthaltstitel für den Aufenthalt in Lettland und zur Wiedereinreise in das Land.

- Lettischer Ausländerausweis in Form eines elektronischen Personalausweises
Dieser Personalausweis wird Nichtbürgern ausgestellt, d. h. Personen, die nicht die lettische Staatsbürgerschaft besitzen. Nach lettischem Recht berechtigt er zum Aufenthalt in Lettland und zur Wiedereinreise in das Land. Nichtbürger haben denselben Status wie Inhaber eines lettischen Daueraufenthaltstitels. Der Inhaber eines Ausländerausweises benötigt keinen Aufenthaltstitel für den Aufenthalt in Lettland und zur Wiedereinreise in das Land.

- Bezvalstnieka ceļošanas dokuments

Reisedokument für Staatenlose, braun Dieses Dokument wird Personen ausgestellt, die Lettland als Staatenlose anerkannt hat. Nach lettischem Recht berechtigt es zum Aufenthalt in Lettland und zur Wiedereinreise in das Land. Der Inhaber eines Reisedokuments für Staatenlose benötigt keinen Aufenthaltstitel für den Aufenthalt in Lettland und zur Wiedereinreise in das Land.

- Bēgļa ceļošanas dokuments

Reisedokument für Flüchtlinge, blau Dieses Dokument wird Personen ausgestellt, die Lettland als Flüchtlinge anerkannt hat. Nach lettischem Recht berechtigt es zum Aufenthalt in Lettland und zur Wiedereinreise in das Land. Der Inhaber eines Reisedokuments für Flüchtlinge benötigt keinen Aufenthaltstitel für den Aufenthalt in Lettland und zur Wiedereinreise in das Land.

- Ceļošanas dokuments (alternatīvais statuss)

Reisedokument für Personen, denen subsidiärer Schutzstatus zuerkannt wurde, blau Dieses Dokument wird Personen ausgestellt, denen Lettland subsidiären Schutzstatus zuerkannt hat und die kein von ihrem vorherigen Aufenthaltsland ausgestelltes Reisedokument erlangen können. Nach lettischem Recht berechtigt dieses Dokument zum Aufenthalt in Lettland und zur Wiedereinreise in das Land. Der Inhaber eines Reisedokuments für Personen, denen subsidiärer Schutzstatus zuerkannt wurde, benötigt keinen Aufenthaltstitel für den Aufenthalt in Lettland und zur Wiedereinreise in das Land.

- Ceļotāju saraksts izglītības iestādes ekskursijām Eiropas Savienībā

Liste der Teilnehmer von Schülerreisen innerhalb der Europäischen Union

- Nacionālo bruņoto spēku izsniegtā identifikācijas karte

Von den nationalen Streitkräften ausgestellter Personalausweis für das militärische Personal der Streitkräfte der NATO und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, für ziviles Personal der Streitkräfte, Angehörige des militärischen oder zivilen Personals und andere mit den Streitkräften verbundene Personen

Vom Außenministerium ausgestellte Personalausweise (siehe Anhang 20)

LITAUEN

1. Aufenthaltstitel nach dem einheitlichen Muster **Leidimas laikinai gyventi Lietuvos Respublikoje**

(Befristeter Aufenthaltstitel für die Republik Litauen):

Dokumento pavadinimas „LEIDIMAS GYVENTI“

Kortelėje po užrašu „LEIDIMO RŪŠIS“

išgraviruojamas įrašas „LEIDIMAS LAIKINAI
GYVENTI“

(Vermerk im Feld „ART DES TITELS“: Befristeter Aufenthaltstitel)

Įrašas „LEIDIMAS LAIKINAI GYVENTI“ išgraviruojamas lietuvių kalba.

(Vermerk „Befristeter Aufenthaltstitel“ in litauischer Sprache)

Dokumento išdavimo laikotarpis: nuo 2020-09-17

(Zeitraum, in dem das Dokument ausgestellt wurde: ab dem 17.9.2020)

Lietuvos Respublikos ilgalaikio gyventojų leidimas gyventi Europos Sąjungoje

(Aufenthaltstitel eines in der Republik Litauen langfristig
Aufenthaltsberechtigten für den Aufenthalt in der Europäischen Union)

Dokumento pavadinimas „LEIDIMAS GYVENTI“

Kortelėje po užrašu „LEIDIMO RŪŠIS“ išgraviruojamas įrašas

„LEIDIMAS NUOLAT GYVENTI“

(Vermerk im Feld „ART DES TITELS“: Daueraufenthaltstitel)

Įrašas „LEIDIMAS NUOLAT GYVENTI“ išgraviruojamas lietuvių kalba.

(Vermerk „Daueraufenthaltstitel“ in litauischer Sprache)

Dokumento išdavimo laikotarpis: nuo 2020-09-17

(Zeitraum, in dem das Dokument ausgestellt wurde: ab dem 17.9.2020)

- **Sąjungos piliečio šeimos nario leidimo gyventi šalyje kortelė, išduodama**

nuo 2020-09-17.

(Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers, ausgestellt ab dem 17. September 2020)

Kortelėje po užrašu „PASTABOS“ išgraviruojamas įrašas

„TEISĖ GYVENTI LAIKINAI“ arba „TEISĖ GYVENTI NUOLAT“.

(Vermerk im Feld „ANMERKUNGEN“: „Recht auf befristeten Aufenthalt“ oder „Recht auf Daueraufenthalt“)

Įrašai „Teisė gyventi laikinai“ ir „Teisė gyventi nuolat“ išgraviruojami lietuvių kalba.

(Vermerke „Recht auf befristeten Aufenthalt“ und „Recht auf Daueraufenthalt“ in litauischer Sprache)

– **Leidimas laikinai gyventi Lietuvos Respublikoje**

Leidimo tipas „LEIDIMAS GYVENTI“

(Befristeter Aufenthaltstitel für die Republik Litauen)

Kortelėje po užrašu „Leidimo rūšis“ išgraviruojamas įrašas

„LEIDIMAS LAIKINAI GYVENTI“

(Vermerk im Feld „Art des Titels“: Befristeter Aufenthaltstitel)

Įrašas „LEIDIMAS LAIKINAI GYVENTI“ išgraviruojamas lietuvių kalba.

(Vermerk „Befristeter Aufenthaltstitel“ in litauischer Sprache)

– **Lietuvos Respublikos ilgalaikio gyventojų leidimas gyventi Europos Bendrijoje**

(Aufenthaltstitel eines in der Republik Litauen langfristig Aufenthaltsberechtigten für den Aufenthalt in der Europäischen Gemeinschaft)

Kortelėje po užrašu „Leidimo rūšis“ išgraviruojamas įrašas

„LEIDIMAS NUOLAT GYVENTI“

(Vermerk im Feld „Art des Titels“: Daueraufenthaltstitel)

Įrašas „LEIDIMAS NUOLAT GYVENTI“ išgraviruojamas lietuvių kalba.

(Vermerk „Daueraufenthaltstitel“ in litauischer Sprache)

Dokumento išdavimo laikotarpis: 2006-12-16–2012-05-19.

(Zeitraum, in dem das Dokument ausgestellt wurde: vom 16.12.2006 bis zum 19.5.2012)

– **Lietuvos Respublikos ilgalaikio gyventojų leidimas gyventi Europos Sąjungoje** (išduodamas nuo 2012-05-20)

(Aufenthaltstitel eines in der Republik Litauen langfristig Aufenthaltsberechtigten für den Aufenthalt in der Europäischen Union, ausgestellt ab dem 20. Mai 2012)

Kortelėje po užrašu „Leidimo rūšis“ išgraviruojamas įrašas

„LEIDIMAS NUOLAT GYVENTI“

(Vermerk im Feld „Art des Titels“: Daueraufenthaltskarte)

Įrašas „LEIDIMAS NUOLAT GYVENTI“ išgraviruojamas lietuvių kalba.

(Vermerk „Daueraufenthaltstitel“ in litauischer Sprache)

– **Sąjungos piliečio šeimos nario leidimo gyventi šalyje kortelė**, išduodama nuo 05.01.12.

(Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers, ausgestellt ab dem 5. Januar 2012)

Kortelėje po užrašu „Pastabos“ išgraviruojamas įrašas

„TEISĖ GYVENTI LAIKINAI“ arba „TEISĖ GYVENTI NUOLAT“.

(Vermerk im Feld „ANMERKUNGEN“: „Recht auf befristeten Aufenthalt“ oder „Recht auf Daueraufenthalt“)

Įrašai „TEISĖ GYVENTI LAIKINAI“ ir „TEISĖ GYVENTI NUOLAT“ išgraviruojami lietuvių kalba.

(Vermerke „Recht auf befristeten Aufenthalt“ und „Recht auf Daueraufenthalt“ in litauischer Sprache)

– **Europos Sąjungos valstybės narės piliečio šeimos nario leidimas gyventi Lietuvos Respublikoje**, buvo išduodamas iki 2012-01-04.

(Aufenthaltstitel der Republik Litauen für Familienangehörige eines Unionsbürgers, ausgestellt bis 4. Januar 2012)

Kortelėje prie užrašo „Leidimo rūšis“ įrašoma

(Vermerk im Feld „Art des Titels“):

– „Leidimas gyventi“ (galioja 5 m.) arba

(„Aufenthaltstitel mit einer Gültigkeitsdauer von 5 Jahren“ oder)

– „Leidimas gyventi nuolat“ (galioja 10 m.)

(„Daueraufenthaltstitel mit einer Gültigkeitsdauer von 10 Jahren“).

Irašai „Leidimas gyventi“ ir „Leidimas gyventi nuolat“ išgraviruojami lietuvių kalba.

(Vermerke „Aufenthaltstitel“ und „Daueraufenthaltstitel“ in litauischer Sprache)

– **Europos Bendrijų valstybės narės piliečio leidimas gyventi**

(Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige, die Familienmitglieder eines Unionsbürgers sind)

Buvo išduodamas nuo 2004-11-15 iki 2007-10-31 (su įrašu „Leidimas gyventi nuolat“).

(wurde vom 15. November 2004 bis zum 31. Oktober 2007 ausgestellt).

Buvo išduodamas nuo 2004-11-15 iki 2006-12-16 (su įrašu „Leidimas gyventi“).

(wurde vom 15. November 2004 bis zum 16. Dezember 2006 ausgestellt).

Kortelėje prie užrašo „leidimo rūšis“ įrašoma

(Vermerk im Feld „Art des Titels“):

– „Leidimas gyventi“ (galioja 5 m.) arba

(„Aufenthaltstitel mit einer Gültigkeitsdauer von 5 Jahren“ oder)

– „Leidimas gyventi nuolat“ (galioja 10 m.)

(„Daueraufenthaltstitel mit einer Gültigkeitsdauer von 10 Jahren“).

Irašai „Leidimas gyventi“ ir „Leidimas gyventi nuolat“ išgraviruojami lietuvių kalba.

(Vermerke „Aufenthaltstitel“ und „Daueraufenthaltstitel“ in litauischer Sprache)

2. Alle anderen, einem Aufenthaltstitel gleichgestellte Dokumente für Drittstaatsangehörige

– Asmens grįžimo pažymėjimas: asmenims be pilietybės, turintiems leidimą gyventi Lietuvos Respublikoje, ar trečiųjų šalių piliečiams, jeigu tai numatyta pagal Lietuvos Respublikos tarptautines sutartis ar Europos Sąjungos teisės aktus, išduodamas dokumentas, leidžiantis sugrįžti į Lietuvos Respubliką.

(Repatriierungsnachweis: Dokument, das Staatenlose mit einem Aufenthaltstitel für die Republik Litauen oder Drittstaatsangehörige — sofern dies in internationalen Übereinkommen der Republik Litauen oder in Rechtsakten der Europäischen Union vorgesehen ist — zur Rückkehr in die Republik Litauen berechtigt)

– „A“ kategorijos akreditacijos pažymėjimas

(Akkreditierungsnachweis Kategorie A):

Išduodamas diplomatiniams agentams, konsuliniais pareigūnams ir tarptautinių organizacijų atstovybių nariams, kurie pagal tarptautinę teisę naudojami diplomatinėmis privilegijomis ir imunitetais

(für Diplomaten, Konsularbeamte und Angehörige von Vertretungen internationaler Organisationen, die nach dem Völkerrecht diplomatische Vorrechte und Immunitäten genießen)

– „B“ kategorijos akreditacijos pažymėjimas

(Akkreditierungsnachweis Kategorie B):

Išduodamas administracinio techninio personalo nariams ir konsuliniais darbuotojams.

(für Verwaltungs- und technisches Personal sowie für Konsularangestellte)

Tokios pačios formos kaip „A“ kategorijos pažymėjimas, tik šoninė juosta yra ne raudonos, o žalios spalvos

(Der Nachweis hat dasselbe Format wie der Nachweis Kategorie A, wobei der Streifen an der Seite nicht rot, sondern grün ist.)

– „C“ kategorijos akreditacijos pažymėjimas

(Akkreditierungsnachweis Kategorie C):

Išduodamas diplomatinių atstovybių aptarnaujančiojo personalo nariams ir privatiems diplomatų namų darbininkams.

(für das Dienstpersonal diplomatischer Missionen und Privatbedienstete von Diplomaten)

Tokios pačios formos kaip „A“ kategorijos pažymėjimas, tik šoninė juosta yra ne raudonos, o geltonos spalvos.

(Der Nachweis hat dasselbe Format wie der Nachweis Kategorie A, wobei der Streifen an der Seite nicht rot, sondern gelb ist.)

„D“ kategorijos akreditacijos pažymėjimas

(Akkreditierungsnachweis Kategorie D):

Išduodamas užsienio valstybių garbės konsulams.

(für ausländische Honorarkonsuln)

- „E“ kategorijos akreditacijos pažymėjimas

(Akkreditierungsnachweis Kategorie E):

Išduodamas tarptautinių organizacijų atstovybių nariams, kurie pagal tarptautinę teisę naudojami ribotais imunitetais ir privilegijomis.

(für Mitarbeiter von Vertretungen internationaler Organisationen, die nach dem Völkerrecht eingeschränkte Vorrechte und Immunitäten genießen)

Tokios pačios formos kaip „A“ kategorijos pažymėjimas, tik šoninė juosta yra ne raudonos, o pilkos spalvos.

(Der Nachweis hat dasselbe Format wie der Nachweis Kategorie A, wobei der Streifen an der Seite nicht rot, sondern grau ist.)

- “Statuso pažymėjimas”, išduodamas nuo 2022-01-01

(„Personenstandsbescheinigung“, ausgestellt ab dem 1.1.2022)

Išduodamas ginkluotųjų pajėgų kariniam personalui, ginkluotose pajėgose dirbantiems civiliams darbuotojams, rangovams (fiziniams asmenims) ir karinio personalo, ginkluotose pajėgose dirbančių civilių darbuotojų, rangovų išlaikytiniams (šėimos nariams).

(Ausgestellt für militärisches Personal der Streitkräfte, ziviles Personal der Streitkräfte, Auftragnehmer (natürliche Personen) und unterhaltsberechtigte Angehörige (Familienangehörige) des militärischen Personals, des zivilen Personals der Streitkräfte und von Auftragnehmern)

- Skaitmeninis leidimas laikinai gyventi, išduodamas asmenims, kuriems suteikta laikinoji apsauga – pagal Tarybos įgyvendinimo sprendimas (ES) 2022/382 2022 m. kovo 4 d. kuriuo pagal Direktyvos 2001/55/EB 5 straipsnį nustatoma, kad iš Ukrainos yra perkeltųjų asmenų masinis srautas, ir pradedama taikyti laikinoji apsauga (OL L 71, 2022 3 4, p. 1)

(Digitaler befristeter Aufenthaltstitel für Personen, die vorübergehenden Schutz genießen – gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L 71 vom 4.3.2022, S. 1)

LUXEMBURG

(Hinweis: Die Liste wurde nicht vollständig überarbeitet)

- Carte de séjour de membre de famille d'un citoyen de l'Union ou d'un ressortissant d'un des autres Etats ayant adhéré à l'Espace économique européen ou de la Confédération suisse – série M

(Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers oder eines Staatsbürgers eines anderen, dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Staates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft – Serie M)

- Carte de séjour permanent de membre de famille d'un citoyen de l'Union ou d'un ressortissant d'un des autres Etats ayant adhéré à l'Espace économique européen ou de la Confédération suisse – série M

(Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers oder eines Staatsbürgers eines anderen, dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Staates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft — Serie M)

- Liste des élèves participant à un voyage scolaire dans l'Union européenne.

(Liste der Teilnehmer von Schülerreisen innerhalb der Europäischen Union)

- Cartes diplomatiques, consulaires et de légitimation délivrées par le Ministère des Affaires étrangères (voir annexe 20)

(Diplomatenausweise, Konsularausweise, Legitimationskarten und Dienstaussweise, die vom Außenministerium ausgestellt wurden (siehe Anhang 20)

- Visa long séjour (visa sous forme de vignette avec un code national D).
(Visum für den längerfristigen Aufenthalt (in Form einer Visummarke mit dem nationalen Vermerk D)

- Titres de séjour délivrés aux ressortissants de pays tiers selon le format uniforme dans les catégories suivantes :

- travailleur salarié
- travailleur indépendant
- chercheur
- travailleur salarié détaché,
- travailleur salarié transféré,
- travailleur salarié (article 44bis),
- travailleur saisonnier,
- prestataire de services communautaire,
- travailleur d'un prestataire de service UE,
- résident de longue durée-UE,
- membre de famille,
- carte bleue européenne ,
- élève,
- étudiant,

- ICT – employé stagiaire,
- ICT - expert/cadre,
- Mobile ICT - employé/stagiaire,
- Mobile ICT - expert/cadre,
- protection internationale-protection subsidiaire,
- protection internationale-statut de réfugié,
- volontaire,
- jeune au pair,
- stagiaire,
- vie privée,
- sportif,
- investisseur.

(Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige nach dem einheitlichen Muster für: Angestellte, Selbstständige, Forscher, entsandte Arbeitnehmer, übernommene Arbeitnehmer, Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 44a, Saisonarbeitnehmer, europäische Dienstleister, langfristig Aufenthaltsberechtigte-EU, Familienangehörige, Blaue Karte, Schüler, Studierende, ICT-Praktikanten oder -Beschäftigte, ICT-Experten, mobile ICT (Praktikanten oder Beschäftigte), mobile ICT (Experten), internationaler Schutz-subsiidiärer Schutz, internationaler Schutz-Flüchtlingsstatus, Freiwillige, Au-pair, private Gründe, Sportler, Investoren)

- Titres de séjour délivrés aux ressortissants britanniques et aux membres de leur famille, bénéficiaires de l’Accord de retrait, en application de l’Article 18(1) de l’Accord de retrait conclu entre l’Union européenne et le Royaume-Uni (Article 50 TUE)

(Aufenthaltstitel für durch das Austrittsabkommen begünstigte britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Austrittsabkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich („Artikel 50 EUV“))

- Attestation de bénéficiaire d'une protection temporaire — dans le cadre de la mise en œuvre de la décision d'exécution (UE) 2022/382 du Conseil du 4 mars 2022 constatant l'existence d'un afflux massif de personnes déplacées en provenance d'Ukraine, au sens de l'article 5 de la directive 2001/55/CE, etayant pour effet d'introduire une protection temporaire.

(Bescheinigung für Personen, die vorübergehenden Schutz im Sinne des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L 71 vom 4.3.2022, S. 1) genießen)

UNGARN

1. Liste der Aufenthaltstitel gemäß Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)

- a) Aufenthaltstitel nach dem einheitlichen Muster
TARTÓZKODÁSI ENGEDÉLY

TARTÓZKODÁSI ENGEDÉLY

AUFENTHALTSTITEL

iFADO Code: HUN-HO-06001

- Format: Chipkarte im ID-1-Format
 - Erstaussstellung: 20. Mai 2011
 - Letztausstellung: 1. Juni 2020
 - Maximale Gültigkeitsdauer: 5 Jahre
- Unter „OKMÁNY TÍPUSA“ (Art des Dokuments) ist die Art des Aufenthaltsstatus angegeben:
- a kishatárforgalmi engedély/Grenzübertrittsgenehmigung im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs
 - a tartózkodási engedély/Aufenthaltstitel
 - humanitárius célú tartózkodási engedély/Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen
 - a bevándorlási engedély/Einwanderungserlaubnis
 - a letelepedési engedély/Erlaubnis zum Daueraufenthalt
 - az ideiglenes letelepedési engedély/Vorläufige Erlaubnis zum Daueraufenthalt
 - a nemzeti letelepedési engedély/Nationale Erlaubnis zum Daueraufenthalt
 - az EK letelepedési engedély/Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG
- Unter MEGJEGYZÉSEK (Anmerkungen) ist der Zweck des Aufenthalts angegeben:
- hivatalos/offiziell
 - kutatás/wissenschaftliche Forschung
 - családi együttélés/Familienzusammenführung
 - gyógykezelés/ärztliche Behandlung
 - látogatás/Besuch
 - nemzeti tartózkodási engedély/nationaler Aufenthaltstitel
 - tanulmányi/Studium
 - keresőtevékenység folytatása/Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit
 - önkéntes tevékenység/Freiwilligentätigkeit
 - az EU Kék Kártya/Blaue Karte EU – Munkaerőpiaci hozzáférés a kiadástól számított két évig korlátozott/Zugang zum Arbeitsmarkt auf zwei Jahre befristet
 - huzamos tartózkodási engedéllyel rendelkező – EK/Langfristig Aufenthaltsberechtigter – EG)
 - Befogadotti/aufenthaltsberechtigte Person
 - felügyelet nélkül maradt kiskorú/unbegleiteter Minderjähriger
 - hontalan/Staatenloser

- egyéb/Sonstiges
- egyéb, Harmtv. 29. § (1) f) pontja alapján/Sonstiges gemäß § 29 Absatz 1 Buchstabe f des Gesetzes Nr. II von 2007
- egyéb, Harmtv. 29. § (1a) pontja alapján/Sonstiges gemäß § 29 Absatz 1a des Gesetzes Nr. II von 2007
- az ideiglenesen munkát vállaló turisták programjáról szóló nemzetközi szerződés szerint kiadva/ausgestellt gemäß dem internationalen Abkommen über ein „Working Holiday Programme“
- Unter MEGJEGYZÉSEK a hátoldalon (Anmerkungen auf der Rückseite) ist Folgendes angegeben:
- Munkavégzésre jogosult [munkáltató neve]-ná/nél/Berechtigt zur Beschäftigung bei [Name des Unternehmens]

TARTÓZKODÁSI ENGEDÉLY
AUFENTHALTSTITEL

iFADO Code: – HUN-HO-12001

- Format: Chipkarte im ID-1-Format
- Erstaussstellung: 10. Juni 2020
- Letztausstellung: –
- Maximale Gültigkeitsdauer: 5 Jahre

Az (EU) 2017/1954 európai parlamenti és tanácsi rendeletben meghatározott formátumú és adattartalmú okmányként kerül kiállításra:

Unter „OKMÁNY TÍPUSA“ (Art des Dokuments) ist die Art des Aufenthaltsstatus angegeben:

- kishatárforgalmi engedély/Grenzübertrittsgenehmigung im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs
- tartózkodási engedély/Aufenthaltstitel
- humanitárius tartózkodási engedély/Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen
- bevándorlási engedély/Einwanderungserlaubnis
- letelepedési engedély/Erlaubnis zum Daueraufenthalt
- ideiglenes letelepedési engedély/Vorläufige Erlaubnis zum Daueraufenthalt
- nemzeti letelepedési engedély/Nationale Erlaubnis zum Daueraufenthalt
- EK letelepedési engedély/Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG

– Unter MEGJEGYZÉSEK (Anmerkungen) ist der Zweck des Aufenthalts angegeben:
a) a kishatárforgalmi engedély esetén/im Falle einer Grenzübertrittsgenehmigung im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs:

aa) „Útlevel száma: 00000000“/„Nummer des Reisepasses: 00000000“

b) a tartózkodási engedély esetén/im Falle eines Aufenthaltstitels:

ba) „EU Kék Kártya“/„Blaue Karte EU“

bb) „Munkavállalás“/„Beschäftigung“

bc) „Jövedelemszerzés“/„Erwerbstätigkeit“

bd) „Vállalaton belül áthelyezett személy/ICT“/„Unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer – ICT“

be) „Látogatás“/„Besuch“

bf) „Családi együttélés“/„Familienzusammenführung“

- bg) „Szezonális munkavállalás“/„Saisonarbeit“
 - bh) „Gyógykezelés“/„Ärztliche Behandlung“
 - bi) „Hivatalos“/„Offiziell“
 - bj) „Nemzeti tartózkodási engedély“/„Nationaler Aufenthaltstitel“
 - bk) „Álláskeresés vagy vállalkozás indítás“/„Arbeitssuche oder Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit“
 - bl) „Ideiglenes tartózkodási engedély“/„Befristeter Aufenthaltstitel“
 - bm) „Hosszú távú mobilitási engedély“/„Mobiler ICT“
 - bn) „Kutatói hosszú távú mobilitási tartózkodási engedély“/„Forscher-Mobilität – Langfristiger Aufenthalt“
 - bo) „Családtag kutatói mobilitási tartózkodási engedélye“/„Forscher-Mobilität – Familienangehörige“
 - bp) „Hallgatói mobilitási tartózkodási engedély“/„Studenten-Mobilität“
 - bq) „Gyakornok“/„Praktikant“
 - br) „Kutatás“/„Wissenschaftliche Forschung“
 - bs) „Önkéntes tevékenység“/„Freiwilligentätigkeit“
 - bt) „Tanulmányi“/„Studium“
 - bu) „Egyéb“/„Sonstiges“
 - bv) „Munkavállalás EUSZ 50. cikke – Határ menti ingázó“/„Beschäftigung, Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union – Grenzgänger“
 - bw) „Jövedelemszerzés EUSZ 50. cikke – határ menti ingázó“/„Erwerbstätigkeit, Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union – Grenzgänger“
- c) a humanitárius tartózkodási engedély esetén/im Falle eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen:
- ca) „Hontalan“/„Staatenloser“
 - cb) „Felügyelet nélkül maradt kiskorú“/„Unbegleiteter Minderjähriger“
 - cc) „Befogadott“/„Aufenthaltsberechtigte Person“
 - cd) „Egyéb“/„Sonstiges“
- d) az EK letelepedési engedély esetén/im Falle einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG:
- da) „Huzamos tartózkodási engedéllyel rendelkező – EK“/„Erlaubnis zum langfristigen Aufenthalt-EG“
- e) Szmtv. 95. § (4), (7), (9) és (11) bekezdés alapján kiadott nemzeti letelepedési engedély esetén: „az EUSZ 50. cikke alapján“ (im Falle einer nationalen Erlaubnis zum Daueraufenthalt, die auf der Grundlage von § 95 Absätze 4, 7, 9 und 11 des Gesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von freizügigkeits- und aufenthaltsberechtigten Personen ausgestellt wurde: „Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union“)

Unter MEGJEGYZÉSEK a hátoldalon (Anmerkungen auf der Rückseite) ist Folgendes angegeben:

- a) a kishatárforgalmi engedély esetén/im Falle einer Grenzübertrittsgenehmigung im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs:
 - aa) „2007. évi CLIII. törvény alapján visszaélés szankcionálandó“ „Missbrauch wird bestraft (Gesetz CLIII von 2007)“
- b) a tartózkodási engedély esetén/im Falle eines Aufenthaltstitels:
 - ba) EU Kék Kártya/im Fall einer Blauen Karte EU: „Munkaerőpiaci hozzáférés a kiadástól számított két évig korlátozott“/„Zugang zum Arbeitsmarkt auf zwei Jahre befristet“/„Munkavégzésre jogosult ...-nál/-nél“/„Berechtigt zur Beschäftigung bei ...“

- bb) Munkavállalás célú tartózkodási engedély esetén/im Falle eines Aufenthaltstitels für Beschäftigung: „Munkavégzésre jogosult ...-nál/-nél”/ „Berechtigt zur Beschäftigung bei ...“
- bc) Vállalaton belüli áthelyezés célú tartózkodási engedély esetén/im Falle eines Aufenthaltstitels für ICT: „Munkavégzésre jogosult ...-nál/-nél”/ „Berechtigt zur Beschäftigung bei ...“
- bd) Hosszú távú mobilitási engedély esetén/im Falle eines Aufenthaltstitels für mobile ICT: „Munkavégzésre jogosult ...-nál/-nél”/ „Berechtigt zur Beschäftigung bei ...“
- be) Szezonális munkavállalás célú tartózkodási engedély esetén/im Falle eines Aufenthaltstitels für Saisonarbeit: „Munkavégzésre jogosult ...-nál/-nél”/ „Berechtigt zur Beschäftigung bei ...“
- bf) Hallgatói mobilitási tartózkodási engedély esetén/im Falle eines Aufenthaltstitels „Studenten-Mobilität“: „Tanulmányokat folytat ...-nál/-nél”/„Berechtigt zum Studium an ...“
- bg) Kutatói hosszú távú mobilitási tartózkodási engedély esetén/im Falle eines langfristigen Aufenthaltstitels „Forscher-Mobilität“: „Kutat ...-nál/-nél”/„Berechtigt zur Forschung bei ...“
- bh) Családtag kutatói mobilitási tartózkodási engedélye esetén/im Falle eines Aufenthaltstitels „Forscher-Mobilität – Familienangehörige“: „Kutató családtag neve: ...“ /„Name des Forschers“
- bi) Gyakornoki tevékenység célú tartózkodási engedély esetén/im Falle eines Aufenthaltstitels für Praktikanten: „Kutat ...-nál/-nél”/„Berechtigt zum Praktikum bei ...“
- bj) Tanulmányi célú tartózkodási engedély esetén/im Falle eines Aufenthaltstitels für Studien: „Tanulmányokat folytat ...-nál/-nél”/„Berechtigt zum Studium an ...“, illetve „Ösztöndíj keretében ...-nál/-nél”/„Erasmus“
- bk) Ideiglenes tartózkodási engedély esetén/im Falle eines befristeten Aufenthaltstitels: „Az ideiglenesen munkát vállaló turisták programjáról szóló nemzetközi szerződés szerint kiadva”/„Ausgestellt gemäß dem internationalen Abkommen über ein „Working Holiday Programme“
- c) az EK letelepedési engedély esetén/im Falle einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG:
- ca) „Korábban EU Kék Kártya birtokosa/Ehemaliger Inhaber einer Blauen Karte EU“ (ha az EK letelepedési engedélyt az engedélyes EU Kék kártya birtokosaként kapta/wenn der Inhaber des Aufenthaltstitels Inhaber einer Blauen Karte EU war)
- cb) „Nemzetközi védelmet nyújtó ország/Land, das internationalen Schutz gewährt hat: ...
- Nemzetközi védelem keletkezésének időpontja/Datum der Gewährung internationalen Schutzes: ...“ (ha az engedélyest korábban a menekültügyi hatóság vagy bíróság vagy az Európai Unió tagállama menekültként elismerte vagy kiegészítő védelemben részesítette, és az EK letelepedési engedély kiállításakor ez a jogállás fennáll/wenn die berechnigte Person zuvor von der Asylbehörde oder dem Gericht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union anerkannt wurde oder subsidiären Schutz erhalten hat und dieser Status bei Ausstellung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG noch besteht)
- d) az EK letelepedési engedély esetén/im Falle eines befristeten Aufenthaltstitels: „Nemzetközi védelmet nyújtó ország/Land, das internationalen Schutz gewährt hat: ...
- Nemzetközi védelem keletkezésének időpontja: ...“ (ha az engedélyest korábban a menekültügyi hatóság vagy bíróság vagy az Európai Unió tagállama menekültként elismerte vagy kiegészítő védelemben részesítette, és az EK letelepedési engedély kiállításakor ez a jogállás fennáll/wenn die berechnigte Person zuvor von der Asylbehörde oder dem Gericht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union anerkannt wurde oder subsidiären Schutz

erhalten hat und dieser Status bei Ausstellung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG noch besteht)

e) az 5. pont e) alpont szerint kiadott nemzeti letelepedési engedély esetén: „Kilépési megállapodás 18. cikk (1) bekezdése alapján“/„im Falle einer nationalen Erlaubnis zum Daueraufenthalt gemäß Nr. 5 Buchstabe e: Artikel 18 Absatz 1 des Austrittsabkommens“

MOBILITÁSI IGAZOLÁS

MOBILITÄTSBESCHEINIGUNG

iFADO Code: –

- Format: zweiseitig bedruckte Karte aus Papier im ID-2-Format, thermisch laminiert
- Erstaussstellung: 1. Januar 2018
- Letztausstellung:
- Gültigkeitsdauer: höchstens 360 Tage

Megjegyzések/Anmerkungen:

a) kutatói rövid távú mobilitási igazolás/Kurzzeit-Mobilitätsbescheinigung für Forscher

Kutatásra Jogosult/Forschungsberechtigte: (-nál/nél)

b) Kutató családtagja/Familienangehöriger des Forschers

c) Hallgatói mobilitási igazolás/Mobilitätsbescheinigung für Studierende
Tanulmányokat folytat (-nál/nél)/Berechtigt zum Studium an:

b) Aufenthaltskarten nach der Richtlinie 38/2004/EG

REGISZTRÁCIÓS IGAZOLÁS EGT-ÁLLAMPOLGÁR RÉSZÉRE

Für britische Staatsangehörige ausgestellt vor dem 31.12.2020

(Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger)

iFADO Code: HUN-HO-04001

- Format: zweiseitig bedruckte Karte aus Papier, 86 mm x 54 mm, thermisch laminiert
- Erstaussstellung: 1. Juli 2007
- Letztausstellung: 31. Dezember 2012
- Gültigkeitsdauer: Unbefristet

REGISZTRÁCIÓS IGAZOLÁS EGT-ÁLLAMPOLGÁR RÉSZÉRE

Für britische Staatsangehörige ausgestellt vor dem 31.12.2020.

(Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger)

iFADO Code: HUN-HO-07004

- Format: zweiseitig bedruckte Karte aus Papier, 86 mm x 54 mm, thermisch laminiert
- Erstaussstellung: 1. Januar 2013
- Letztausstellung:
- Gültigkeitsdauer: Unbefristet

– TARTÓZKODÁSI KÁRTYA EGT ÁLLAMPOLGÁR CSALÁDTAGJA RÉSZÉRE

(AUFENTHALTSKARTE für Familienangehörige von EWR-Bürgern)

iFADO Code: HUN-HO-07002

- Format: zweiseitig bedruckte Karte aus Papier im ID-2-Format, thermisch laminiert
- Erstaussstellung: 1. Januar 2013
- Letztausstellung:
- Gültigkeitsdauer: höchstens 5 Jahre

- Unter EGYÉB MEGJEGYZÉSEK (Sonstige Anmerkungen) ist Folgendes angegeben: „Tartózkodási kártya EGT állampolgár családtagja részére“ (Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines EWR-Bürgers)

TARTÓZKODÁSI ENGEDÉLY

- AUFENTHALTSTITEL für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige ungarischer Staatsbürger sind
iFADO Code: HUN-HO-06001
- Format: Chipkarte im ID-1-Format (ausgestellt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002)
- Erstaussstellung: 20. Mai 2011
- Letztausstellung:
- Gültigkeitsdauer: höchstens 5 Jahre
- Unter MEGJEGYZÉSEK (Anmerkungen) ist Folgendes angegeben: „Tartózkodási kártya magyar állampolgár családtagja részére“ (Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines ungarischen Staatsbürgers)

c) Daueraufenthaltskarten nach der Richtlinie 38/2004/EG

ÁLLANDÓ TARTÓZKODÁSI KÁRTYA

Daueraufenthaltskarte

iFADO Code: HUN-HO-03002

- Format: zweiseitig bedruckte Karte aus Papier im ID-2-Format, thermisch laminiert
- Erstaussstellung: 1. Juli 2007
- Letztausstellung: 31. Dezember 2012
- Gültigkeitsdauer: 10 Jahre (2010.12.24. napjától az EGT-állampolgár részére kiadott állandó tartózkodási kártya határozatlan ideig érvényes./ Ab 24.12.2010 ist die Daueraufenthaltskarte eines EWR-Bürgers unbegrenzt gültig.)

17/06/2014 45

Hinweis: Für daueraufenthaltsberechtigte EWR-Bürger und ihre Familienangehörigen ist die Karte in Verbindung mit ihrem nationalen Personalausweis oder Reisepass gültig. Für Drittstaatsangehörige ist die Karte nur in Verbindung mit ihrem nationalen Reisepass gültig.

ÁLLANDÓ TARTÓZKODÁSI KÁRTYA

Daueraufenthaltskarte

iFADO Code: HUN-HO-07001

- Format: zweiseitig bedruckte Karte aus Papier im ID-2-Format, thermisch laminiert
- Erstaussstellung: 1. Januar 2013
- Letztausstellung:
- Gültigkeitsdauer: 10 Jahre (Az EGT-állampolgár részére kiadott állandó tartózkodási kártya határozatlan ideig érvényes./Die Daueraufenthaltskarte eines EWR-Bürgers ist unbegrenzt gültig.)

Hinweis: Für daueraufenthaltsberechtigte EWR-Bürger und ihre Familienangehörigen ist die Karte in Verbindung mit ihrem nationalen Personalausweis oder Reisepass gültig. Für Drittstaatsangehörige ist die Karte nur in Verbindung mit ihrem nationalen Reisepass gültig.

d) Bescheinigungen über den Antrag nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b des Austrittsabkommens – für britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen:

Ausgestellt ab 1. Januar 2021.

– Átvételi elismervény és hiánypótlási felhívás – letelepedési engedély iránti kérelem:
(Empfangsbestätigung und Aufforderung zur Behebung von Mängeln bei Anträgen auf
Erteilung eines nationalen Daueraufenthaltstitels nach Maßgabe des Austrittsabkommens)

Átvételi elismervény és hiánypótlási felhívás – tartózkodási engedély iránti kérelem:
(Empfangsbestätigung und Aufforderung zur Behebung von Mängeln bei Anträgen auf
Erteilung eines Daueraufenthaltstitels nach Maßgabe des Austrittsabkommens)

– Tájékoztatás kérelem befogadásáról – letelepedési engedély/tartózkodási engedély iránti
kérelem: *Annahme des Antrags*

– Értesítés idegenrendészeti hatósághoz történő érkeztetéséről – letelepedési
engedély/tartózkodási engedély iránti kérelem: *Eintragung des Antrags*

MALTA

– Aufenthaltskarten nach der Richtlinie 2004/38/EG

Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzen und Familienangehörige von EWR-Staatsangehörigen sind, die gemäß der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, in Malta ein im Vertrag verankertes Recht ausüben, erhalten Aufenthaltskarten in Form einer Plastikkarte, die dieselben Angaben enthält wie das in der Verordnung (EG) Nr. 2002/1030 vorgeschriebene Muster. Dieses Dokument trägt die englische Bezeichnung „Residence Documentation“; das Feld für die Angabe *Type of Permit* (Art des Aufenthaltstitels) bleibt leer. Im Feld *Remarks* (Anmerkungen) wird Folgendes vermerkt: „Residence Card of a Family Member of a Union Citizen - (Art 10 - Dir 2004/38)“ (Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern – (Artikel 10 – Richtlinie 2004/38). Ist die Person zum Daueraufenthalt berechtigt, lautet der Eintrag: „Residence Card of a Family Member of a Union Citizen - (Art 20 - Dir 2004/38)“ (Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern – (Artikel 20 – Richtlinie 2004/38).

– *Vor dem 1. Februar 2020 gemäß der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellte Anmeldebescheinigungen für britische Staatsangehörige bzw. Aufenthaltskarten für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von britischen Staatsangehörigen sind*

Die Anmeldebescheinigung wird in Form einer Plastikkarte in englischer Sprache ausgestellt. Die Karte trägt die englische Bezeichnung „Residence Documentation. Das Feld für die Angabe der Art des Titels bleibt leer. Im Feld „Anmerkungen“ wird Folgendes vermerkt: „Registration Certificate (Article 8 – Dir 2004/38)“ (Anmeldebescheinigung (Artikel 8 – Richtlinie 2004/38). Ist die Person zum Daueraufenthalt berechtigt, wird in den Anmerkungen auf Artikel 19 und nicht auf Artikel 8 der Richtlinie 2004/38 verwiesen.

Die Aufenthaltskarten für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von britischen Staatsbürgern sind, haben das Format der oben genannten Aufenthaltsdokumente und werden gemäß den Artikeln 10 und 20 der Richtlinie 2004/38 ausgestellt.

– *Aufenthaltstitel für Begünstigte gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union*

Diesen Begünstigten wird ein Aufenthaltstitel nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 und ihren diesbezüglichen Änderungen erteilt. Im Feld „Art des Titels“ lautet der Text in maltesischer Sprache wie folgt: Artikolu 50 – TUE. Im Feld „Anmerkungen“ ist vermerkt: Artikolu 18(1) tal-Ftehim. Ist die Person zum Daueraufenthalt berechtigt, erscheint im Feld „Anmerkungen“ auch das Wort „Permanent“.

– *Bescheinigung des Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Austrittsabkommens*

Antragsberechtigte Personen erhalten auf Antrag ein Papierdokument mit der Bezeichnung „Application for Residence in Malta Receipt“ (Empfangsbestätigung des Antrags auf Aufenthalt in Malta), auf dem ihr Lichtbild angebracht ist und aus dem der Zweck des Antrags hervorgeht. Es gestattet dem Inhaber, sich bis zur Ausstellung des

Aufenthaltsdokuments nach Artikel 18 Absatz 1 des Austrittsabkommens in Malta aufzuhalten.

– *Aufenthaltstitel für andere Drittstaatsangehörige*

Andere Drittstaatsangehörige erhalten einen (nicht nach der Richtlinie 2004/38/EG ausstellten) Aufenthaltstitel nach dem einheitlichen Muster gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige.

Auf jedem Dokument befindet sich ein leeres Feld, in das die „Art des Titels“ eingetragen wird. Folgende Kategorien sind möglich:

- Xoghol (Erwerbstätigkeit)
- Benestant (wirtschaftlich unabhängig)
- Adozzjoni (Adoption)
- Raġunijiet ta' Saħħa (gesundheitliche Gründe)
- Reliġjuż (religiöse Gründe)
- Skema — Residenza Permanenti (Daueraufenthaltsregelung)
- Partner
- Karta Blu tal-UE (Blaue Karte EU)
- Temporanju (befristet)
- Persuna Eżenti – Membru tal-Familja (Familienangehörige maltesischer Staatsbürger)
- Resident fit-Tul – BCE (langfristig Aufenthaltsberechtigte)
- Protezzjoni Intemazzjonali (internationaler Schutz)
- Membru tal-Familja (Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen)
- Studju (Studium)
- Raġunijiet Umanitarji (humanitäre Gründe)

NIEDERLANDE

1. Nach dem einheitlichen Muster ausgestellte Aufenthaltstitel
 - Regulier bepaalde tijd
(Regulär – befristet)
 - Regulier onbepaalde tijd
(Regulär – unbefristet)
 - Asiel bepaalde tijd
(Asyl – befristet)
 - Asiel onbepaalde tijd
(Asyl – unbefristet)
 - EU/EER (Gemeenschapsonderdanen)
(EU-Staatsangehörige)

2. Alle sonstigen einem Drittstaatsangehörigen ausgestellten Dokumente, die einem Aufenthaltstitel gleichgestellt sind
 - Het Geprivilegeerdendocument
(Dokument für privilegierte Personen)

Zu beachten: Dokument, das einer Gruppe von „privilegierten Personen“ ausgestellt wird, zu der Mitglieder des diplomatischen Korps, des konsularischen Korps und bestimmter internationaler Organisationen und ihre Familienangehörigen zählen.
 - Visum voor terugkeer
(Rückreisevisum)
 - Liste der Reisenden für Schülerreisen innerhalb der Europäischen Union
 - Certificaat dat wordt afgegeven aan begunstigden van tijdelijke bescherming – uit hoofde van Uitvoeringsbesluit (EU) 2022/382 van de Raad van 4 maart 2022 tot vaststelling van het bestaan van een massale toestroom van ontheemden uit Oekraïne in de zin van artikel 5 van Richtlijn 2001/55/EG, en tot invoering van tijdelijke bescherming naar aanleiding daarvan (PB L 71 van 4.3.2022, blz. 1)
(Bescheinigung für Personen, die vorübergehender Schutz genießen – gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L 71 vom 4.3.2022, S. 1)

ÖSTERREICH

Aufenthaltstitel im Sinne des Artikels 2 Nummer 16 Buchstabe a des Schengener Grenzkodex:

I. Aufenthaltstitel nach dem einheitlichen Muster gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates

- Aufenthaltstitel „Niederlassungsnachweis“ im Kartenformat ID1 entsprechend den Gemeinsamen Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (in Österreich ausgegeben im Zeitraum 1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2005)
- Aufenthaltstitel in Form eines Aufklebers entsprechend den Gemeinsamen Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (in Österreich ausgegeben im Zeitraum 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2005)
- Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung“, „Familienangehöriger“, „Daueraufenthalt-EG“, „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“ und „Aufenthaltsbewilligung“ im Kartenformat ID1 entsprechend den Gemeinsamen Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (in Österreich ausgegeben seit 1. Jänner 2006)

Der Bezeichnung des Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung“ ist der jeweilige Aufenthaltswert beigefügt.

Eine Aufenthaltsbewilligung kann für folgende Zwecke erteilt werden: „ICT“, „Betriebsentsandter“, „Selbständiger“, „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“, „Schüler“, „Sozialdienstleistender“, „Familiengemeinschaft“. Die Aufenthaltsbewilligung für unternehmensinterne Transfers („ICT“ und „mobile ICT“) wird seit 1. Oktober 2017 ausgegeben. Die Aufenthaltsbewilligung mit dem Zweck „Student“, „Freiwilliger“ und „Forscher-Mobilität“ wird seit 1. September 2018 ausgegeben.

Die Aufenthaltsbewilligung mit dem Zweck „Studierender“ wurde bis zum 31. August 2018 ausgegeben.

Der Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung“ kann ohne sonstige Angaben oder für die Zwecke „ausgenommen Erwerbstätigkeit“ und „Angehöriger“ erteilt werden. Seit 1. Oktober 2017 kann eine Niederlassungsbewilligung auch für den Zweck „Forscher“, „Künstler“ oder „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ erteilt werden.

Niederlassungsbewilligungen für die Zwecke „Schlüsselkraft“, „unbeschränkt“ und „beschränkt“ wurden in Österreich bis 30. Juni 2011 ausgestellt.

Die Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“ sowie „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“ wurden in Österreich bis 31. Dezember 2013 ausgestellt.

Der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsbewilligung“ für den Zweck „§ 69a NAG“ wurde in Österreich bis 31. Dezember 2013 ausgestellt.

Bis 30. September 2017 wurde die Aufenthaltsbewilligung auch mit dem Zweck „Rotationsarbeitskraft“, „Künstler“ und „Forscher“ ausgestellt.

- Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ und „Blaue Karte EU“ im Kartenformat ID1 entsprechend den Gemeinsamen Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (in Österreich ausgegeben seit 1. Juli 2011)
- Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ entsprechend den Gemeinsamen Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (in Österreich ausgegeben seit 1. Jänner 2014)
- Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ für britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, für die das Austrittsabkommen gilt (Beginn der Ausgabe 1. Jänner 2021) In den Aufenthaltstiteln kann auf die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten (Daueraufenthaltsrecht) und/oder darauf hingewiesen werden, dass sie für einen Familienangehörigen ausgestellt wurden.
- Der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung plus“ gemäß § 55 Abs. 1 oder § 56 Abs. 1 AsylG in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2005 entspricht den bisherigen Bestimmungen der §§ 41a Abs. 9 und 43 Abs. 3 NAG in der Fassung BGBl. I Nr. 38/2011. Wird seit 1. Jänner 2014 in Österreich ausgegeben.
- Der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung“ gemäß §§ 55 Abs. 2 oder 56 Abs. 2 AsylG in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2005 entspricht der bisherigen „Niederlassungsbewilligung“ gemäß § 43 Abs. 3 und 4 NAG in der Fassung BGBl. I Nr. 38/2011. Wird seit 1. Jänner 2014 in Österreich ausgegeben.
- Mit dem Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ gemäß § 57 AsylG in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2005 werden die Bestimmungen der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, weiter in innerstaatliches Recht umgesetzt. Vorgängerbestimmung war § 69a Abs. 1 NAG in der Fassung BGBl. I Nr. 38/2011. Wird seit 1. Jänner 2014 in Österreich ausgegeben.
- Die „Aufenthaltskarte“ gewährt Familienangehörigen von EWR-Bürgern gemäß der Richtlinie 2004/38/EG ein Aufenthaltsrecht in der Union von mehr als drei Monaten (ausgegeben in dieser Form seit 1. Juli 2020).
- Die „Daueraufenthaltskarte“ wird Angehörigen von EWR-Bürgern gemäß der Richtlinie 2004/38/EG nach fünf Jahren ununterbrochenem rechtmäßigem Aufenthalt in Österreich ausgestellt (ausgegeben in dieser Form seit 1. Juli 2020).

II. Aufenthaltstitel, die nach der Richtlinie 2004/38/EG nicht nach dem einheitlichen Muster ausgestellt werden müssen (ausgegeben bis 30. Juni 2020)

- Die Aufenthaltskarte für Angehörige von EWR-Bürgern, die gemäß der

Richtlinie 2004/38/EG ein Aufenthaltsrecht für mehr als drei Monate gewährt, entspricht nicht dem einheitlichen Muster der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige.

- Die Daueraufenthaltskarte, die Angehörigen von EWR-Bürgern gemäß der Richtlinie 2004/38/EG ein Daueraufenthaltsrecht für mehr als drei Monate gewährt, entspricht nicht dem einheitlichen Muster der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige.

Sonstige Dokumente, die zum Aufenthalt in Österreich oder zur Wiedereinreise nach Österreich berechtigen (im Sinne des Artikels 2 Nummer 15 Buchstabe b des Schengener Grenzkodex):

- Lichtbildausweis im Kartenformat für Träger von Privilegien und Immunitäten in den Farben rot, gelb, blau, grün, braun, grau und orange, ausgestellt vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
- Lichtbildausweis im Kartenformat für Träger von Privilegien und Immunitäten in hellgrau mit dem Verweis auf die Kategorien Rot, Orange, Gelb, Grün, Blau, Braun und Grau, ausgestellt vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
- „Status des Asylberechtigten“ gemäß § 3 AsylG 2005 oder Vorgängerbestimmungen – in der Regel dokumentiert durch Konventionsreisepass in Buchform im Format ID 3 (in Österreich ausgegeben seit 28. August 2006) oder Karte für Asylberechtigte gemäß § 51a AsylG 2005 (ausgegeben für Fremde, die ab 15. November 2015 internationalen Schutz beantragt hatten und denen der Status ab 1. Juni 2016 zuerkannt wurde)
- „Status des subsidiär Schutzberechtigten“ gemäß § 8 AsylG 2005 oder Vorgängerbestimmungen – in der Regel dokumentiert durch eine Karte für subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 52 AsylG 2005
- Liste der Teilnehmer von Schülerreisen innerhalb der Europäischen Union im Sinne des Beschlusses des Rates vom 30. November 1994 über die Gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat
- Bestätigung über den rechtmäßigen Aufenthalt gemäß § 31 Abs. 1 Z 5 FPG/„Verlängerungsantrag § 2 Abs. 4 Z 17a FPG“ in Verbindung mit einem gültigen Reisedokument
- Beschäftigungsbewilligung nach § 32c Ausländerbeschäftigungsgesetz in Verbindung mit einem gültigen oder bereits abgelaufenen Visum D für Saisoniers oder gemäß § 22a FPG, ausgestellt von Österreich
- Unbefristeter Aufenthaltstitel – erteilt in Form eines gewöhnlichen Sichtvermerks gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 FrG 1992 (von Inlandsbehörden sowie Vertretungsbehörden bis 31. Dezember 1992 in Form eines Stempels ausgestellt)
- Aufenthaltstitel in Form eines grünen Aufklebers bis Nr. 790.000
- Aufenthaltstitel in Form eines grün-weißen Aufklebers ab Nr. 790.001

- Aufenthaltstitel in Form eines Aufklebers entsprechend der Gemeinsamen Maßnahme 97/11/JI des Rates vom 16. Dezember 1996 zur einheitlichen Gestaltung der Aufenthaltstitel, ABl. L 7 vom 10.1.1997 (in Österreich ausgegeben zwischen dem 1. Jänner 1998 und 31. Dezember 2004)
- Bestätigung über die Berechtigung zur Einreise nach Österreich gemäß § 24 NAG oder § 59 AsylG in Form eines grün-blauen Aufklebers.
- Bestätigung über die Antragstellung gemäß Art. 18 Abs. 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Austrittsabkommen), ausgestellt in A4-Format auf Sicherheitspapier seit 4. Jänner 2021
- Beschäftigungsbewilligung gemäß § 4c Absatz 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz
- Befreiungsschein gemäß § 4c Absatz 2 Ausländerbeschäftigungsgesetz

POLEN

I. Liste von Dokumenten gemäß Artikel 2 Nummer 16 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)

1. Aufenthaltstitel nach dem einheitlichen Muster gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige

- Karta pobytu (Aufenthaltskarte)

Aufenthaltskarten werden Ausländern ausgestellt, die Folgendes erhalten haben:

- zezwolenie na pobyt czasowy (POBYT CZASOWY) – einen befristeten Aufenthaltstitel;
 - zezwolenie na pobyt stały (POBYT STAŁY) – einen Daueraufenthaltstitel;
 - zezwolenie na osiedlenie się (OSIEDLENIE SIĘ) – eine Niederlassungserlaubnis, ausgestellt vor dem 1. Mai 2014;
 - zezwolenie na pobyt rezydenta długoterminowego WE/UE (POBYT REZYDENTA DŁUGOTERMINOWEGO WE/UE) – einen langfristigen Aufenthaltstitel EG (nach dem 1. Oktober 2005 ausgestellt). Mit Wirkung vom 12. Juni 2012 wurde die Bezeichnung „EG“ durch „EU“ ersetzt.
 - zgoda na pobyt ze względów humanitarnych (POBYT ZE WZGLĘDÓW HUMANITARNYCH) – die Erlaubnis zum Aufenthalt aus humanitären Gründen;
 - status uchodźcy (STATUS UCHODŹCY) – den Flüchtlingsstatus;
- ochrona uzupełniająca (OCHRONA UZUPEŁNIAJĄCA) – subsidiären Schutz;
- Dokumente, die den Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs und ihren Familienangehörigen – den Begünstigten des Austrittsabkommens in Polen – nach Ablauf des Übergangszeitraums ausgestellt werden:
 - **Zaświadczenie o zarejestrowaniu pobytu** (Anmeldebescheinigung – für aufenthaltsberechtigte britische Staatsangehörige);
 - **Dokument potwierdzający prawo stałego pobytu** (Dokument zur Bescheinigung des Daueraufenthalts – für zum Daueraufenthalt berechtigte britische Staatsangehörige);
 - **Karta pobytowa** (Aufenthaltskarte – für aufenthaltsberechtigte Familienangehörige ohne britische Staatsangehörigkeit);
 - **Karta stałego pobytu** (Daueraufenthaltskarte – für zum Daueraufenthalt berechtigte Familienangehörige ohne britische Staatsangehörigkeit).

Alle oben genannten Dokumente müssen folgende Angaben enthalten: „Artikel 50 EUV“ im Feld „Art des Titels“ und „Article 18 ust. 4 Umowy Wystąpienia“ im Feld „Anmerkungen“.

2. Aufenthaltskarten nach der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG.

- Karta pobytu członka rodziny obywatela Unii Europejskiej (Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines EU-Bürgers);
- Karta stałego pobytu członka rodziny obywatela Unii Europejskiej (Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines EU-Bürgers).

II. Liste von Dokumenten gemäß Artikel 2 Nummer 16 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)

1. Vom Außenministerium ausgestellte Personalausweise:

- **legitymacja dyplomatyczna** (Diplomatenausweis);
- **legitymacja służbowa** (Dienstausweis);
- **legitymacja konsularna** (Konsularausweis);
- **legitymacja konsularna konsula honorowego** (Konsularausweis für Honorarkonsuln);
- **legitymacja specjalna** (Sonderausweis).

2. **Lista podróżujących dla wycieczek w Unii Europejskiej** (decyzja Rady 94/795/WSiSW z dnia 30 listopada 1994 r. w sprawie wspólnych działań przyjętych przez Radę na podstawie art. K.3 ust. 2 lit. b Traktatu o Unii Europejskiej w sprawie ułatwień podróży dla uczniów pochodzących z państw trzecich przebywających w Państwach Członkowskich) (Liste der Teilnehmer von Reisen innerhalb der Europäischen Union (Beschluss 94/795/JI des Rates vom 30. November 1994 über die vom Rat aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat)

3. Dokumente, die den Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs und ihren Familienangehörigen gemäß der Richtlinie 2004/38/EG vor Ablauf des im Austrittsabkommen genannten Übergangszeitraums ausgestellt wurden und die von ihnen nach Ablauf des Übergangszeitraums verwendet werden können (die Dokumente bleiben bis spätestens 31. Dezember 2021 gültig):

- **Dokument potwierdzający prawo stałego pobytu** (Dokument zur Bescheinigung des Daueraufenthaltsrechts);
- **Karta pobytu członka rodziny obywatela UE** (Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines EU-Bürgers);
- **Karta stałego pobytu członka rodziny obywatela UE** (Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines EU-Bürgers).

4. Vorläufige Dokumente, die Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs und ihren Familienangehörigen nach Ablauf des im Austrittsabkommen genannten Übergangszeitraums ausgestellt werden:

- **Zaświadczenie** (Bescheinigung) mit einjähriger Gültigkeit zur Bestätigung der Einreichung eines Antrags auf Anmeldung des Aufenthalts und/oder Ausstellung eines Aufenthaltsdokuments für Begünstigte des Austrittsabkommens – im Falle eines Antrags bis zum 31. Dezember 2021 (in Verbindung mit einem gültigen Reisedokument berechtigt die Bescheinigung zu mehrfachem Grenzübertritt ohne Visum)

5. **Diia.pl (bzw. Diia.pl service)** – digitales Identitätsdokument, das Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, gemäß dem Gesetz vom 12. März 2022 über die Unterstützung von Bürgern der Ukraine im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt im Hoheitsgebiet der Ukraine (Polnisches Gesetzblatt 2022, Eintrag 583) in Verbindung mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L 71 vom 4.3.2022, S. 1) ausgestellt wird.

Diia.pl ist ein Dienst des für Digitalisierung zuständigen Ministers gemäß Artikel 19e Absatz 2 Unterabsatz 2 des Digitalisierungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Unterstützung von Bürgern der Ukraine; der Dienst steht über eine Anwendung auf dem mobilen Gerät des Nutzers zur Verfügung und richtet sich an Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit oder Personen ohne ukrainische Staatsangehörigkeit, die Ehegatten eines ukrainischen Staatsbürgers sind, sofern sie nicht die Staatsangehörigkeit Polens oder eines anderen EU-Mitgliedstaats besitzen und nach dem 24. Februar 2022 aus der Ukraine in die Republik Polen eingereist sind; über den Dienst können personenbezogene Daten des Nutzers aus dem Register heruntergeladen, in verschlüsselter Form auf dem mobilen Gerät des Nutzers gespeichert und zur Bestätigung seiner Identität vorgezeigt werden.

Diia.pl kann von ukrainischen Flüchtlingen, die vorübergehenden Schutz genießen und sich gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Unterstützung von Bürgern der Ukraine rechtmäßig im Hoheitsgebiet Polens aufhalten und eine nationale Identifikationsnummer (PESEL) erhalten haben, genutzt werden.

Die Rechtsgrundlage bildet Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Unterstützung von Bürgern der Ukraine: „Wenn ein ukrainischer Staatsbürger im Sinne von Artikel 1 Absatz 1, der im Zeitraum vom 24. Februar 2022 bis zu dem Tag, der in den auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 4 erlassenen Bestimmungen angegeben ist (Zeitpunkt noch festzulegen) rechtmäßig in das Hoheitsgebiet der Republik Polen eingereist ist und die Absicht erklärt, sich im Hoheitsgebiet der Republik Polen aufzuhalten, **gilt sein Aufenthalt innerhalb des Zeitraums von 18 Monaten ab dem 24. Februar 2022 [...] als rechtmäßig.** Der Aufenthalt eines Kindes, das im Hoheitsgebiet der Republik Polen von einer Mutter geboren wurde, die zu dem im Satz 1 genannten Personenkreis zählt, gilt für den Zeitraum des rechtmäßigen Aufenthalts der Mutter ebenfalls als rechtmäßig.“

Diia.pl basiert auf

- Artikel 10 des Gesetzes über die Unterstützung von Bürgern der Ukraine.

Diia.pl dient zur Bestätigung der Identität des Nutzers und gilt als einem Dokument gleichwertiger Nachweis gemäß

- Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten;

es sollte als Aufenthaltstitel im Sinne von

- Artikel 2 Buchstabe g der Richtlinie 2001/55/EG des Rates betrachtet werden.

Das Diia.pl-Dokument kann von jeder volljährigen Person genutzt werden.

6. **Zaświadczenie o korzystaniu z ochrony czasowej** (Bescheinigung über die Inanspruchnahme vorübergehenden Schutzes), Ausstellung für Ausländer, die vorübergehenden Schutz genießen, gemäß Artikel 106 des Gesetzes vom 13. Juni 2003 über die Gewährung von Schutz für Ausländer im Hoheitsgebiet der Republik Polen (Polnisches Gesetzblatt 2021, Eintrag 1108, geänderte Fassung) in Verbindung mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L 71 vom 4.3.2022, S. 1). ***Wird die Dauer des vorübergehenden Schutzes durch das Unionsrecht verlängert, ist die Gültigkeit der Bescheinigung entsprechend zu verlängern.***

Im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, sollte der Nachweis als Aufenthaltstitel im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g der Richtlinie 2001/55/EG betrachtet werden.

PORTUGAL

I. Aufenthaltstitel nach dem einheitlichen Muster gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates

TÍTULO DE RESIDÊNCIA

Verleiht Drittstaatsangehörigen die Aufenthaltsberechtigung in Portugal

Befristet — gültig für zwei Jahre ab dem Datum der Ausstellung und verlängerbar um jeweils drei Jahre

Dauerhaft — unbegrenzte Gültigkeitsdauer; muss alle fünf Jahre erneuert werden oder wann immer sich die Angaben zur Person des Inhabers ändern

Flüchtling — gültig für die Dauer von fünf Jahren

Humanitäre Gründe — gültig für die Dauer von drei Jahren

Elektronische Aufenthaltstitel wurden im Rahmen eines Pilotprojekts vom 22. Dezember 2008 bis 3. Februar 2009 ausgestellt; danach sind solche Aufenthaltstitel landesweit eingeführt worden.

II. Aufenthaltskarten gemäß der Richtlinie 2004/38/EG (nicht nach dem einheitlichen Muster)

CARTÃO DE RESIDÊNCIA PERMANENTE Familiar de Cidadão da União Europeia, Nacional de Estado Terceiro

Aufenthaltstitel, der Familienangehörigen von Bürgern der Europäischen Union ausgestellt wird, die sich während eines Zeitraums von fünf aufeinander folgenden Jahren zusammen mit einem EU-Bürger rechtmäßig in Portugal aufgehalten haben

Ausgestellt, nachdem die betreffende Person im Besitz einer Cartão de Residência para Familiar de Cidadão da União Europeia, Nacional de Estado Terceiro (= Aufenthaltskarte für drittstaatsangehörige Familienmitglieder eines EU-Bürgers) war (gültig für fünf Jahre)

Maximale Gültigkeitsdauer – 10 Jahre
Ausgestellt seit dem 3. September 2017

CARTÃO DE RESIDÊNCIA Familiar de Cidadão da União Europeia, Nacional de Estado Terceiro

Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige eines EU-Bürgers sind und die sich länger als drei Monate in Portugal aufhalten

Für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige eines portugiesischen Staatsbürgers sind

Maximale Gültigkeitsdauer — 5 Jahre

Ausgestellt für Familienangehörige eines EU-Bürgers, der nicht die portugiesische Staatsangehörigkeit besitzt, und gültig für den gleichen Zeitraum wie die Anmeldebescheinigung des betreffenden Familienmitglieds

Maximale Gültigkeitsdauer — 5 Jahre

Ausgestellt für Familienangehörige eines EU-Bürgers, der nicht die portugiesische Staatsangehörigkeit besitzt, und die im Besitz einer „Cartão de Residência Permanente de Cidadão da União Europeia“ (Daueraufenthaltskarte für Bürger der Europäischen Union) sind

Maximale Gültigkeitsdauer — 5 Jahre
Ausgestellt seit dem 3. September 2017

CERTIFICADO DE RESIDÊNCIA PERMANENTE CIDADÃO DA UNIÃO EUROPEIA

Aufenthaltstitel für Bürger der Europäischen Union, die sich seit mehr als fünf Jahren rechtmäßig in Portugal aufhalten

Maximale Gültigkeitsdauer — 10 Jahre

Ausgestellt seit dem 9. Januar 2019

TÍTULOS DE RESIDÊNCIA ESPECIAIS EMITIDOS PELO MINISTÉRIO DOS NEGÓCIOS ESTRANGEIROS

(Besondere Aufenthaltstitel, die vom Ministerium für auswärtige Angelegenheiten ausgestellt werden) (siehe Anhang 20)

ANDERE EINEM AUFENTHALTSTITEL GLEICHGESTELLTE DOKUMENTE FÜR DRITTSTAATSANGEHÖRIGE:

CERTIFICADO DE PEDIDO DE TÍTULO DE RESIDÊNCIA - ARTIGO 50.º do TUE

(Bescheinigung über die Beantragung eines Aufenthaltstitels – Artikel 50 EUV)

Diese Bescheinigung wird Staatsangehörigen des VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND ausgestellt, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben und in den Anwendungsbereich des Austrittsabkommens fallen.

Kein Ablaufdatum
Ausgestellt seit dem 1.11.2020

I. Aufenthaltstitel nach dem einheitlichen Muster gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates

1. PERMIS DE ȘEDERE PE TERMEN LUNG (Erlaubnis zum langfristigen Aufenthalt) – Dieses Dokument wird von der rumänischen Staatsdruckerei (Compania Națională Imprimeria Națională S.A.) hergestellt. Die Erlaubnis zum langfristigen Aufenthalt ist ein Ausweisdokument, das die Generalinspektion für Einwanderung Personen ausstellt, die das Recht auf langfristigen Aufenthalt erworben haben. Die Gültigkeitsdauer beträgt zehn Jahre (für ausländische Familienangehörige rumänischer Staatsbürger) bzw. fünf Jahre (für andere Gruppen von Ausländern).

Die Erlaubnis zum langfristigen Aufenthalt, die Personen ausgestellt wird, die zum langfristigen Aufenthalt berechtigt sind, weil sie zuvor Inhaber einer Blauen Karte EU waren, muss den Vermerk „*Fost posesor de Carte albastră a UE*“ (ehemaliger Inhaber der Blauen Karte EU) tragen.

Die Erlaubnis zum langfristigen Aufenthalt, die Personen ausgestellt wird, denen in Rumänien ein internationaler Schutzstatus zuerkannt wurde, muss den Vermerk „*Protecție internațională acordată de RO la [data]*“ (Internationaler Schutz gewährt von RO am [Datum]) tragen.

2. PERMIS DE ȘEDERE PERMANENTĂ (Erlaubnis zum Daueraufenthalt) – Dieses Dokument wird von der rumänischen Staatsdruckerei (Compania Națională Imprimeria Națională S.A.) hergestellt. Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt ist ein Ausweisdokument, das die Generalinspektion für Einwanderung britischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen ausstellt, für die das Austrittsabkommen gilt und die das Recht auf Daueraufenthalt erworben haben. Die Gültigkeitsdauer beträgt zehn Jahre.

3. PERMIS DE ȘEDERE TEMPORARĂ (Erlaubnis zum befristeten Aufenthalt) – Dieses Dokument wird von der rumänischen Staatsdruckerei hergestellt. Je nach Ausstellungszweck gilt es für einen Zeitraum von ein bis fünf Jahren. Die Generalinspektion für Einwanderung stellt dieses Ausweisdokument Ausländern aus, denen ein Aufenthaltsrecht gewährt bzw. deren Aufenthaltsrecht verlängert wurde, oder Ausländern, denen internationaler Schutzstatus zuerkannt wurde. Es gilt für einen Zeitraum von drei Jahren für Ausländer mit Flüchtlingsstatus und für einen Zeitraum von zwei Jahren für Ausländer mit subsidiärem Schutzstatus. Es wird auch britischen Bürgern und ihren Familienangehörigen, für die das Austrittsabkommen gilt, ausgestellt.

Unter „*tipul permisului*“ (Art des Titels) ist bei dieser Aufenthaltserlaubnis „*Permis de ședere temporară*“ (Erlaubnis zum befristeten Aufenthalt) einzutragen und unter „*Observații*“ (Anmerkungen) der Aufenthaltszweck: „*activități economice*“ (geschäftliche Tätigkeit), „*activități profesionale*“ (berufliche Tätigkeit), „*activități comerciale*“ (Handelstätigkeit), „*studii (doctorand/elev/masterand/resident/specializare/student/student an pregătitor)*“ (Studien (Doktorand/Schüler/Student in einem Master-Programm/Residenzstudium (Medizin)/Spezialisierung/Student/Student im Vorbereitungsjahr), „*alte calități studii — absolvent*“ (anderer studienbezogener Status — Absolvent), „*reîntregirea familiei*“ (Familienzusammenführung), „*activități religioase*“ (religiöse Aktivität), „*activități de cercetare științifică*“ (Forschungstätigkeit), „*alte scopuri (tratament medical/administrator/formare profesională/voluntariat/apatrid de origine română)*“ (sonstige Zwecke (medizinische

Behandlung/Verwaltung/Berufsausbildung/Freiwilligentätigkeit/Staatenloser rumänischer Herkunft)), gefolgt von der persönlichen Kennnummer. Die den britischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen erteilten Aufenthaltstitel enthalten im Feld „Tipul permisului“ (Art des Titels) den Vermerk „articol 50 TUE- ședere temporară“ (Artikel 50 EUV – befristeter Aufenthalt) und im Feld „Observații“ (Anmerkungen) „art.18 (1) din WA“ (Artikel 18 Absatz 1 des Austrittsabkommens). Die Gültigkeitsdauer beträgt fünf Jahre. Im Feld „Anmerkungen“ kann auch „drept de muncă“ (Arbeitserlaubnis) angegeben werden, sofern der Inhaber des Aufenthaltstitels über eine Arbeitserlaubnis für das rumänische Hoheitsgebiet verfügt.

Wurde dem Ausländer, dem das Dokument ausgestellt wird, in Rumänien ein internationaler Schutzstatus zuerkannt, kann im Feld „Observații“ (Anmerkungen) als Aufenthaltswitz „Refugiat“ (Flüchtling) – gültig drei Jahre – oder „Protecție subsidiară“ (Subsidiärer Schutz) – gültig zwei Jahre – eingetragen werden, gefolgt von der persönlichen Kennnummer.

4. CARTEA ALBAȘTRA A UE (Blaue Karte EU) – gemäß der Richtlinie 2009/50/EG

Dieses Dokument wird von der rumänischen Staatsdruckerei hergestellt. Es handelt sich um ein Ausweisdokument mit einer Gültigkeitsdauer bis zu zwei Jahren, das die Generalinspektion für Einwanderung Ausländern ausstellt, deren Recht auf befristeten Aufenthalt als hoch qualifizierte Arbeitnehmer verlängert worden ist oder denen dieses Recht unter Befreiung von der Visumpflicht gewährt wurde. Unter „tipul de permis“ (Art des Titels) ist angegeben „carte albaștră a UE“ (Blaue Karte EU) und unter „Observații“ (Anmerkungen) „înalt calificat“ (hoch qualifiziert) sowie „drept de muncă“ (Arbeitserlaubnis). Das Dokument dient als Nachweis dafür, dass der Ausländer berechtigt ist, sich als hoch qualifizierter Arbeitnehmer im rumänischen Hoheitsgebiet aufzuhalten und dort zu arbeiten.

5. Permis UNIC (Kombinierte Erlaubnis) – Dieser von der rumänischen Staatsdruckerei Compania Națională Imprimeria Națională S.A. hergestellte und von der Generalinspektion für Einwanderung ausgestellte Personalausweis berechtigt Ausländer zum Aufenthalt und zur Erwerbstätigkeit im rumänischen Hoheitsgebiet.

Für Ausländer mit einer Erlaubnis zum befristeten Aufenthalt zwecks Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist unter „tipul de permis“ (Art des Titels) angegeben „permis unic“ (kombinierte Erlaubnis) und unter „observații“ (Anmerkungen) „drept de muncă“ (Arbeitserlaubnis) (bei Saisonarbeitern mit dem Zusatz „sezonier“ (saisonal)).

6. PERMIS DE ȘEDERE ÎN SCOP DE DETAȘARE (Aufenthaltstitel für Transferzwecke) – Diesen von der rumänischen Staatsdruckerei hergestellten Personalausweis stellt die Generalinspektion für Einwanderung Ausländern aus, deren Recht auf befristeten Aufenthalt für Transferzwecke verlängert worden ist oder denen dieses Recht unter Befreiung von der Visumpflicht gewährt wurde. Das Dokument dient als Nachweis des Aufenthaltsrechts und der Arbeitserlaubnis im rumänischen Hoheitsgebiet für Transferzwecke.

Das Aufenthaltsrecht wird innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Datum der Beantragung der Verlängerung des Aufenthaltsrechts um bis zu einem Jahr verlängert.

Für Ausländer mit befristeter Aufenthaltserlaubnis für Transferzwecke ist unter „tipul de permis“ (Art des Titels) angegeben „permis de ședere în scop de detașare“ (Aufenthaltstitel für Transferzwecke) und „drept de muncă“ (Arbeitserlaubnis).

Dieser Aufenthaltstitel wird Ausländern ausgestellt, denen das Aufenthaltsrecht im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers (als ICT-Arbeitnehmer) gewährt wurde; unter „*tipul de permis*“ (Art des Titels) ist angegeben „*permis ICT*“ (Aufenthaltstitel ICT) und unter „*observații*“ (Anmerkungen) „*drept de muncă*“ (Arbeitserlaubnis) mit dem Zusatz „ICT“. In Aufenthaltstiteln für Ausländer, denen zwecks Entsendung als ICT im Rahmen einer langfristigen Mobilität das Aufenthaltsrecht zuerkannt wird, ist unter „*tipul de permis*“ (Art des Titels) angegeben „*permis unic*“ (kombinierte Erlaubnis) und unter „*observații*“ (Anmerkungen) „*drept de muncă*“ (Arbeitserlaubnis) (bei Saisonarbeitern mit dem Zusatz „*sezonier*“ (saisonal)).

ANDERE AUFENTHALTSTITEL NACH DEM EINHEITLICHEN Muster

7. PERMIS PENTRU LUCRĂTORII FRONTALIERI (Aufenthaltstitel für Grenzgänger) – Diesen von der rumänischen Staatsdruckerei hergestellten Personalausweis stellt die Generalinspektion für Einwanderung britischen Staatsangehörigen aus, für die Artikel 26 des Austrittsabkommens gilt und die zwar nicht in Rumänien wohnen, aber in Rumänien beschäftigt sind. Das Dokument dient als Nachweis des Aufenthaltsrechts und der Arbeitserlaubnis im rumänischen Hoheitsgebiet. Die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels für Grenzgänger entspricht der Gültigkeitsdauer des Arbeitsvertrags, jedoch beschränkt auf fünf Jahre. Der Aufenthaltstitel für Grenzgänger enthält im Feld „Tipul permisului“ (Art des Titels) den Vermerk „Art 50 TUE- lucrător frontalier“ (Artikel 50 EUV – Grenzgänger) und im Feld „Observații“ (Anmerkungen) „art.26 din WA“ (Artikel 26 des Austrittsabkommens).

II. Aufenthaltskarten (Anmeldebescheinigungen/Aufenthaltskarten), gemäß der Richtlinie 2004/38/EG (nicht nach dem einheitlichen Muster)

1. CERTIFICAT DE ÎNREGISTRARE (Anmeldebescheinigung) – Dieses einseitig auf Sicherheitspapier gedruckte Dokument stellt die Generalinspektion für Einwanderung Bürgern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums und Bürgern der Schweizerischen Eidgenossenschaft aus, die in Rumänien zu einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten berechtigt sind.

Es ist ab dem Tag der Ausstellung fünf Jahre gültig. Auf Antrag kann eine Anmeldebescheinigung auch für einen Zeitraum von weniger als fünf Jahren ausgestellt werden, Mindestdauer ist jedoch ein Jahr.

2. CARTE DE REZIDENȚĂ PENTRU MEMBRUL DE FAMILIE AL UNUI CETĂȚEAN AL UNIUNII (Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers) — Diese (einseitig bedruckte) Karte stellt die Generalinspektion für Einwanderung Ausländern aus, bei denen es sich um Familienangehörige von Bürgern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums handelt und die über ein mehr als dreimonatiges Aufenthaltsrecht in Rumänien verfügen.

Die Aufenthaltskarte ist ab dem Tag der Ausstellung bis zu fünf Jahre gültig, jedoch nicht länger als die Aufenthaltsdauer des Unionsbürgers, mit dem der Karteninhaber verwandt ist.

3. CARTE DE REZIDENȚĂ PENTRU MEMBRUL DE FAMILIE AL UNUI CETĂȚEAN AL CONFEDERAȚIEI ELVEȚIENE (Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Bürgers der Schweizerischen Eidgenossenschaft) – Diese (einseitig bedruckte) Karte stellt die Generalinspektion für Einwanderung

Familienangehörigen von Bürgern der Schweizerischen Eidgenossenschaft aus, die in Rumänien zu einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten berechtigt sind.

Die Aufenthaltskarte ist ab dem Tag der Ausstellung bis zu fünf Jahre gültig, jedoch nicht länger als die Aufenthaltsdauer des Bürgers der Schweizerischen Eidgenossenschaft, mit dem der Karteninhaber verwandt ist.

4. CARTE DE REZIDENȚĂ PERMANENTĂ (Daueraufenthaltskarte) — Diese (einseitig) bedruckte Karte stellt die Generalinspektion für Einwanderung Bürgern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums und Bürgern der Schweizerischen Eidgenossenschaft aus, die in Rumänien zum Daueraufenthalt berechtigt sind.

Die Karte gilt ab dem Tag der Ausstellung für einen Zeitraum von zehn Jahren; lediglich bei Personen im Alter bis zu 14 Jahren beträgt die Gültigkeitsdauer fünf Jahre ab dem Tag der Ausstellung.

5. CARTE DE REZIDENȚĂ PERMANENTĂ PENTRU MEMBRUL DE FAMILIE AL UNUI CETĂȚEAN AL UNIUNII (Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers)

Diese (einseitig) bedruckte Karte stellt die Generalinspektion für Einwanderung Ausländern aus, bei denen es sich um Familienangehörige von Bürgern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums mit Recht auf Daueraufenthalt in Rumänien handelt.

Die Karte gilt ab dem Tag der Ausstellung für einen Zeitraum von zehn Jahren; lediglich bei Personen im Alter bis zu 14 Jahren beträgt die Gültigkeitsdauer fünf Jahre ab dem Tag der Ausstellung.

6. CARTE DE REZIDENȚĂ PERMANENTĂ PENTRU MEMBRUL DE FAMILIE AL UNUI CETĂȚEAN AL CONFEDERAȚIEI ELVEȚIENE (Daueraufenthaltskarte für Familienmitglieder eines Bürgers der Schweizerischen Eidgenossenschaft)

Diese (einseitig) bedruckte Karte stellt die Generalinspektion für Einwanderung Ausländern aus, bei denen es sich um Familienangehörige von Bürgern der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit Recht auf Daueraufenthalt in Rumänien handelt.

Die Karte gilt ab dem Tag der Ausstellung für einen Zeitraum von zehn Jahren; lediglich bei Personen im Alter bis zu 14 Jahren beträgt die Gültigkeitsdauer fünf Jahre ab dem Tag der Ausstellung.

SLOWAKEI

1. Aufenthaltstitel nach dem einheitlichen Muster

Aufenthaltstitel in Form eines Personalausweises aus Polycarbonat

	Názov dokladu/ Titel des Dokuments	Druh pobytu/ Art des Aufenthalts	Poznámka 1/ Anmerkung 1	Poznámka 2 / Anmerkung 2	Poznámka Z/ Rückseite des Dokuments
1.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Prechodný/ Befristet	Podnikanie/Un ternehmerische Tätigkeit		
2.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Prechodný/ Befristet	Zamestnanie/ Beschäftigung		
3.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Prechodný/ Befristet	Sezónne zamestnanie/S aisonarbeit		
4.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	ICT	Prechodný pobyt/Befristet er Aufenthalt		
5.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	ICT	Prechodný pobyt/Befristet er Aufenthalt		
6.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Prechodný/ Befristet	Studju/Studiu m		Oprávnenie pracovať/Ar beiten erlaubt
7.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Prechodný/ Befristet	Osobitná činnosť – Lektor/Besond ere Tätigkeit – Dozent		Oprávnenie pracovať/Ar beiten erlaubt
8.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Prechodný/B efristet	Osobitná činnosť – Umelec/Beson dere Tätigkeit – Künstler		Oprávnenie pracovať/Ar beiten erlaubt
9.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Prechodný/ Befristet	Osobitná činnosť – Športovec/Bes ondere Tätigkeit – Sport		Oprávnenie pracovať/Ar beiten erlaubt
10.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Prechodný/ Befristet	Osobitná činnosť – Stáž/ /Besondere Aktivität – Praktikant		Oprávnenie pracovať/Ar beiten erlaubt

11.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Prechodný/ Befristet	Osobitná činnosť/Beson dere Tätigkeit –	Programm vlády alebo EÚ/Progra mm der Regierung oder der EU	Oprávnenie pracovať/Ar beiten erlaubt
12.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Prechodný/ Befristet	Osobitná činnosť/Beson dere Tätigkeit –	Medzinárod ná zmluva/Inte rnationaler Vertrag	Oprávnenie pracovať/Ar beiten erlaubt
13.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Prechodný/ Befristet	Osobitná činnosť/Beson dere Tätigkeit –	Zdravotná starostlivosť /Gesundheit sversorgung	Oprávnenie pracovať/Ar beiten erlaubt
14.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Prechodný/ Befristet	Osobitná činnosť – Dobrovoľník/B esondere Tätigkeit – Freiwilliger		Oprávnenie pracovať/Ar beiten erlaubt
15.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Prechodný/ Befristet	Osobitná činnosť – Novinár/Beson dere Tätigkeit – Journalist		Oprávnenie pracovať/Ar beiten erlaubt
16.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Prechodný/ Befristet	Výskum a vývoj/Forsch ung und Entwicklung		Oprávnenie pracovať/Ar beiten erlaubt
17.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Prechodný/ Befristet	Zlúčenie rodiny/Familie nzusammenfüh rung		Oprávnenie pracovať/Ar beiten erlaubt
18.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Prechodný/ Befristet	Civilné zložky ozbrojených síl/Zivile Einheiten der Streitkräfte		
19.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Prechodný/ Befristet	Slovák žijúci v zahraníči/Im Ausland lebender slowakischer Staatsangehöri ger		Oprávnenie pracovať/Ar beiten erlaubt
20.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Prechodný/ Befristet	Osoba s dlhodobým pobytom v inom členskom		Oprávnenie pracovať/Ar beiten erlaubt

			štáte/Langfristiger Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat		
21.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Modrá karta EÚ/Blaue Karte EU	Prechodný/Befristet		
22.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Trvalý/Dauer aufenthalt	Trvalý pobyt na päť rokov/Daueraufenthalt für fünf Jahre		Oprávnenie pracovať/Ar beiten erlaubt
23.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Trvalý/Dauer aufenthalt	Trvalý pobyt na neobmedzený čas/Unbegrenzter Daueraufenthalt		Oprávnenie pracovať/Ar beiten erlaubt
24.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Osoba s dlhodobým pobytom – EÚ/Langfristiger Aufenthaltsberechtigter – EU			
25.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Osoba s dlhodobým pobytom – EÚ/Langfristiger Aufenthaltsberechtigter – EU	Medzinárodná ochrana poskytnutá/Internationaler Schutz gewährt		
26.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Osoba s dlhodobým pobytom – EÚ/Langfristiger Aufenthaltsberechtigter – EU	Medzinárodná ochrana poskytnutá/Internationaler Schutz gewährt		
27.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Osoba s dlhodobým pobytom – EÚ/Langfristiger	bývalý držiteľ modrej karty EÚ/früherer Inhaber der Blauen Karte		

		Aufenthaltsberechtigter – EU	EU		
28.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Trvalý/Dauer aufenthalt	AZYLANT/As ylberechtigter		
29.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Prechodný/B efristet	DOPLNKOV Á OCHRANA/S ubsidiärer Schutz		
30.	Povolenie na pobyt/ Aufenthaltstitel	Trvalý/Dauer aufenthalt	Článok 50 ZEÚ/ Artikel 50 EUV	Čl. 18 ods. 4 dohody o vystúpení UK z EÚ/Art. 1 8 Abs. 4 des Abkommen s über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU	Oprávanie pracovať/Ar beiten erlaubt
32.	Pobytový preukaz občana EÚ/ Aufenthaltskarte für EU-Bürger	Trvalý/Dauer aufenthalt	Právo na pobyt/Recht auf Aufenthalt		
33.	Pobytový preukaz občana EÚ/Aufenthaltskarte für EU-Bürger	Trvalý/Dauer aufenthalt	Právo na trvalý pobyt/Recht auf Daueraufenthal t für Unionsbürger		
34.	Pobytový preukaz rodinného príslušníka občana EÚ/ Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines EU-Bürgers	Trvalý/Dauer aufenthalt	Právo na pobyt/Recht auf Aufenthalt		
35.	Pobytový preukaz rodinného príslušníka občana EÚ/ Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines EU-Bürgers	Trvalý/Dauer aufenthalt	Právo na trvalý pobyt/Recht auf Daueraufenthal t für Unionsbürger		

2. Alle anderen, einem Aufenthaltstitel gleichgestellte Dokumente für
Drittstaatsangehörige

- Cestovný doklad vydávaný utečencom podľa Dohovoru OSN z 28. júla 1951

(Reisedokument für Flüchtlinge nach der UN-Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951)
- Cestovný doklad vydávaný osobám bez štátnej príslušnosti podľa Dohovoru OSN z 28. septembra 1954

(Reisedokument für Staatenlose nach der UN-Flüchtlingskonvention vom 28. September 1954)
- Cudzinecký pas s vlepým povolením na pobyt vo forme nálepky vydaný osobe, ktorej bola poskytnutá doplnková ochrana na území Slovenskej republiky

(Fremdenpass, in dem ein Aufenthaltstitel in Form eines Aufklebers angebracht ist, ausgestellt für in der Slowakischen Republik subsidiär Schutzberechtigte)
- **Preukaz s označením „D“** sa vydáva vedúcim diplomatických misí a členom diplomatického personálu, t. j. členom misie, ktorí majú diplomatickú hodnosť, a ich rodinným príslušníkom, konzulárnym úradníkom a ich rodinným príslušníkom, členom personálu medzinárodných organizácií, ktorí požívajú v zmysle príslušného ustanovenia medzinárodnej zmluvy rovnaké výsady a imunity ako členovia diplomatického personálu diplomatickej misie, a ich rodinným príslušníkom

(Personalausweis „D“ für Leiter diplomatischer Missionen, Mitglieder des diplomatischen Personals, d. h. für das diplomatische Personal einer Mission und ihre Familienangehörigen, Konsularbeamte, Mitarbeiter internationaler Organisationen mit denselben Vorrechten und Immunitäten wie Mitglieder des diplomatischen Personals)
- **Preukaz s označením „ATP“** sa vydáva členom administratívneho a technického personálu misie služobne pridelených ministerstvom zahraničných vecí vysielajúceho štátu na diplomatickú misiu a ich rodinným príslušníkom, konzulárnym zamestnancom - osobám zamestnaným v administratívnych alebo technických službách konzulárneho úradu a ich rodinným príslušníkom

(Personalausweis „ATP“ für Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals von Missionen, das vom Außenministerium des Entsendestaats dienstlich abgeordnet wurde; für Konsularbedienstete –

Mitglieder des Verwaltungs- oder technischen Personals von Konsulaten und ihre Familienangehörigen)

- **Preukaz s označením „SP“** sa vydáva členom služobného personálu diplomatickej misie alebo konzulárneho úradu, ktorí sú v zamestnaneckom pomere s vysielajúcim štátom, a ich rodinným príslušníkom (požadovaný služobný pas)

(Personalausweis „SP“ für vom Entsendestaat beschäftigte Mitglieder des Dienstpersonals diplomatischer Missionen oder von Konsulaten und ihre Familienangehörigen (Dienstausweis erforderlich))

- **Preukaz s označením „SSP“** sa vydáva súkromným služobným osobám – Zamestnávateľom súkromnej služobnej osoby môže byť člen diplomatického personálu, prípadne člen administratívneho a technického personálu

(Personalausweis „SSP“ für privates Dienstpersonal, das bei Mitgliedern des diplomatischen Personals oder des Verwaltungs- und technischen Personals beschäftigt ist)

- **Preukaz s označením „MO“** Preukaz pracovníkov medzinárodných organizácií sa vydáva členom personálu medzinárodných organizácií - úradníkom kancelárií, resp. úradovní medzinárodných organizácií a ich rodinným príslušníkom

(Personalausweis „MO“ für Mitarbeiter internationaler Organisationen – Beamte in einem internationalen Büro/einer internationalen Dienststelle und ihre Familienangehörigen)

SLOWENIEN

1. Aufenthaltstitel nach dem einheitlichen Muster

- Dovoljenje za
prebivanje
(Aufenthaltstitel)
Vrsta dovoljenja za prebivanje se označi na izkaznici dovoljenja
(die Art des Titels ist auf der Karte angegeben):
 - Dovoljenje za stalno
prebivanje
(Daueraufenthalt)
 - Dovoljenje za začasno
prebivanje (Befristeter
Aufenthalt)
 - Dovoljenje za prvo
začasno prebivanje
(Erstaufenthalt)
 - Člen 50 PEU
(Artikel 50 EUV)

2. Alle anderen, einem Aufenthaltstitel gleichgestellte Dokumente für Drittstaatsangehörige

- Dovoljenje za prebivanje za družinskega člana državljana EGP
(Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines EWR-Bürgers
(Kartenformat 91 × 60 mm)) Vrsta dovoljenja za prebivanje se označi
na izkaznici in se izda kot:
(die Art des Titels ist auf der Karte angegeben):
 - Dovoljenje za stalno

- prebivanje
(Daueraufenthalt)
- Dovoljenje za začasno
prebivanje (Befristeter
Aufenthalt)
- Dovoljenje za prebivanje za družinskega člana slovenskega državljana

(Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines slowenischen Staatsbürgers)
- Vrsta dovoljenja za prebivanje se označi na izkaznici in se izda kot: (die Art des Titels ist auf der Karte angegeben):
 - Dovoljenje za stalno
prebivanje
(Daueraufenthalt)
 - Dovoljenje za začasno
prebivanje (Befristeter
Aufenthalt)
- Seznam potnikov za šolska potovanja znotraj Evropske unije
(Liste der Teilnehmer einer Schülerreise innerhalb der Europäischen Union)
- Besondere Aufenthaltstitel, die vom Ministerium für auswärtige
Angelegenheiten ausgestellt werden:
 - Diplomatska
izkaznica
(Diplomatenausweis)
 - Službena
izkaznica
(Dienstausweis)
 - Konzularna

izkaznica

(Konsularausweis

)

- Konzularna izkaznica za častne konzularne
funkcionarje (Konsularausweis für
Honorarkonsuln)

FINNLAND

1. Aufenthaltstitel nach dem einheitlichen Muster

Ausgestellt vor dem 1.5.2004:

- Pysyvä oleskelulupa
(Daueraufenthaltstitel in Form eines Aufklebers)

Ausgestellt vom 1.5.2004 bis 31.12.2011:

Aufenthaltstitel sind entweder unbefristet oder befristet. Befristete Aufenthaltstitel werden für einen vorübergehenden Aufenthalt oder einen ununterbrochenen Aufenthalt erteilt.

- Pysyvä oleskelulupa
Unbefristeter Aufenthaltstitel in Form eines Aufklebers mit dem Buchstaben P
- Jatkuva oleskelulupa
Aufenthaltstitel für einen ununterbrochenen Aufenthalt in Form eines Aufklebers mit dem Buchstaben A
- Tilapäinen oleskelulupa
Aufenthaltstitel für einen vorläufigen Aufenthalt in Form eines Aufklebers mit dem Buchstaben B

Ausgestellt vom 1.5.2007 bis 31.12.2011:

- Langfristige Aufenthaltsberechtigung – EG für Drittstaatsangehörige
Aufenthaltstitel mit den Buchstaben P-EY

Ausgestellt seit dem 1.1.2012:

Aufenthaltstitel sind entweder unbefristet oder befristet. Befristete Aufenthaltstitel werden für einen vorübergehenden Aufenthalt oder einen ununterbrochenen Aufenthalt erteilt.

- Pysyvä oleskelulupa
Daueraufenthaltstitel in Form einer Karte mit dem Buchstaben P
- Jatkuva oleskelulupa
Aufenthaltstitel für einen ununterbrochenen Aufenthalt in Form einer Karte mit dem Buchstaben A
- Tilapäinen oleskelulupa
Aufenthaltstitel für einen vorläufigen Aufenthalt in Form einer Karte mit dem Buchstaben B
- Blaue Karte EU
Aufenthaltstitel in Form einer Karte mit den Worten „EU:n Sininen kortti“
- Langfristige Aufenthaltsberechtigung – EG für Drittstaatsangehörige
Aufenthaltstitel in Form einer Karte mit den Buchstaben P-EY (ausgestellt bis 30.9.2013)

Ausgestellt seit dem 1.10.2013:

Langfristige Aufenthaltsberechtigung – EU für Drittstaatsangehörige – Aufenthaltstitel in Form einer Karte mit den Buchstaben P-EY

Ausgestellt seit dem 1.1.2021:

Aufenthaltstitel auf der Grundlage des Austrittsabkommens werden nach dem einheitlichen Muster (OLESKELULUPA) ausgestellt als:

- Erosopimuksen mukainen oleskeluoikeus Ison-Britannian kansalaiselle ja hänen perheenjäsenilleen
Oleskeluluvan tyypiksi merkitään SEU-SOPIMUKSEN 50 ARTIKLA Ison-Britannian kansalaiselle rajatyöntekijälle merkitään kortin kääntöpuolen huomautuksiin RAJATYÖNTEKIJÄ tai GRÄNSARBETARE Hakemuksen jättämisestä annetaan osoitukseksi todistus vireilläolosta, joka on voimassa hakemuksen käsittelyn ajan
(Recht auf Aufenthalt nach dem Austrittsabkommen für britische Staatsbürger und ihre Familienangehörigen mit dem Vermerk SEU-SOPIMUKSEN 50 ARTIKLA; Bei britischen Staatsbürgern mit einem Aufenthaltsrecht als Grenzgänger steht auf der Rückseite der Karte RAJATYÖNTEKIJÄ oder GRÄNSARBETARE. Bei Antragstellung wird eine Antragsbescheinigung – TODISTUS VIREILLÄOLOSTA – ausgestellt, die bis zum Abschluss der Antragsbearbeitung gültig ist.)
 - Erosopimuksen mukainen pysyvä oleskeluoikeus Ison-Britannian kansalaiselle ja hänen perheenjäsenilleen
Oleskeluluvan tyypiksi merkitään P SEU-SOPIMUKSEN 50 ARTIKLA Hakemuksen jättämisestä annetaan osoitukseksi todistus vireilläolosta, joka on voimassa hakemuksen käsittelyn ajan
(Recht auf Daueraufenthalt nach dem Austrittsabkommen für britische Staatsbürger und ihre Familienangehörigen mit dem Vermerk P SEU-SOPIMUKSEN 50 ARTIKLA) Bei Antragstellung wird eine Antragsbescheinigung – TODISTUS VIREILLÄOLOSTA – ausgestellt, die bis zum Abschluss der Antragsbearbeitung gültig ist.)
2. Alle anderen, einem Aufenthaltstitel gleichgestellte Dokumente für Drittstaatsangehörige
- Eriytyinen henkilökortti A, B, C ja D diplomaatti- ja konsuliedustuston sekä kansainvälisen järjestön Suomessa olevan toimielimen henkilökuntaan kuuluvalla ja hänen perheenjäsenelleen
(Besonderer Personalausweis, ausgestellt vom Außenministerium für Personal der diplomatischen Vertretungen, Verwaltungspersonal, technisches und Hilfspersonal, einschließlich ihrer Familienangehörigen, sowie für privat beschäftigte Personen des Personals und für Personen, die Bau-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten in den Vertretungen durchführen. Der Personalausweis enthält den Hinweis „Diese Karte gestattet den Aufenthalt in Finnland“)
 - Oleskelulupa diplomaattileimaus, oleskelulupa virkaleimaus tai oleskelulupa ilman erityismerkintää
(Aufenthaltstitel in Form eines Aufklebers, den das Außenministerium den oben genannten Personen ausstellt, mit dem Aufdruck „diplomaattileimaus“)

(Diplomatisches Personal) oder „virkaleimaus“ (Dienstpersonal) oder ohne Angabe des Status)

Ausgestellt vom 1.5.2004 bis 29.4.2007:

– Pysyvä oleskelulupa

(Daueraufenthaltstitel in Form einer Ausweiskarte für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EU- und EWR-Bürgern sind)

Ausgestellt seit dem 30.4.2007:

– Oleskelukortti

Aufenthaltskarte für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EU- und EWR-Bürgern sind Recht auf Daueraufenthalt („PYSYVÄ/UNBEFRISTET“) oder Recht auf befristeten Aufenthalt (mit Angabe der Gültigkeitsdauer)

SCHWEDEN

Aufenthaltstitel nach dem einheitlichen Muster

- Permanent uppehållstillstånd
(Daueraufenthaltstitel in Form einer Karte im ID1-Format seit dem 20. Mai 2011 ohne Angabe eines Gültigkeitsdatums)

- Uppehållstillstånd
(Befristeter Aufenthaltstitel in Form einer Karte im ID1-Format seit dem 20. Mai 2011 ohne Angabe eines Gültigkeitsdatums)

Die Art des Aufenthaltstitels ist in einem Feld auf der Karte vermerkt (PUT für unbefristete Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis, befristeten Aufenthalt, AT für Arbeitserlaubnis, Blaue Karte EU usw.). Die Blaue Karte EU ist eine kombinierte Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für Drittstaatsangehörige, denen eine qualifizierte Beschäftigung in einem EU-Mitgliedstaat angeboten wird oder wurde. Der Aufenthaltstitel und die Arbeitserlaubnis werden somit zusammen in Form der Blauen Karte EU erteilt.

- Permanent Uppehållskort
(Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers)

- Uppehållskort
(Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers)

- Bevis om mottagen ansökan om uppehållsstatus
(Bescheinigung über den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Austrittsabkommens)

- Regeringskansliet/Utrikesdepartementet
(Aufenthaltstitel in Form einer Karte im ID1-Format, ausgestellt von Dienststellen der Regierung/Außenministerium für ausländische Diplomaten, technisches/administratives Personal, Dienstpersonal und deren Familienangehörige, für privates Dienstpersonal bei Botschaften und konsularischen Vertretungen in Schweden sowie für Mitarbeiter internationaler Organisationen in Schweden und ihre Familienangehörigen)

DIE ASSOZIERTEN SCHENGEN-LÄNDER

ISLAND

Aufenthaltstitel nach dem einheitlichen Muster

- Tímabundið dvalarleyfi (befristeter Aufenthaltstitel)
 - Námsmaður (Student)
 - Fjölskyldusameining (Familienzusammenführung)
 - Vistráðning (Au-pair)
 - Dvalar og atvinnuleyfi (Aufenthalt auf der Grundlage einer Arbeitserlaubnis)
 - Alþjóðleg vernd (internationaler Schutz)
 - Sérstök tengsl (besondere Verbindungen zu Island)
 - Sjálfboðaliði (Freiwillige)
 - Lögætur tilgangur (legitimer und spezifischer Zweck)
 - Mannúðarleyfi (humanitäre Gründe)
 - Trúboði (Missionare)
 - Samningar v. önnur ríki (Abkommen zwischen Island und anderen Staaten)
- Ótímabundið dvalarleyfi (Daueraufenthaltstitel)
- Tímabundinn dvalarréttur vegna Brexit (befristeter Aufenthaltsstatus gemäß Artikel 17 Absatz 4 des Trennungsabkommen EWR/EFTA – Vereinigtes Königreich)
- Ótímabundinn dvalarréttur vegna Brexit (Daueraufenthaltsstatus gemäß Artikel 17 Absatz 4 des Trennungsabkommens EWR/EFTA – Vereinigtes Königreich)
- Tímabundið dvalarskírteini aðstandanda EES/EFTA ríkisborgara (Réttur til dvalar) – (befristete Aufenthaltskarte – Familienangehörige von Staatsangehörigen eines EWR/EFTA-Staats)
- Ótímabundið dvalarskírteini aðstandanda EES/EFTA ríkisborgara (Réttur til dvalar) – (Daueraufenthaltskarte – Familienangehörige von Staatsangehörigen eines EWR/EFTA-Staats)

NORWEGEN

1. Aufenthaltstitel nach dem einheitlichen Muster
 - Oppholdstillatelse
(Aufenthaltstitel)
 - Arbeidstillatelse
(Arbeitsurlaubnis)
 - Permanent oppholdstillatelse
(Niederlassungserlaubnis/Unbefristete Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis)
2. Alle anderen, einem Aufenthaltstitel gleichgestellte Dokumente für Drittstaatsangehörige
 - Benötigt der Drittstaatsangehörige ein Reisedokument, kann eines der nachstehenden Dokumente zusätzlich zur Aufenthalts-, Arbeits- oder Niederlassungserlaubnis verwendet werden:
 - ein Reisedokument für Flüchtlinge („Reisebevis“) – grün
 - ein Einwandererpass („Utlendingspass“) – blau

Dem Inhaber eines dieser Reisedokumente ist die Wiedereinreise in das norwegische Hoheitsgebiet gestattet, so lange das Dokument gültig ist.

- Aufenthaltskarten für Staatsangehörige der EU/EWR/EFTA-Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen, bei denen es sich um Drittstaatsangehörige handelt:
 - Oppholdskort for familiemedlem til EØS-borger
(Aufenthaltskarte für Familienangehörige von EWR-Bürgern)
 - Oppholdskort for familiemedlem til EU/EØS/EFTA-borger
(Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Staatsangehörigen eines EU/EWR/EFTA-Staats)
 - Oppholdskort for tjenesteytere eller etablerere tilknyttet et EØS-foretak
(Aufenthaltskarte für Dienstleister oder Gründer eines Unternehmens mit Sitz in einem anderen EWR-Staat)
 - Varig Oppholdsbevis for EØS-borgere
(Unbefristete Aufenthaltserlaubnis für EWR-Bürger)
 - Varig Oppholdskort for familiemedlem til EØS-borger
(Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige von EWR-Bürgern)
 - Registreringsbevis for EØS- borgere

(Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger)

Die vorstehenden Karten werden entweder von der norwegischen Polizei („Politiet“) oder der norwegischen Einwanderungsbehörde („UDI“) ausgestellt.

- Diplomatenausweise
 - Identitetskort for diplomater
(Diplomatenausweis – rot)
 - Identitetskort for hjelpepersonale ved diplomatisk stasjon
(Personalausweis für Dienst- und Hilfspersonal diplomatischer Vertretungen – braun)
 - Identitetskort for administrativt og teknisk personale ved diplomatisk stasjon
(Personalausweis für Verwaltungs- und technisches Personal diplomatischer Vertretungen – blau)
 - Identitetskort for utsendte konsuler ved fagkonsulater
(Personalausweis für Berufskonsuln – grün)

Zusätzlich stellt das Außenministerium visumpflichtigen Inhabern von Diplomaten-, Dienst- oder sonstigen amtlichen Pässen sowie den Bediensteten ausländischer Vertretungen, die Inhaber eines nationalen Reisepasses sind, Aufenthaltstitel in Form eines Aufklebers aus.

SCHWEIZ

Aufenthaltstitel gemäß Artikel 2 Nummer 16 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) [einheitliches Format nach der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002]

- Titre de séjour / Aufenthaltstitel / Permesso di soggiorno (L, B, C)
- Titre de séjour / Aufenthaltstitel / Permesso di soggiorno (L, B, C) mit dem Vermerk „Familienangehöriger“ für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige eines Schweizer Staatsangehörigen sind
- Titre de séjour / Aufenthaltstitel / Permesso di soggiorno (L, B, C) mit dem Vermerk „Familienangehöriger eines Bürgers der EU oder der EFTA“ bei aus einem Drittland stammenden Familienangehörigen eines Bürgers der EU oder der EFTA, der sein Recht auf Freizügigkeit wahrnimmt
- Titre de séjour / Aufenthaltstitel / Permesso di soggiorno (L, B, C) mit dem Vermerk „Selon l'accord CH-UK du 25 février 2019“ / „Gemäss Abkommen CH-UK vom 25. Februar 2019“ / „Secondo l'accordo CH-UK del 25 febbraio 2019“: wird für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs und ihre Familienangehörigen ausgestellt, für die das Abkommen vom 25. Februar 2019 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und dem Ende der Anwendbarkeit des Freizügigkeitsabkommens gilt.
- Titre de séjour / Aufenthaltstitel / Permesso di soggiorno (G) mit dem Vermerk „accord CH-UK 25.02.2019“ / „Abkommen CH-UK 25.02.2019“ / „accordo CH-UK 25.02.2019“: wird für Grenzgänger mit Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs ausgestellt, die keinen Wohnsitz in einem Schengen-Staat haben, sondern in einem Staat wohnhaft sind, für den kein Schengen-Assoziierungsübereinkommen besteht oder der den Schengen-Besitzstand nicht vollständig anwendet, und für die das Abkommen vom 25. Februar 2019 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und dem Ende der Anwendbarkeit des Freizügigkeitsabkommens gilt.
- Titre de séjour Ci / Aufenthaltstitel Ci / Permesso di soggiorno Ci (Aufenthaltstitel für Ehegatten und Kinder (bis zum 25. Lebensjahr) von Beamten internationaler Organisationen und Mitgliedern ausländischer Vertretungen in der Schweiz, die auf dem Schweizer Arbeitsmarkt eine Erwerbstätigkeit ausüben), *gültig seit 1. November 2019 (ersetzt den Ausweis für Ausländer Ci)*
- Titre de séjour S / Aufenthaltstitel S / Permesso di soggiorno S im Kreditkartenformat mit dem Vermerk „Carte pour personnes à protéger“ / „Ausweis für Schutzbedürftige“ / „Carta per persone bisognose di protezione“, wird *seit dem 18. März 2022* für schutzbedürftige Personen aus der Ukraine ausgestellt.
- Titre de séjour S / Aufenthaltstitel S / Permesso di soggiorno S in Heftform mit dem Vermerk „Livret pour personnes à protéger“ / „Ausweis für Schutzbedürftige“ / „Permesso per persone bisognose di protezione“ / „Attest per personas cun basegn da

proteccziun“, wird *seit dem 18. März 2022* für schutzbedürftige Personen aus der Ukraine ausgestellt.

Nach dem einheitlichen Muster gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige ausgestellte Aufenthaltstitel

- Livret pour étrangers L / Ausländerausweis L / Libretto per stranieri L (Erlaubnis zum Kurzaufenthalt L – violett);
- Livret pour étrangers B / Ausländerausweis B / Libretto per stranieri B/Legitimaziun d'esters B (befristeter Aufenthaltstitel des Typs B; ausgestellt in drei oder vier Sprachen, hellgrau);
- Livret pour étrangers C / Ausländerausweis C / Libretto per stranieri C (unbefristeter Aufenthaltstitel des Typs C, grün);
- Livret pour étrangers Ci / Ausländerausweis Ci / Libretto per stranieri Ci (Aufenthaltsbewilligung des Typs Ci für Ehegatten und Kinder (bis zum 25. Lebensjahr) von Beamten internationaler Organisationen und Mitgliedern ausländischer Vertretungen in der Schweiz, die auf dem Schweizer Arbeitsmarkt eine Erwerbstätigkeit ausüben, rot), *gültig bis zum Ablaufdatum*;
- Cartes de légitimation (titres de séiour) délivrées par le Département fédéral des Affaires étrangères / Legitimationskarten (Aufenthaltsbewilligung) vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten / Carte di legittimazione (titoli di soggiorno) del Dipartimento federale degli affari esteri (siehe Anhang 20).

LIECHTENSTEIN

Liechtensteiner Aufenthaltstitel für EU/EWR-Bürger und Bürger aus der Schweiz

- Bewilligung in Briefform (BiB)
(Arbeitserlaubnis auf Tages- oder Wochenbasis. Gültigkeitsdauer: max. 180 Tage innerhalb eines 12-Monatszeitraums)
- Aufenthaltstitel L (Kurzaufenthaltsbewilligung)
(Gültigkeitsdauer: max. 12 Monate)
- Aufenthaltstitel B (Aufenthaltsbewilligung)
(Erlaubnis zum langfristigen Aufenthalt, Gültigkeitsdauer: max. 5 Jahre)
- Aufenthaltstitel C (Niederlassungsbewilligung)
(Erlaubnis zum dauerhaften Aufenthalt, Kontrollfrist zur Überprüfung: max. 5 Jahre)
- Aufenthaltstitel D (Daueraufenthaltsbewilligung)
(Erlaubnis zum dauerhaften Aufenthalt, Kontrollfrist zur Überprüfung: max. 10 Jahre)

Liechtensteiner Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige

1. Aufenthaltstitel nach dem einheitlichen Muster gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002:

- Aufenthaltstitel L für Drittstaatsangehörige
(Kurzaufenthaltsbewilligung, Gültigkeitsdauer: mind. 3 Monate, max. 12 Monate)
- Aufenthaltstitel B für Drittstaatsangehörige
(Erlaubnis zum langfristigen Aufenthalt, Gültigkeitsdauer: max. 12 Monate)
- Aufenthaltstitel C für Drittstaatsangehörige
(Erlaubnis zum dauerhaften Aufenthalt, Kontrollfrist zur Überprüfung: max. 3 Jahre)

2. Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EU/EWR-Bürgern oder Bürgern aus der Schweiz sind (Freizügigkeitsrecht):

- Aufenthaltstitel L für Drittstaatsangehörige
(Kurzaufenthaltsbewilligung für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EU/EWR-Bürgern oder Bürgern aus der Schweiz sind (Freizügigkeitsrecht), Gültigkeitsdauer: max. 12 Monate)
- Aufenthaltstitel B für Drittstaatsangehörige
(Erlaubnis zum langfristigen Aufenthalt für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EU/EWR-Bürgern oder Bürgern aus der Schweiz sind (Freizügigkeitsrecht), Gültigkeitsdauer: max. 5 Jahre)

- Aufenthaltstitel C für Drittstaatsangehörige
(Erlaubnis zum dauerhaften Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige schweizerischer Staatsangehöriger sind (Freizügigkeitsrecht), Kontrollfrist zur Überprüfung: max. 5 Jahre)

- Aufenthaltstitel D für Drittstaatsangehörige
(Erlaubnis zum dauerhaften Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von EU/EWR-Bürgern (Freizügigkeitsrecht), Kontrollfrist zur Überprüfung: max. 10 Jahre)

3. Liste der Teilnehmer von Schülerreisen innerhalb der Europäischen Union
